Zur Schulreform in Bayern.

Nur Wahrheit bleibt ewig, sie wandelt sich nicht,
Sie strahlt wie der Sonne allleuchtendes Licht.
Ihr hab' ich mich ewig zu eigen geweiht:
Wohl Dem, der ihr blitzendes Auge nicht scheut.

Erste u. Zweite Abtheilung.

Nürnberg.
Verlag von Gottfr. Löhe.
1869.

Schulreform.

Zur Schulreform in Bayern.

Nur Wahrheit bleibt ewig, sie wandelt sich nicht,
Sie strahlt wie der Sonne allleuchtendes Licht.
Ihr hab' ich mich ewig zu eigen geweiht:
Wohl Dem, der ihr blitzendes Auge nicht scheut.

Nürnberg.

Verlag von Gottfr. Löhe.

1869.

Druck von Bieling (Dietz).

Einleitung.

Es ist mit Grund als erfreulich bezeichnet worden, daß das für Bayern entworfene Schulgesetz wie kein Andres in allen Schichten des Volkes die lebhafteste Erregung veranlaßte. Damit ist bewiesen, daß unser Volk sehr wohl fühlte, daß es sich bei diesem Gesetz nicht um vergängliche materielle Güter handelt, wo man den Schaden wieder heilen, folglich über ein mangelhaftes Gesetz sich leicht trösten kann; daß hier also kein Versuchs- kein Uebergangsgesetz am Platze ist, wie einige der neuern Gesetze genannt worden sind. Die Seelen der Kinder sind kein geringwerthiges Material, das man zum Experimentiren verwenden dürfte, und Schulen sind keine Versuchsstationen. Wenn mancher Landwirth durch Anwendung unerprobter Theorien sich zu Grund richtet, so hat er davon vielleicht den Gewinn, daß er gewitzigt und gedemüthigt wird; dem gemeinen Wohl geschieht damit kein Schade: ein Besitzer wird weniger, ein anderer wird mehr, das ist Alles. Aber wenn die Kinder einer Gemeinde oder eines Landes durch Anwendung unerprobter Theorien verdorben werden, so ist das ein unheilbarer Schaden, und der Urheber wird vielleicht doch nicht gewitzigt und gedemüthigt, und wenn auch, so wäre es doch eine schreckliche Versündigung an der Menschheit, einen solchen Preis zu setzen an den Beweis, daß ein Irrender geirrt hat.

Es hat einer auf die Besorgniß, es könnte das Volk dem christlichen Glauben entfremdet werden, geantwortet, so schnell gehe das nicht. Es ist wahr, der Krebs frißt langsam. Dennoch wärs die größte Thorheit und der frevelhafteste Leichtsinn, eine Generation der Gefahr auszusetzen, davon ergriffen zu werden, und wenn das Unglück geschehen, sich damit zu trösten, der Krebs frißt langsam. Er frißt aber auch schnell bei solchen, wo das Blut schon verdorben ist, und es darf kein leichtsinniger und oberflächlicher Arzt sein, der erkennen soll, ob das Blut nicht schon verdorben sei.

Im Königreich Bayern müßte ein leichtsinniges Volk wohnen, wenn es erst die Wirkung eines solchen Gesetzes abwarten wollte, ehe es sich darum annimmt. Vielmehr ist Jeder, der Erfahrung hat und Fähigkeit zu urtheilen, verpflichtet, zu prüfen, und wenn er eine Stimme hat, zu reden.

Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, hat niemand mehr gehabt, als ich, der dieses schreibt, von frühester Jugend an, wo noch die Philanthropisten ihr Wesen trieben. Mitten im Schulleben aufgewachsen,

stets in lebendiger Berührung damit, habe ich eine lange Erfahrung klar und deutlich wie ein offenes Buch vor meinen Augen. Wenn ich nun, nachdem viele Andre lange gesprochen, auch noch spreche, so ist gleichwohl keine Wiederholung zu fürchten, wohl aber manche Widerlegung.

Eigentlich sollte Jeder, der seine Erfahrung mittheilt, dafür Dank erwarten können. Weil aber die Welt wie unser Erdball von der rechten Stellung verrückt ist, so darf man sich auf keinen andern Dank gefaßt machen, als den die Welt giebt.

Es ist unter den Beurtheilungen des Gesetzentwurfes unterschieden worden zwischen solchen, die böswillig den Urhebern des Entwurfs böse Absicht andichteten, und denen, die auf Verbesserung des Schulwesens abzielend, mit Gründen die Mängel des Entwurfs aufzudecken suchen. Ich hoffe vom günstigen Leser unter die letzteren gerechnet zu werden.

Eine böse Absicht darf und wird Andern nicht beimessen, wer nicht selbst böse Absichten hat, am allerwenigsten den Männern, die unser König mit seinem höchsten Vertrauen beehrt. Vollends die Absicht, ein schlechtes Gesetz zu machen, kann man nur allenfalls einem Teufel zutrauen, wiewohl auch der Teufel nicht so dumm ist, daß er sich durch ein schlechtes Gesetz um seinen Ruhm der Klugheit bringen wollte.

Wenn nun aber dennoch viele schlechte Gesetze gemacht werden, was doch nicht widersprochen werden kann, und wenn noch öfter in sonst guten Gesetzen schädliche Bestimmungen sind, wie ist das erklärlich? Dadurch, daß Mancher zwar etwas wirklich Gutes erreichen will, aber Mittel wählt, durch die es nicht erreicht wird; ferner dadurch, daß einer etwas vermeintlich Gutes erreichen will, das gleichwohl in Wahrheit nichts Gutes ist.

Man kann im ersten und zweiten Punkt verschieden urtheilen nach Verschiedenheit der Grundsätze und Erfahrungen: das berechtigt weder den Beurtheiler gegen den Urheber, noch den Urheber gegen den Beurtheiler zur Verdächtigung der Absicht.

Die ritterlichen Kämpfer verhüllten zwar das Angesicht, zeigten aber durch ihr Schild, wofür man sie anzusehen. So brauche ich meinen Namen nicht zu nennen, der nichts zur Sache thut, will aber doch sagen, wer ich bin:

Ich bin ein Glied und Diener der evangelisch-lutherischen Kirche mit fester Ueberzeugung, die ich einst am Tage des Gerichts bewährt zu sehen gewiß bin. Ich glaube, daß, obgleich nach der Meinung der Römer und andrer heidnischer Völker die Kinder dem leiblichen Vater gehörten, der mit ihnen thun dürfe, was ihm gut dünkt — doch nach christlicher Lehre unsre Kinder ihrem Schöpfer und Erlöser gehören, dem wir Eltern einmal Rechenschaft geben müssen, ob wir das uns anvertraute kostbare Gut nicht verwahrlost haben, und der die Obrigkeit und die Kirche zu Vormündern bestellt hat, welche verpflichtet und berechtigt sind dafür zu sorgen, — jene, daß sie für diese Welt, diese, daß sie für diese und jene Welt zu tauglichen Gliedern bereitet werden.

Ich glaube, daß die Kirche, wenn sie die Ausbildung der Kinder für das irdische Leben hindern wollte, das gleiche Verbrechen begehen würde, als durch deren Beraubung um ihr irdisches Erbtheil; und wenn

die Staatsgewalt die Ausbildung der Kinderseelen für die Ewigkeit hindern wollte, das Verbrechen der Beraubung um das ewige Erbtheil auf sich loden und überdieß sich selbst am meisten schaden würde.

Ich erkenne es für thöricht, wenn man um den Einfluß und die Macht des Staates und der Kirche streitet, anstatt zu wetteifern um die treue Erfüllung der jedem Theil obliegenden Pflichten.

Ich erkenne es wegen der sündlichen Verderbniß aller Menschen für nöthig, daß Grenzen gesetzt sind zwischen der Gewalt, der Obrigkeit und der Kirchengewalt, und erkenne es für Friedensbruch, wenn ein Theil nach seinem Gutdünken die in der Staatsverfassung gesetzten Grenzen verrücken will, und sich allein die Entscheidung anmaßt.

Ich erkenne es für Pflicht, daß jeder Theil die ihm gesteckten Grenzen einhält, und auch wahrt mit solchen Mitteln, die Gottes Wort uns gestattet, und in keiner andern Absicht, als seinen Beruf erfüllen zu können.

Ich erkenne es für falsch, wenn die Kirchengewalt über die Staatsgewalt oder umgekehrt, die Oberherrschaft anspricht. Die Staatsgewalt ist Gottes Dienerin und wenn sie das ist, paßt der Spruch nicht: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, zumal der Apostel das nicht gegen die weltliche Obrigkeit, sondern gegen den Hohenpriester gesagt hat. Obrigkeit und Kirchengewalt, da sie beide Gott dienen und Gott gehorchen sollen, können nie in Widerstreit gerathen, wenn sie ihrem Beruf treu bleiben. Nur die Amtsträger, weil sie sündliche, irrende Menschen sind, können in Widerstreit gerathen. Da ist der einzige Richter zwischen ihnen Gottes Wort in der heiligen Schrift, welche alle Kirchen des neuen Bundes als Norm anerkennen (und auch die des alten Bundes).

Ich glaube, daß die Kirche eine Pilgerin in der Welt ist und hier nichts zu suchen hat, als ihres Herrn Auftrag zu vollbringen; daß wenn ihr die Hände gebunden und die Herberge gekündigt und die Thüre verschlossen wird, nur die den Schaden haben, die sich ihres segensreichen Dienstes berauben. Denn sie selbst ist unverwundbar und hat ihre Heimath oben.

Da ich die Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche aus wohlgeprüften Gründen als die allein richtige erkenne, so muß ich jede entgegenstehende Lehre für falsch erkennen, was mich jedoch nicht hindert, deren Bekenner den ihnen durch göttliche Fügung und Ordnung angewiesenen Wirkungskreis zu lassen, sie zu lieben, und zu achten wenn es ihnen um die Wahrheit zu thun ist, da ich einen tapfern redlichen Gegner höher halte, als einen gleichgiltigen mithin falschen Freund, darum, weil glauben heißt, die Wahrheit annehmen und festhalten, jene also, wenn auch nicht die volle Wahrheit, doch das „halten" haben, was Beweis von Leben ist, wogegen der Indifferente einem Todten gleicht, dem man Alles in die Hand und aus der Hand geben und nehmen kann.

Den industriellen Wettlauf der Völker halte ich nicht für so wichtig, daß man deßwegen ein wahres, dauerndes Gut fahren lassen sollte. In diesem Wettlauf sind die Chinesen seit Jahrhunderten und heute noch die ersten; ich begehre nicht, daß unser Volk, das im geistigen Wettlauf das erste ist, diese Krone wegwerfe, um hinter China, Japan und anderen

dreinlaufend die fünfte Stelle einzunehmen, noch auch, daß die berufene Instruction der Kommerzienräthin für ihren Hofmeister — unser Schulgesetz werde.

Aus vorstehendem Umriß auf meinem Schilde kann Jeder erkennen, ob der Anonymus sein Freund oder Gegner sei, ob dieses Schriftchen ihm des Lesens werth sei oder nicht.

Und nun beginne ich mit einem Kapitel, welches das trockenste, gleichwohl das erste ist.

Zum Schulgesetz.

Kapitel 1.

Schulgemeinde und politische Gemeinde.

Bekanntlich trifft die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde sehr selten zusammen, weil die heutigen politischen Gemeinden nur von Beamten formirt sind zum Behuf der Ausführung des Gemeinde-Edicts, zuweilen ohne alle Rücksicht auf Schulverband, auf Weg und Steg. Bei Zutheilung einzelner Orte ward deren Ortsvermögen gar nicht berücksichtigt, woraus eine Menge von Rechtsstreitigkeiten entsprangen, aus welchen sich die Ortsgemeinden nur durch Bildung von Konsortien helfen konnten. Eine aus mehreren Ortsgemeinden zusammengekoppelte politische Gemeinde ward Districtsgemeinde, deren Vorsteher Districtsvorsteher genannt, oft das einzige Band der politischen Gemeinde. Je mehr Ortschaften zu einer politischen Gemeinde verbunden wurden, desto größeren Spielraum hatte die Willkür bei deren Formirung. In der fruchtbaren, dichtbevölkerten Rheinpfalz und Unterfranken besteht fast jede Gemeinde nur aus einer Ortschaft nebst etlichen Mühlen oder Vorwerken. Daher hat ein Rheinpfälzer keine richtige Vorstellung von dem, was eine politische Gemeinde ist, welche aus zehn und mehr zerstreuten Ortsgemeinden willkürlich gebildet ist. Daß die Gründung und der Besuch einer Schule in solchen Gegenden viel schwieriger, leuchtet ein: es ist höchst unbillig und nur durch Unkenntniß entschuldbar, solche tief eingreifende Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen bei Vergleich des guten Willens der Bevölkerung für Schulen.

Es kommen auf eine politische Gemeinde in

Unterfranken	1,15	Orte
Rheinpfalz	2,71	„
Mittelfranken	3,51	„
Oberfranken	3, 6	„
Schwaben	4,22	„
Oberpfalz	4,89	„
Oberbayern	10,33	„
Niederbayern	12,83	„

Die Kreise stehen hier also in fast gleicher Reihenfolge, wie bezüglich des Verhältnisses der Lehrerzahl zur Einwohnerzahl, und wie bezüglich der Zahl der Vergehen, welche der Referent dem nächstvorgenannten als der Ursache zuschreibt. Man könnte demnach, wollte man gewisse Schlußfolgerungen parodiren, die Zusammenlegung vieler Ortschaften zu einer politischen Gemeinde als Ursache bezeichnen sowohl der großen Zahl der Verbrechen, als auch der geringeren Zahl der Schulen.

Der auffallende Unterschied in dem Verhältniß der Ortszahl zur Gemeindezahl rührt theils von unabänderlichen Naturverhältnissen her, wie in den Gebirgsgegenden, theils aber auch von der Wissenschaft der Nationalökonomie, welche es für vortheilhaft erklärte, wenn die Wohnungen der Landbauern möglichst nahe bei ihren Feldern stehen. Nach dem Gebot der Wissenschaft wurden alle Mittel angewendet, diesen Zustand herbeizuführen. Die kurzsichtige Wissenschaft merkte nicht (eine Warnung für die Schulverbesserer, die mehr auf das Sichtbare als aufs Unsichtbare sehen), daß dadurch zwar den Bauern und Knechten in der schönen Sommerzeit der Weg zum Acker abgekürzt, aber damit auch den schwachen Kindern der Weg zur Schule verlängert, im Winter unmöglich gemacht, und überdies das wichtige Bildungsmittel des täglichen Umgangs mit den Nachbarn entzogen wurde — und nun macht man es den über weite Strecken zerstreuten Bewohnern zum Vorwurf, daß sie nicht so gebildet sind, als die in geschlossenen, großen Orten wohnenden. Man rechne, wie viele Einwohner nach Abrechnung der Städte in Oberbayern und wie viele in der Rheinpfalz auf ein einzelnes Ort kommen, so wird man den Unterschied im Bildungsstand begreifen und nicht in den Schulen allein die Ursache suchen.

Die Umgrenzung der Districtsgemeinden wechselte oft und wird nach dem neuen Gemeindegesetz noch öfter wechseln, wie das allem Willkürlichen eigen ist. Und diesem nicht gewachsenen, sondern gemachten Proteus, für welchen noch nicht einmal ein deutscher Name gefunden werden konnte, wie er denn auch dem freien Gestaltungstrieb des deutschen Volkes zuwider ist, diesem soll die Schule künftig gehören. Sie soll — sic volo sic jubeo. Da es aber in der Wirklichkeit anders, und die Wirklichkeit doch nicht so schattenhaft ist, daß sie vor einem „soll“ sich verwandelt, und der gewaltsamen Ausführung des „soll“ schon die begrenzten Geldmittel ein eisernes non possumus entgegen stellen (leider ist nicht berechnet, wenigstens nicht bekannt, welche ungeheure Summen jenes machtlose „soll“ erfordern würde), so ist im Regierungsentwurf für den Fall, daß die politische mit der Schulgemeinde nicht zusammen trifft, wenigstens die zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß letztere ein besonderes Rechtssubject mit eigener Vertretung bilden soll. Leider ist in den offiziellen Erläuterungen zum Entwurf die Zahl der Schulen nicht angegeben, wo politische und Schul-Gemeinde zusammen trifft und wo nicht. Man würde sich wohl wundern, wie gering die erstere, wie groß die letzte Zahl auf dem Lande ist. Die Ausnahme würde weit öfter eintreten als die Regel. Damit nicht solcher Weise die Regel zur Ausnahme werde, hat der Ausschuß in der dritten Lesung wieder fünf Ausnahmen von der Ausnahme aufgestellt, in welchen die politische Gemeinde

allein die Schulgemeinde zu vertreten hat, wenn auch diese nicht dieselbe ist wie jene. Aber selbst dann, wenn die Schulgemeinde ihre eigene Vertretung hat, darf sie diese doch nach den letzten Beschlüssen nicht selber wählen, sondern die politische Gemeinde hat allein zu wählen, in dem die von ihr gewählten Bürgermeister (auch von solchen Gemeinden, die nur zum Theil in die Schulgemeinde gehören) kraft dieses Amtes die Schulgemeinde vertreten, gleichviel ob sie der Schulgemeinde angehören oder nicht, und selbst diejenigen Glieder der Schulgemeinde-Vertretung, die gesetzlich aus der Schulgemeinde selber genommen sein müssen, sollen (trotz dem Einwand der Regierungsvertretung, daß dadurch das Princip alterirt werde, wornach diese Mitglieder Vertrauensmänner der Familie sein sollen) nicht von der Schulgemeinde gewählt, sondern von jenen Bürgermeistern der Zukunft mit Beiziehung ihres Ausschusses ernannt werden. Kann man das eine Vertretung nennen und nicht vielmehr eine Untertretung?

Was kann der Zweck sein, daß man die Schulgemeinde mundtodt macht? Wird dadurch der Unterricht oder die Zucht in den Schulen besser, daß nicht die Gesammtheit der Eltern, deren Kinder in der Schule unterrichtet werden, für diese zu sprechen hat, sondern die untersten Polizeibeamten und deren Creaturen, da sie selber doch auch nur creirt sind von einer Partei der politischen Gemeinde, die eben zufällig die Mehrheit erlangt? Sollen die Schulen an den politischen Gemeindekarren hinten angehängt werden und diesem in Kreuz und Quer folgen, anstatt die für ihr Gedeihen nöthige Stetigkeit zu genießen in der Unabhängigkeit vom politischen Parteigetriebe, das in den kleinen Gemeinden nach Cäsars Ausspruch so heftig ist, als in der größten Stadt, und um so schädlicher, je kleiner die Gemeinde? Und soll bei der Bildung der Schulgemeindevertretung nicht auf Tüchtigkeit zu dieser Function, sondern nur auf Annehmbarkeit für die in der Gemeinde herrschende politische Partei gesehen werden? Der Einwand, daß die Gemeinden zu unlustig sind, für ihre Schulen Opfer zu bringen, zieht hier nicht: denn wer bürgt dafür, daß die Bürgermeister, zumal wenn sie der Schulgemeinde nicht angehören, eifriger sind? Und wenn mit dem Amt der Verstand und guter Wille kommt, sollte nur die Wahl der politischen Gemeinde dieses Wunder wirken und nicht eben so gut die Wahl der Schulgemeinde? Was für die Schulen zu leisten, bestimmt schon das Gesetz: da können die Gemeinden nicht abbrechen; (man will den Gemeinden nicht einmal die Sorge überlassen, auf welchem Weg der Bedarf herbei zu schaffen: sie müssen den Steuerfuß nehmen, auch wenn er unbillig ist wegen Ueberbürdung der Grundbesitzer mit Schulden). Wichtig und unentbehrlich ist eine wirkliche Schulgemeinde-Vertretung um der großen Gewalt willen, welche in Artikel 5, Satz 2 den Kreisstellen beigelegt ist, die ihre Entschließungen nach der, aus geschriebenen Acten geschöpften, Kenntniß des Sachverhalts fassen, in deren Folge langjährige große Opfer einer Schulgemeinde vergeblich werden können durch Zertheilung derselben oder ähnliche den ganzen Bestand aufhebende Verfügungen. Hier jeden Widerstand unmöglich zu machen durch Beseitigung derer, die widersprechen könnten, läge im Interesse einer büreaukratischen Allgewalt, nicht aber

derer, welche für Freiheit und Autonomie — das Wort führen. Ist es denn nicht das Vernünftigste, diejenigen sorgen zu lassen, denen an der guten Besorgung am meisten gelegen sein muß? Ist es nicht der klarste Beweis, daß eine Regel der Sache nicht entsprechend ist, wenn sie, um nicht zum Absurden zu führen, mit einem Labyrinth von Ausnahmen umgeben werden muß? Soll dadurch der Organismus vereinfacht werden, daß durch eine Unzahl verzwickter, prinziploser Gesetzbestimmungen bald statt der Schullehrer die Candidaten des Staats- und Gemeindedienstes wegen Ueberbürdung mit Memorirstoff sich zu beschweren haben, ein undurchdringlicher Wald der Gesetzerklärungsliteratur üppig in die Höhe schießt, und die Acten der hohen Stellen von Anfragen und Bescheiden über Anwendung des Gesetzes sich emporthürmen?

Der Entwurf sagt, die Schulen sind Gemeindeanstalten, als solche haben sie sich entwickelt. — Aber doch gewiß nicht als Anstalten unserer vor etwa fünfzig Jahren erst formirten politischen Gemeinden, während die Schulen in den fränkischen Provinzen bereits 300 Jahre alt sind? (Es reden freilich Manche so, als ob unser Land bisher in schulenloser Barbarei gelegen wäre, und jetzt erst durchs Gesetz der Segen der Schuleinrichtung kommen müsse.) Von jeher hatte jede Schule die ihr zugehörige Schulgemeinde; selbst die Städte waren in Schulgemeinden zertheilt und jedes Schulsystem hatte seine topographisch-begrenzte Gemeinde. (Selbst der Gesetzentwurf scheidet noch in den Städten die Schulsprengel nach Confessionen.) Schule und Schulgemeinde, beide gehörten für einander, so sind sie mit einander und an einander gewachsen — warum will man sie nun von einander reißen, und die Schule an die politische Gemeinde fesseln, was doch ohne Verrenkung nicht möglich ist, und woraus doch gar kein Vortheil entspringt; und wenn einer zu erwarten wäre, würde er doch von den unfehlbaren Nachtheilen überwogen.

Es ist hier an folgenden wichtigen Punkt zu erinnern, der ganz übersehen zu sein scheint: Der Satz: jede politische Gemeinde soll ihre Schule haben, bedeutet nach der in den übrigen Artikeln gegebenen Auslegung nicht etwa, daß außer der bestehenden der Schulgemeinde gehörigen Schule noch andre für die politische Gemeinde errichtet werden sollen, sondern daß jede bestehende Schule der politischen Gemeinde gehöre. Dadurch, daß die Schule, welche bisher einer Schulgemeinde gehörte meist von bestimmter Confession, der Schulgemeinde genommen und einer politischen Gemeinde zugeeignet wird, erfolgt eine gewaltsame Besitzveränderung, und wenn die Schule, wie fast alle ältern Schulen, im diesseitigen Bayern, Stiftungsgut hat, so ist diese Besitzveränderung eine Verfassungsverletzung, weil der Besitz der Schulstiftungen durch die Verfassung IV. §. 9. jedem **Religionstheil** gewährleistet ist, eine politische Gemeinde aber unmöglich ein Religionstheil sein kann. Abgeordneter Reger wollte diese Klippe vermieden wissen durch den Beisatz, daß die bestehenden Confessionsschulen bleiben. Der Ausschuß aber verwarf diesen Antrag und gab dadurch eine unzweideutige Auslegung des Entwurfs, wie er gemeint ist vom Ausschuß und von wem sonst. Also noch eine Verfassungsänderung und wozu? Nach den Motiven zu Artikel 7 sind

die Schulgemeinden in dem Bewußtsein des Volks fest gewurzelt, haben mitunter durch Stiftungen oder auf andre Weise ein gemeinschaftliches Vermögen erworben, dadurch eine rechtliche Grundlage erworben. Durch Zueignung der Schulen an die politischen Gemeinden verletzt man also das Bewußtsein des Volks, ebenso wie die Verfassung, unnöthiger Weise. Will man dem Gesetz etwa recht viele Schwierigkeiten bereiten, um einen desto glänzenderen Sieg zu erringen? Man hat eingewendet, daß es kaum möglich sei zu bestimmen, was eine Schulgemeinde sein sollte? Ich finde das sehr leicht, wenn man sagt, was sie bisher war und bleiben soll: Die Gesammtheit derer, welchen nach rechtskräftiger Observanz oder Anordnung vermöge ihres Wohnsitzes und Glaubensbekenntnisses eine ein- oder mehrklassige Schule zu erhalten und zu benützen zusteht.

Die Familienväter, von denen dieses gilt, sind Glieder der Schulgemeinde; Andere, die sie auch benützen sind Gäste.

Mich dünkt, das sei hinreichend klar und bestimmt.

Kapitel 2.

Beitragspflicht.

Wie unpraktisch der gewaltsame Eingriff in das natürlich entstandene Verhältniß sei, wird auch recht augenfällig bei der Frage der Unterhaltung und der Beitragspflicht dazu. Wo die Schulgemeinde ihre Schule hat, ist die Unterhaltungspflicht völlig klar und selbstverständlich. Entweder fundirte die Gemeinde ihre Schule so, daß weitere Zuschüsse nicht oder nur wenig erforderlich waren, dann bedurfte es keiner Beiträge, zuweilen nicht einmal des Schulgeldes. Oder die Gemeinde gab jährlich nur so viel, als für den Moment nöthig war und nichts für die Zukunft. Und jedes Glied zahlte dazu nach Vermögen. Dieses klare Verhältniß wird in die größte Verwirrung verwandelt, wenn die Schule der Schulgemeinde genommen und der politischen Gemeinde zugeeignet wird. Sind in einer politischen Gemeinde zwei Schulgemeinden, die Gemeinde A. hat ihre Schule gut dotirt, die Gemeinde B. aber nicht, so werden sie bei Umlagen zu Schulzwecken gleichgestellt. Der wohlgesinnten Gemeinde nützen ihre frühern Opfer nichts, sie muß jetzt die Lasten der trägen Gemeinde tragen. Ist das gerecht? Damit dieses ausführbar sei, beschloß der Ausschuß, daß bezüglich der Schulen Artikel V. des Umlagengesetzes aufgehoben werde — wornach für fremde Confessionsbedürfnisse Niemand zu Umlagen verpflichtet war. Von der Ministerbank ist schon früher hervorgehoben worden, daß dieser Artikel V. des Umlaggesetzes in unzertrennbarer Verbindung steht mit Artikel IV., §. 9, Satz 4 der Verfassung, wornach jedem Religionstheil sein Stiftungsvermögen auch für Schulzwecke gewährleistet wird. Man entgegnet, daß die Stiftungen doch dem bezüglichen Theil bleiben, „weil sie ja für den bestimmten Zweck verwendet werden." Kommen sie aber dem Theil zu gut, dem sie gehören? Und werden sie ganz zu dem bestimmten Zweck verwendet? Es ist ausdrücklich auch die Verwendung des Stiftungsguts zu andern Zwecken

in der Verfassung verboten, und selbst wo etwas überflüssig ist, soll es nach Bestimmung der Verfassung dürftigen Anstalten derselben Confession zugewendet werden. Wenn die Gemeinde A. zureichende Stiftungsfonds hat, um jede Umlage für ihre Schule entbehren zu können, muß aber gleichwohl eben so viel Umlage zahlen, als die Gemeinde B., die keine Stiftungsrenten hat, so ist doch klar, daß die Stiftungen der Gemeinde A. nicht blos ihr, sondern der Gemeinde B., also dem andern Religionstheil zu gute kommen, und daß A. für B. Umlagen zahlt. Das wäre ganz gut und schön, wenn es freiwillig aus Liebe geschähe; wenn aber aus Zwang, so ists ungerecht. Nur durch Gerechtigkeit wird Friede erhalten; und nur wo Friede ist, kann Liebe wachsen. Die Gründe für solche Ungerechtigkeit sind sehr seicht. Man sagt: Auch der Staat leistet Hilfe für die Schulen jedes Glaubens, und doch sind in den Staatssteuern Alle gleich. (Das ist schon nicht richtig. Die Rheinpfalz zahlte bisher keinen Malzaufschlag. Warum? weil sie mehr Taxen zahlte. Also dürfen und sollen anderweitige Leistungen aufgerechnet werden.) Und sehen diese scharfsinnigen Leute den Unterschied nicht? Der Staat erfüllt die ihm obliegenden Pflichten, er leistet durch die Gesammtkraft denen Hilfe, die zu schwach sind für sich — das ist seine Bestimmung und seine Pflicht; jeder Leib muß für seine schwachen Glieder sorgen. Ganz anders ist es mit der Zumuthung an die Schulgemeinden. Diese haben bisher die Verpflichtung gehabt und erfüllt, für ihre Glieder zu sorgen. Durch die neuen Bestimmungen sollen sie gezwungen werden, auch für die zu sorgen, die an ihrer Schule, und an deren Schule sie keinen Theil haben, mit denen sie bisher nicht in Schulverband standen. Es handelt sich also beim Staat um Erfüllung einer bestehenden Pflicht, bei den Schulgemeinden um Aufbürdung einer neuen unbilligen und ungesetzlichen Last.

„Die Last ist aber nicht groß," sagen die Gegner. Das ist eben ein Irrthum. Wenn z. B. auf die Schul-Gemeinde, deren Schulbedürfnisse durch frühere Opfer gedeckt sind, $\frac{3}{4}$ der Gesammtsteuer der politischen Gemeinde trifft, so muß sie $\frac{3}{4}$ vom Personal- und Realbedarf der Schule der andern Gemeinde leisten. Man berechne doch, was der Gesammtbedarf für eine Schule nach dem neuen Gesetz beträgt und bedenke, daß die Landgemeinden zuweilen klein an Zahl, und die Grundbesitzer, auf welche in den Landgemeinden fast die ganze Leistung fällt, oft sehr verschuldet sind. Es erreicht oder übertrifft diese Last gar oft den Betrag der gesammten Staats- und Communallasten. Damit vergleiche man, wie wenig auf einen Steuerpflichtigen trifft zu den Staatsausgaben für Schulen im allgemeinen, und wie unendlich wenig für die Differenz zwischen den Leistungen des Staats zu den Schulen der einen und der andern Confession, was ein unmerkbar kleiner Betrag ist! Und diese unmerkbar kleine Last, deren Pflichtmäßigkeit allgemein anerkannt ist, soll zur Entschuldigung der ungeheuern, willkürlichen, ungerechten, verfassungswidrigen Ueberbürdung dienen!

Man könnte entgegnen, daß in solchem Fall der Theil, der keine Stiftungen hat, allein noch weniger im Stande wäre, die Leistungen zur Schule zu erschwingen. Das ist ganz wahr. Aber nun fragt sichs:

ist es billig, diese ganze große Last der Unterstützung, statt auf die Gemeinschaft des ganzen Landes, auf die nächste Schulgemeinde zu legen, etwa zur Belohnung für ihren guten Sinn, den sie durch genügende Dotirung ihrer eignen Schule und durch willfährige Zulassung der ihr nicht angehörigen Kinder zur Theilnahme an ihrem Schulunterricht bewiesen? Und das aus keinem andern Grund, als weil es dem Schulgesetzausschuß gefallen hat, diese zwei Schulgemeinden als eine einzige Gemeinde zu erklären, und einem früheren Polizeibeamten, beide Schulgemeinden mit einem politischen Gemeindeband zu umschlingen.

Ferner sagen die Gegner, „die etwaigen Härten gleichen sich aus. Wenn an einem Ort der eine Theil Gewinn hat, so hat dafür anderswo der andre Theil den Gewinn.“ Oder wie man eben so richtig sagen könnte und sagen sollte: hat hier der eine Theil Schaden, so hat ihn dort der andre Theil; so können sie sich mit einander trösten — wer so etwas gelten läßt, mit dem ist auf der Basis des Rechtes nicht zu verhandeln.

Durch diese Vortheile auf Kosten des andern Theils wollte sogar ein Verlangen erweckt werden nach diesen neuen Bestimmungen, weil dadurch auch mancher armen und kleinen Gemeinde könne geholfen werden. — Hierauf ist zu antworten, daß auf einer Hilfe durch Ungerechtigkeit kein Segen ruht. Im Nothfall hilft ja doch der Staat. Wenn aber die Hilfe ausbleibt, woran fehlt es? Nicht an Gold und Silber, davon ist bei allen Religionsparteien genug vorhanden, um alle Schulbedürfnisse zu decken — sondern an Opferwilligkeit; diese aber wird nicht vermehrt durch Anreizung zum Schmarozen bei den Gegnern, durch Hingabe der Vermächtnisse frommer Voreltern in den grundlosen Schlund des Indifferentismus.

Ferner wird eingewendet, daß die zunehmende Vermischung der Bevölkerung die frühere Sonderung der Schulgemeinden nicht mehr gestatte. Das ist eine unbegründete Ansicht. Neue Ansiedler im Bezirk der Schulgemeinde treten selbstverständlich in die Schulgemeinde ein, wenn sie gleicher Confession sind. Andernfalls wird ihnen der Mitgenuß der Schule gegen Mitentrichtung der laufenden Unterhaltungskosten (nicht Fundationskosten) gestattet, soweit Raum und Lehrkräfte dies ermöglichen. Wird ihre Anzahl größer, so daß dies nicht mehr möglich ist, so ists an der Zeit, eine eigne Schule für sie zu gründen, wozu die Glieder der andern Confession, deren Schule sie bisher besuchten, nur in soweit beizutragen haben, als die eine eigne Schule jetzt Gründenden zur Errichtung und Dotirung der bisher benützten Schule beigetragen haben. Aber wo sie dazu nicht beigetragen haben, soll ihnen die entgehende Mitwirkung der Andern durch reichlichen Staatszuschuß ersetzt werden. Wozu wäre demnach eine Confundirung der Schulgemeinde nöthig?

Es wurde auch der Vorschlag gemacht, die Unbilligkeit bei gleichen Umlagen dadurch zu beseitigen, daß dem Theil, der Stiftungsrenten hat, diese in ihre Umlage eingerechnet werden. Aber es ist klar, daß das eine unnütze Spielerei wäre, erst die Umlagen gleich auszuschlagen und dann doch nicht gleich zu erheben. Daraus wird nur Geschäftsvermehrung, Verwicklung, Streit entstehen, ohne Nutzen. Man lasse jeder Schul-

gemeinde ihre Schule, Schulkasse, ihre eigene Verwaltung; die Schulgemeinde wähle ihre Schulvertretung, diese ihren Vorsitzenden und ihren Schulkassier, so bleiben die Schulgemeinden, die getrennte Schulen und getrenntes Schulvermögen haben, mit einander unverworren, und es bleibt Friede, der mehr werth ist als Geld, und es entsteht statt Neid und Streit ein edler Wetteifer unter ihnen.

Der Ausschuß scheint zuletzt doch Bedenken getragen zu haben, alle Folgen der Aufhebung des Artikels V. des Umlagengesetzes auf seine Verantwortung zu nehmen, indem er eine Anzahl Ausnahmen gesetzt hat, durch welche jener Artikel theilweise wieder in Kraft treten soll. Besser ist, diesen Artikel nicht aufzuheben, sondern zur Vermeidung jedes Streits ausdrücklich zu bestätigen. Auf die paritätischen Schulen findet er ohnehin keine Anwendung, und wo die Schulen nur einem Religionstheil gehören, ist die gezwungne Beisteuer des andern Theils ungerecht, ja empörend. Die beschlossnen Ausnahmen reichen doch nicht aus: z. B. Wenn zerstreute Confessionsverwandte, welche ihre Kinder bisher in die nächstgelegenen Schulen schickten, eine eigne Schule ihrer Confession haben wollen, so stünde es ihnen doch frei, wo sie ihr Schulhaus hinbauen wollen; sie können dann aber, wenn sie 25 Schulkinder haben, von der politischen Gemeinde, in deren Bezirk sie ihren Schulsitz hinlegen, Beisteuer nach dem Steuerfuß, also vielleicht den größten Theil des Bedarfs fordern, selbst dann, wenn von dieser Gemeinde die Schule gar nicht oder nur von Wenigen besucht wird. Denn in den Ausnahmen des Ausschusses sind zwar Diejenigen von Umlagen zu andern Schulen befreit, die eine eigne Confessionsschule haben, nicht aber die politische Gemeinde, in welcher diese Confessionsschule liegt. Durch Artikel V. jenes Gesetzes waren auch sie, wie billig, befreit. Die Folge der Aenderung wäre, daß jede Gemeinde ein solch neues Schulhaus als schlimmen Gast von seinen Grenzen fern zu halten suchte.

Ebenso müßte nach der jetzigen Fassung, wenn die, eine Confessionsschule (welche dann politische Gemeindeschule wäre) charitativ besuchenden Kinder ein Drittel der Gesammtzahl erreichen, nach Art. 18, II. die Schulgemeinde, der diese Schule gehört, für die Schulkinder, denen sie bis dahin den Mitgenuß gestattete, zum Lohn für ihre Freundlichkeit eine neue Schule errichten helfen, (weil nach dem Entwurf verschiedne Schulen in derselben politischen Gemeinde zu einer einzigen Schulgemeinde gehören, und zwar fast ganz auf ihre Kosten, weil die alten Ansiedler gewöhnlich den Grundbesitz haben. Das würde nothwendig folgen aus der jetzigen Fassung bei Aufhebung jenes Artikels, und selbst beim Bestehen desselben könnte noch gestritten werden, (wie es überhaupt an Streit nicht fehlen würde bei Ausführung eines Gesetzes, wodurch die bestehenden Verhältnisse auf einem Gebiete, bei dem Alle betheiligt sind, so völlig verrückt werden). In Folge der Freizügigkeit werden solche Fälle noch häufiger vorkommen. Solche Mißgestalten sind die Folgen des falschen Princips, daß die Schulen nicht mehr ihren Schulgemeinden, sondern den politischen Gemeinden gehören sollen. Da ist mit noch so vielen Ausnahmsbestimmungen nicht zu helfen, weil ein verkehrter Grundsatz in der Ausführung unzählige Verkehrtheiten hervorbringt, für die man nicht vorher

sorgen kann. So kann nach dem Entwurf vorkommen, daß in confessionell gemischten Gemeinden die ganze Schulgemeindevertretung (und die Ortsschulbehörde), mit Ausnahme der zwei aus der Schulgemeinde genommenen Mitglieder, der Schule fremd ist und der Schulgemeinde nicht angehört, wenn nemlich der Gemeindeausschuß sammt Bürgermeister einer andern Confession angehört, wovon sich Beispiele genug finden. Werden sich die Gemeinden das wohl gefallen lassen, daß ihnen in ihre Schule eingeredet wird von Solchen, die weder ihrer Schule noch ihrer Kirche angehören? Da würde man sich sehr irren. In solchem Fall kann ein gedeihliches und friedliches Zusammenwirken nur von dem erwartet werden, der keine Menschenkenntniß und keine Erfahrung in solchen Verhältnissen hat, der zu seinen Plänen Menschen nimmt, wie sie in seinen Gedanken, nicht aber in der Wirklichkeit sind. Auch das ist schon ein Fehlgriff, daß man zwei Schulen verschiedener Confession in einer Landgemeinde unter eine Ortsschulbehörde stellt, ohne den geringsten Vortheil. Das sind Keime confessioneller Zwietracht, welche aufgehen nicht müssen, aber können. Und die Gesetze macht man doch nicht für Engel, sondern für Menschen, und nicht blos für Indifferente, sondern für allerlei Menschen. Die Keime der Zwietracht sind von weit größerer Bedeutung, als die materiellen Nachtheile. Und wozu alle diese Schwierigkeiten schaffen, diese Verletzung natürlicher Billigkeit, weiser Verfassungsbestimmungen, diese Saat confessionellen Unfriedens? Wozu die Empfindlichkeit religiöser Partheiung aufstacheln, welche die Ausführung und sogar das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet, und mithin auch die vielen dankenswerthen Verbesserungen in der Stellung der Lehrer, die dasselbe in Aussicht stellt. Es muß ja wohl ein sehr großer Gewinn in Aussicht stehen bei Zueignung der Schulen an die politischen Gemeinden! Welcher denn? Wenn man aufrichtige Besserung des Schulwesens, das heißt erfolgreichen Unterricht und zweckmäßige Zucht will, so sollte man doch alles aus dem Spiel lassen, was nicht zu diesem Zwecke nothwendig ist.

Es sind Nebengedanken, die hier einwirken: Man will die Confessionsschulen in Kommunschulen umwandeln. Die Gesinnung der Gemeinden ist ein Hinderniß. Gemeinden haben, wie jeder lebendige Leib, einen Korporationsgeist, der eine zähe Kraft hat und Widerstand leisten kann. Drum sollen die confessionellen Schulgemeinden zerstört, in ein Aggregat von Parzellen verwandelt werden, (Art. 7.) die man beliebig zertheilen und zusammenhängen kann. Damit wäre den Confessionsschulen der Boden entzogen, der sie trägt und hält, und der Plan wäre gelungen.

Solche Nebenabsichten, deren Quelle zu erforschen und zu bezeichnen hier nicht Aufgabe ist, sollen bei einem Schulgesetz nicht sein. Förderung der Volksbildung, solider Volksbildung — dieses Ziel ist unverrückt im Aug zu behalten. Nach diesem fortzuschreiten ist unser Bestreben — aber ohne Verletzung des Rechtes und der Wahrheit. Bei dieser Bedingniß scheiden sich die Wege.

Kapitel 3.

Religions-Unterricht.

Unter den Lehrgegenständen der Schule ist „die Religionslehre" an erster Stelle aufgeführt. In den Motiven ist gesagt, daß der Religions-Unterricht einen hervorragenden Platz einnimmt. Man sollte nun meinen, dessen Ertheilung müßte auch in den Berufspflichten des Lehrers einen hervorragenden Platz einnehmen. So war es auch bisher. Der größte Theil der Lehrstunden war diesem Gegenstand bestimmt. Denn die Staatsregierung ging von dem Grundsatz aus, daß nur gottesfürchtige Unterthanen ihre Pflichten gegen Obrigkeit und Mitbürger erfüllen; die Aeltern wollten vor Allem fromme Kinder haben, um an ihnen nicht Herzeleid, sondern Freude zu erleben; und wenn auch ein guter Unterricht für sich allein Frömmigkeit nicht zur nothwendigen Folge hat, so ist er doch die Bedingniß, ohne welche Frömmigkeit nicht gewirkt werden kann. Bei uns sind die Schulen ursprünglich lediglich Religionsschulen gewesen und bis ins vorige Jahrhundert geblieben. Pfarrer und Cantor arbeiteten gemeinschaftlich an demselben Werk und letzterer bezog dafür den Haupttheil seines Gehalts aus kirchlichen Stiftungsmitteln, namentlich auch aus den der Kirche gehörigen Realitäten; und wenn von einem Gehaltstheil gesagt ist: das bezieht er als Lehrer, so muß man, wenigstens bei protestantischen Schulen, hauptsächlich an den Beruf als Religionslehrer denken. Auch das Schulgeld erhielten sie für diese Leistung — Beweis ist, daß sie dasselbe schon erhielten, als sie lediglich Religionslehrer waren, und selbst der Schreibunterricht besonders bezahlt wurde. Gegen dieses Vorwiegen des Religions-Unterrichts in der Schule ist nun aber heftiger Widerspruch eingelegt worden aus sehr verschiedenen Gründen, die ich hier widerlegen will, vom Standpunkt meiner Kirche, da ich für Andere zu reden keinen Beruf habe.

Der erste Grund der Gegner ist, daß dadurch die Geistesbildung vernachlässigt, vielmehr der Geist der Schuljugend verdumpft worden sei.

Dieser Vorwurf ist bezüglich der Art, wie der Religions-Unterricht nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu ertheilen war und ertheilt wurde, ganz grundlos. Denn die Kinder lernten lesen zu dem Zweck, daß sie den Katechismus, die deutsche Bibel und die geistlichen Lieder verstanden. Da hatten sie die Meisterwerke deutscher Prosa und Poesie, die nie übertroffen sind; den edelsten Inhalt in der herrlichsten Sprache. Man vergleiche doch die erbärmlichen Machwerke weltlicher Poëten des siebenzehnten Jahrhunderts mit den Meisterwerken deutscher Dichtkunst von Paul Gerhard und Andern, um klar zu erkennen, welche reiche Quelle der edelsten Geistesbildung da in den Schulen floß, genießbar für das Volk, weil diese herrlichen Lieder nicht in der Büchersprache der neuen Literatur, sondern in der Allen verständlichen Volkssprache verfaßt sind. Wie die Erklärung und das Verständniß der alten Classiker die tüchtigste formale Bildung für die Gelehrten gewährt, so gewährt das Verständniß der deutschen Bibel und des deutschen Kirchenliedes die edelste Geistesbildung für das Volk. Alle Geisteskräfte wurden

da bedacht und geübt: das Gedächtniß*), gleichsam der unentbehrliche Rent- und Schatzmeister der geistigen Besitzthümer, an dem besten Stoff durch die Einübung zahlreicher Lieder, Sprüche und Psalmen; der Verstand durch die Auslegung und Auffassung des tiefen Sinnes; die Bilderkraft der Seele durch die erhabensten und klarsten Gleichnisse und wahrsten Schilderungen; das Urtheil an der biblischen Geschichte, welche pragmatisch ist im höchsten Sinne durch Offenbarung der geheimsten Beweggründe ohne Schmeichelei und Schminke; der Wille durch die reinsten und kräftigsten Motive; die Empfindung durch Alles, was den Menschen am tiefsten betrüben, am kräftigsten beruhigen und am höchsten erfreuen kann. (Man lese doch die Vorrede Luthers zu den Psalmen). Und die Hauptaufgabe des Schulunterrichts nächst der Religion — ist es nicht der Sprachunterricht? Wie kann derselbe fruchtbarer ertheilt werden als durch Analysieren der Sätze, welche zugleich der Kern der Religionslehre und untadelige Muster der Sprache sind und zugleich den lexicalischen Reichthum der Schüler vermehren und die Satzbildung aufschließen, auf rein praktischem Wege, ohne die unverständlichen, für das Volk ungenießbaren und nach der Schulzeit todtliegenden Ausdrücke und Regeln einer dürren Systematik. Wenn durch alles dieses nicht eine genügende Geistesbildung erzielt wird, so liegt es gewiß nicht am Lehrgegenstand und Stoff, sondern nur am Lehrer. Mit solcher Geistesbildung konnte später jeder im Leben vorkommende Gegenstand erfaßt und bewältigt werden, ebenso, ja noch mehr, als der in classischen Studien zur Vollkommenheit Gelangte mit seinen geübten und geschärften Geisteskräften die Aufgaben jeder Wissenschaft mit Kraft und fröhlichem Muthe erfaßt und bewältigt, und die in den humanistischen Gymnasien Ausgezeichneten auch in ihrer Fachwissenschaft und in ihrem Lebensberuf sich hervorthaten. Es ist neuerlich auf die englischen Staatsmänner hingewiesen worden, welche großentheiles keine Fachwissenschaft studieren, aber ihren Geist durch die Classiker so bilden, daß sie im Stande sind, später die schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft und des Amtes mit glänzendem Erfolg zu lösen. Daß aber ein Geschlecht, das in der Jugend mit philanthropistischen Spielereien verhätschelt worden, mit jenem gewaltigen Lehrstoff unserer Religionsquellen, von dem es ganz zu Boden gedrückt wurde, nicht umzugehen wußte, kann nicht befremden, und ebenso wenig, daß es die Schuld nicht bei sich, sondern in dem Lehrstoff suchte. Grübel hat einen Bauer an den verdienten Pranger gestellt, der sich über die unerhörte und unlösbare Aufgabe beklagte, daß sein Sohn die Frage: was ist das? lernen solle. Was würde Grübel heute für ein Spottgedicht machen, wo die Kinder seiner Vaterstadt (angeblich) die Meisterwerke geistlicher Dichtkunst nicht in den Kopf bringen, welche die Kinder auf dem Lande, wenn ihnen ein Vers aufgegeben wird, bis zum andern Tag vom ersten bis zum letzten gelernt haben zur Freude ihrer Aeltern? Und

*) Neuerlich wird das Gedächtniß sehr geringschätzig behandelt von denen, die als beglückte Sonntagskinder Alles aus sich herauswachsen lassen und das fleißige Lernen „Ochsen" nennen; und die Kräftigung dieser unentbehrlichen Seelenkraft, ohne welche der Mensch an geistiger Dysenterie leidet und zu jedem Geschäft unbrauchbar ist, wird Ueberladung des Gedächtnisses genannt.

selbstverständlich ist, daß jene deutschen Meisterwerke für die Jugend nicht fruchtbringend behandelt werden können, von solchen, deren Sprachkenntniß nicht über die Umgangssprache hinaus geht, oder welche meinen, nach einer armseligen Schulgrammatik dürfte man die Urmeister deutschen Styls corrigiren, und nach einer stümperhaften Naturgeschichte die Zähne der Säugethiere. Doch Gott Lob, die Zahl Solcher wird neuerlich geringer, und wenn das gründliche Studium der deutschen Sprache sich unter den Lehrern der deutschen Volksschulen weiter verbreiten wird, so wird alles Vorurtheil gegen die Sprache Luthers und die Behandlung der lutherischen Lieder und Uebersetzung in der Schule wohl immer mehr schwinden, und wenn die lutherische Bibelübersetzung, durch welche der niedersächsische Stamm die oberdeutsche Schriftsprache verstehen und sprechen lernte, allgemeines Schul- und Volksbuch wird, wenn besonders die Lehrer der Volksschulen diesen Meister deutscher Sprache wieder ihren Sprachmeister sein lassen, dann kann uns noch ein Theil von jenem Gewinn erhalten und sogar wieder erworben werden, wie ihn die Griechen von ihrem Poëtenheros Homer genossen, dessen Fortleben im Munde des Volkes die griechische Sprache eine so lange Reihe von Jahrhunderten, reich, jugendfrisch und kräftig erhalten hat und das alterschwache Geschlecht, das vor einem länger nicht gebrauchten Wort erschrickt, wie vor einem Gespenst, wird den geisteskräftigen Theil des Volkes nicht ferner zwingen können, eine Fülle bedeutungsreicher Wörter und klangreicher Formen als abgestorbene Zweige weg zu werfen.

Und nun frage ich, wird durch solchen Unterricht der Geist verdumpft und verfinstert?

Der zweite Grund der Gegner ist, beim Religions-Unterricht würde den Kindern zu schwere Geistesarbeit zugemuthet. Es würden ihnen Lehren vorgetragen, die sie nicht begreifen, sie müßten Sprüche und Lieder lernen, die sie nicht verstehen.

Auch dieser Grund ist falsch. Es wird den Kindern nicht zugemuthet, das Unbegreifliche zu begreifen. Wollte man aber Alles vom Unterricht ausschließen, was die Schüler, oder auch nur das, was die Lehrer nicht begreifen, so würde der Unterrichtsstoff auf ein winziges Maaß zusammenschrumpfen, da sogar viele handgreifliche Dinge für den Verstand unbegreiflich sind oder doch von den meisten Menschen nicht begriffen werden.

Was aber das Verstehen betrifft, so darf freilich den Kindern nichts aufgegeben werden, was unverständlich ist. Aber es fragt sich, wann sie es verstehen sollen? Sollen sie es verstehen, ehe sie es kennen? Nein, sie müssen es vor Augen haben, um es zu verstehen, nicht vor den leiblichen Augen, sondern vor dem geistigen Auge. Die gelehrten Leute brauchen nur aufs Buch hinzusehen, so steht der Satz vor ihrem Verstand. Anders beim Volk, zumal bei den Kindern. Die haben, wenn sie lesen, nur die einzelnen Wörter vor Augen; sie müssen es erst mit dem Gedächtniß erfassen, um es mit dem Verstand fassen zu können. Und das ist eine bekannte Erfahrung, daß das Memoriren vor dem Erklären besser geht, als hernach, wo der Verstand die Thätigkeit des Gedächtnisses beeinflußt.

Das Verstehen nach dem Lernen geht auch nicht auf einen Schlag. Es erfolgt erst stückweise, dann immer weiter. Die Philanthropisten meinten, der Verstand der Kinder könnte in Brüche gehen, wenn sie irgend etwas mit eigner Kraft verstehen lernen. Drum kauten sie ihnen jeden Satz vor und strichen ihnen denselben in den Mund, wie alberne Ammen den Brei. Vernünftige trauen dem gesunden Magen etwas zu, und überlassen es diesem, es zu verdauen. Ein wiederholtes Vorlesen mit richtigem, lebhaften Ausdruck hilft mehr zum richtigen Verständniß als stundenlanges Vorkauen; sie dürfen es nicht mit falschem Accent lernen — das ist die unumgängliche Bedingniß; wird die erfüllt, so darf man getrost das Uebrige der Selbstthätigkeit des Verstandes anheimgeben. Aber die obenerwähnte grammatische Erklärung durch Analysieren darf nie unterlassen werden. Sie ist nach der Instruction unserer Kirchenbehörde den Lehrern zugetheilt, leider oft versäumt worden.

Wenn in den Sprüchen und Liedern Satzbildungen und Wörter vorkommen, welche den Kindern aus der Umgangssprache ihres Dorfes oder Hauses nicht bekannt sind, so ist das eine erwünschte und heilsame Gelegenheit, sie damit bekannt zu machen zur Förderung ihres Verstandes und ihrer Sprachfertigkeit. Dieß wird genügen zur Abweisung des zweiten Einwandes.

Ein dritter Grund der Gegner ist, daß die Lehre der Kirche mit den Aussprüchen der heutigen Wissenschaft in Widerspruch stehe, also in den heutigen Schulen keinen Platz finden dürfe. Darauf ist die Antwort schon in der Verfassungsurkunde (Religionsedict § 38, d) gegeben, welche der Kirche das Recht sichert, alle innern Kirchenangelegenheiten, worunter auch der Religions-Unterricht der Schuljugend gehört, nach der Formel ihrer Kirche anzuordnen. Ich will aber hiebei doch den weit verbreiteten Irrthum berichtigen, daß die heilige Schrift mit den sichern Resultaten der Wissenschaft in Widerspruch stehe. Dem Irrthum liegen zwei Verwechslungen zu Grunde. Erstlich werden die Aussprüche der Schrift nicht unterschieden von den irrigen Auslegungen. Wie die heutigen Scholastiker die Resultate der eben herrschenden wissenschaftlichen Systeme für unfehlbar richtig ansehen, so sahen auch die Scholastiker des Mittelalters das in der damaligen Wissenschaft der Astronomie herrschende ptolemäische System als unfehlbar richtig an, und schlossen daraus, daß dasselbe mit der wirklich unfehlbar richtigen heiligen Schrift übereinstimmen müsse, und legten also das vermeintlich richtige System in die wirklich richtigen Worte der Bibel hinein und lasen es dann aus der Bibel heraus. Da nun die Schriften einiger Scholastiker von der römischen Kurie früher als Lehrbücher autorisirt waren, und wissenschaftliche Streitfragen nach diesen Lehrbüchern entschieden wurden, so folgerten Unwissende daraus, das stünde so in der Bibel. Andere, die ohne Ehrfurcht und ohne Gebet zu Gott in der Bibel lesen, glauben Irrthümer zu finden, wo keine sind. So sagen Manche, „die biblischen Schriftsteller wußten gar nicht, daß die Erde sich um die Axe dreht und um die Sonne läuft, denn sie schreiben: die Sonne geht unter oder auf. Die so albern urtheilen, denken gar nicht daran, daß sie selber ebenso sprechen und gleichwohl die Bewegung der Erde kennen; sie haben es wohl nie versucht, nach der mathematischen

Lehre zu sprechen, sonst würden sie wissen, daß es nicht möglich ist, wenn man nicht statt des einen Wortes Sonnenuntergang eine Satz-lange, schwerfällige Umschreibung brauchen will. Sie wissen auch nicht, daß in den astronomischen Lehrbüchern ebenfalls so geredet wird, nachdem das mathematische Verhältniß erklärt ist, diese Erklärung aber nicht in die Bibel gehört. So führen diese Leute immer wieder die Worte an: „Sonne stehe still über Gibeon und Mond im Thale Ajalon" als Beweis von der Unwissenheit der Verfasser der Bibel, obgleich selbst ein schwacher Verstand einsehen kann, und die Worte selbst es zeigen, daß hier nach dem Augenschein geredet ist. Ist etwa der Augenschein falsch? Wenn man in den lang gestreckten Dom von Mailand tritt, erscheinen die entfernten Gewölbbogen kleiner als die nähern, obwohl sie alle gleich hoch sind. Wenn ein Maler sie nach dem Augenschein malt, hat er falsch gemalt? Und wenn ein Photograph sie aufnimmt, zeigt die Photographie die Bogen von gleicher Höhe oder nach dem Augenschein ungleich? Ist die Photographie unrichtig? So ist auch die wörtliche Darstellung eines Hergangs nach dem Augenschein, wenn dieser richtig dargestellt ist, eine richtige Darstellung.

Mögen doch solche, welche die Bibel mit astronomischer Wissenschaft in Widerspruch wähnen, die Schriften Keplers und Newtons lesen, der genialen, gewaltigen, frommen Begründer der streng-mathematischen Astronomie, welche das Fundament der Wissenschaft legten, von deren Reichthum die Astronomie noch lange zehren kann. Nun diese, die doch wohl Mathematik verstanden haben, fanden keinen Widerspruch zwischen den heute noch geltenden Resultaten ihrer Forschung und der heiligen Schrift — warum denn? weil sie nicht allein Naturforscher, sondern auch Bibelforscher waren, und sich in diesem heiligen Buch ebenso gut auskannten, als am Sternenhimmel, dem erhabensten Werke desselben Schöpfers, der zu uns geredet hat durch die heilige Schrift. Wer sind aber die, welche heut zu Tage so viele Widersprüche finden? Ignoranten in der einen oder in der andern Beziehung, oder in beiden, meist auch Charlatane.

Dieß führt auf die zweite Verwechslung: der angeblichen Resultate der Wissenschaft mit den sicheren und bleibenden Resultaten. Wer geometrische Figuren zeichnet, zieht Hilfslinien; wer ein Haus baut, richtet ein Gerüst auf. Das ist nöthig. Aber ein alberner Thor ist, der meint, diese Linien gehören zum Bild, das Gerüste zum Haus. So braucht auch die Wissenschaft Hilfslinien und Gerüste, z. B. Hypothesen. Das sind Erklärungen, die so lange als richtig angenommen werden, bis sie als irrig erkannt uud nachgewiesen sind. Durch solche Hypothesen kommt man der Wahrheit Schritt für Schritt näher. Sie sind also nützlich. Wenn aber der Unkundige sie für Resultate ansieht oder der Hypothesenmacher selbst, was gar oft vorkommt, sie dafür ansieht oder ausgibt, so ists thöricht und schädlich. In diesem Ausgeben von Hypothesen für sichere Ergebnisse, was man vielleicht unter die Klasse der Falschmünzerei setzen darf, sind Manche sehr geschickt und machen gute Geschäfte; es gibt Reisende auf dieses Geschäft, und da sie ihren eigenen Stempel auf ihre falsche Münze drücken, kann ihnen das Strafgesetz nichts anhaben. Daß aber so Viele sich täuschen lassen, ist zu verwundern, oder auch nicht?!

Um die Sache anschaulich zu machen, will ich ein Beispiel anführen. Vor mehreren Decennien verbreitete der vielberufene Professor Vogt ein Schriftchen, worin die Hypothese aufgetischt und aufgeputzt war, daß die Menschen nicht von einem einzigen Paar abstammen können — und zwar darum nicht — weil die verschiedenen Menschenraçen zu weit verschieden seien, als daß sie von Einem Paar abstammen könnten. Denen, die das nicht anerkennen wollten, wurde gedroht mit Ab-Erkennung des Verstandes oder der Vernunft. Als Grund war noch angeführt, weil die Abkömmlinge des Einen Paares nicht über den Ocean hätten kommen können, weil, wie das alle seine Gesinnungsgenossen als Glaubensartikel haben (denn ein vernünftiger Grund ist nicht zu finden) die Menschen anfänglich in einer solchen Rohheit gewesen wären, daß sie kein Schiff bauen konnten. Dieses sogenannte Ergebniß der Wissenschaft kam aber allmählich aus der Mode, weil bekannt wurde, daß zwischen den verschiedenen Menschenraçen Abstufungen sich finden, die so ineinander verlaufen, daß die Grenze nicht mehr zu finden ist. Auch konnten selbst die Ungelehrten sehen, daß die auswärts stehenden Zähne, ein Hauptunterschied der Raçen, auch bei der kaukasischen Raçe vorkommen, wie ich selbst das Portrait einer Magd besitze, die in Zorn und Wuth gerieth, wenn ihr die Leute sagten: gehe zum Schmied, und laß dir mit der großen Zange die Zähne einwärts richten. Auch erfuhren Manche unter der Hand, daß man von Asien bei gutem Wind in Fischerkähnen nach Amerika fahren kann, wenn man auch des größten Schiffbaumeisters Noah und seiner mit ihm fahrenden Söhne, von denen alle Völker und Raçen herkommen, nicht gedenken will. Da nun der Artikel nicht mehr ging, so bezog er von England einen Stempel zu einem neuen Fabrikat: das ist die Hypothese, daß die Menschen alle, sammt allen Affen, von einem einzigen Affenpaar abstammen. Merkwürdig ist, daß er bei dem furchtbaren Sprung von der ersten Hypothese zu der zweiten die dazwischen stehende Wahrheit von Adam und Eva und Noah übersprang, was ich mir nur aus seiner Furcht erkläre, durch Berührung der christlichen Wahrheit sich die Füsse zu verbrennen.

Wie doch diese Hypothesen so kurze Geltung haben, fast nicht länger als eine Reichsverwesung! Es sind eben verwesliche Dinge. Doch was schadets, wenn nur der Zweck erreicht und den Leuten Sand in die Augen gestreut wird. Wenn doch die von den Resultaten der neuen Wissenschaft Geblendeten und Betrunkenen die Geschichte der Naturwissenschaft, nur seit Aristoteles, studieren wollten: sie würden aufhören, von feststehenden Resultaten zu reden. Von den Worten der heiligen Schrift sagt aber der Mund der ewigen Wahrheit: Himmel und Erde vergehen, aber meine Worte vergehen nicht.

Der vierte Grund der Gegner ist, daß durch die Ausdehnung des Religions-Unterrichts in der Schule die andern Kenntnisse zu sehr vernachlässigt werden, die doch nöthiger seien zum Fortkommen in der Welt. Es ist die sonderbare Behauptung ausgesprochen worden, die Schule soll den Menschen für diese Welt, die Kirche für jene Welt bilden. Meint man doch, es müße ein Eremit der thebaischen Wüste oder ein Mönch der finstersten Zeiten sein, der so redet. Wird einer für jene Welt tüchtig

sein, der es nicht einmal für diese ist? Und wer für jene Welt als tüchtig erkannt wird vom Richter aller Welt, der muß wohl auch für die niedere Welt als tüchtig erkannt werden, wenn auch nicht von der Welt die blind ist und im Argen liegt.

Ist es nicht des Menschen Thätigkeit oder Unthätigkeit, was ihn tüchtig macht für diese Welt? Die Thätigkeit eines Menschen hängt von der Stärke und Art seiner Beweggründe ab. Wer schlechte Beweggründe hat, der wird seinen Nebenmenschen schädlich und sich selber verderblich sein, auch wenn er die beßten Gaben und Kenntnisse hat, ja durch diese nur noch schädlicher. Und wer nur unkräftige Beweggründe hat, der wird die reichsten Gaben und Kenntnisse ungenützt lassen. Von Natur hat der Mensch den Egoismus, das ist die Selbstsucht, zum Beweggrund, entweder einen zahmen oder einen wilden Egoismus; beide bringen uns Schaden, jener im Stillen, dieser offenbar. Lassalle war ein Mann von hervorragenden Gaben, Kentnissen und Kräften. Er war begeistert für sein Ideal, welches war: Genußsucht und Herrschsucht, und hat mit seinem Fanatismus (denn jede Begeisterung für das Irrige und Unrechte ist Fanatismus) Tausende angesteckt: Wer erwartet aus solcher Thätigkeit etwas Gutes?

Die jedem Menschen angeborene Selbstsucht kann nur verdrängt werden durch aufopfernde Liebe gegen Gott und, was dasselbe ist, gegen die Menschen; und diese Liebe kann ins Herz gepflanzt werden nur allein durch den Glauben an die aufopfernde Liebe Gottes, der seinen Sohn gegeben hat der abtrünnigen Menschheit, daß er sie erlöse vom Fluch der Schuld und der Gewalt der Sünde und sie mit sich und unter einander verbünde durch das vollkommene Band hingebender Liebe. Und der Glaube kann nur gepflanzt werden durch die Lehre des Evangeliums. Wer demnach diesen Unterricht aus den Schulen verdrängen oder beschränken will, der arbeitet nicht für, sondern gegen das Ziel, die Schuljugend tüchtig zu machen für diese Welt gleichwie für jene Welt.

Man wird einwenden wollen, daß doch auch andere Kenntnisse nöthig sind, als die Religion. Aber wer bestreitet das? Doch wohl nicht die evangelische Kirche? Die nach Luthers kräftiger Mahnung den größten Theil Deutschlands übersät hat mit Pflanzstätten altklassischer Sprachbildung, und mit Volksschulen, worin die gesammte Jugend die Fähigkeit erlangt, in der Bildung selbstthätig fortzuschreiten? Sie will nur, daß das Wichtigste, ohne welches alles Andere nichts nützt, nicht geopfert werde dem minder wichtigen. Müßte eins geopfert werden, so wärs das letztere. Es ist aber nicht nöthig, das zu opfern, sondern nur die unausführbaren und unvernünftigen Forderungen verschrobener Leute, die sich anmaßen, als Vertreter der Wissenschaft zu reden, obwohl sie kein Mandat haben, als gedruckte Bücher, die sie selber geschrieben.

Non multa sed multum soll bei der Auswahl und Ausdehnung der Lehrgegenstände die Richtschnur sein. Was gelehrt wird, soll gründlich gelehrt und zum vollen bleibenden Eigenthum gemacht werden. Ist das nicht zu erreichen, so lasse man den Gegenstand ganz weg. Denn die seichte Vielwisserei verdirbt den Charakter wie äzendes Gift. Das hieran gewöhnte Kind wird in seinem ganzen Leben in allen Geschäften flatter-

haft und oberflächlich sein, leicht-fertig, wie in der Schule, so im Leben und wird nirgends brauchbar sein, wo Ausdauer und Aufgebot der Kräfte nöthig ist. Es ist ein theurer Flitter, der mit solchen bunten Fetzen von Kenntnissen in der Prüfung ausgelegt wird: es geht dabei Zeit, Demuth und Kraft verloren.

Ein Preußischer Schulmann, den Viele wie einen Abgott verehrten, hat verlangt, daß für die Volksschulen ein mineralogisches, botanisches, zoologisches, physikalisches u. s. w. Kabinet angeschafft werde, damit die Jugend dem hohen Stand des Zeitalters entsprechend mit zureichenden Kenntnissen ausgerüstet werde.

Ich möchte doch wissen, ob der Mann es jemals versucht hat, die Kinder in den Elementarschulen in diesen Gegenständen zu unterrichten und wie weit er es darin gebracht hat? Ich zweifle sogar, ob er Chemie, Physik u. s. w. jemals gründlich studirt hatte. Denn dann hätte er gewußt, daß wer nur in der Jugend Chemie studirt hat, im Alter nichts mehr davon versteht. Ich kannte so einen Mann, der in seiner Jugend in allerlei Wissenschaften sich umgesehen, und als einmal die neuen Entdeckungen und Theorien von den Sternschnuppen besprochen wurden, salbungsvoll sagte: ich wundere mich, daß man heut zu Tage nicht mehr weiß, was wir schon in der Jugend gelernt haben, daß die Sternschnuppen öhlige Dünste sind, die sich entzünden und dann herunterfallen. Was wohl nur durch einen Fehltritt geschehen könnte). Nichts ist jämmerlicher, als so ein Restchen abgestandener Wissenschaft aus alten Zeiten, und nichts ist lächerlicher, als sich damit brüsten. Ja die Naturwissenschaften sind bildend — wenn man sie gründlich und ernstlich betreibt. Dann können sie auch materielle Vortheile bringen. Aber ehe man einen Thurm baut, überschlage man die Kosten! Man versuche es, wie viel Zeit ein Schulseminarist nöthig hat, um in einer solchen Wissenschaft etwas Tüchtiges zu lernen, wie viele geprüfte Lehrer in solchen Wissenschaften in den Seminarien nöthig sind, wie viel Stunden in den Volksschulen, wenn die Kinder darin so weit kommen sollen, daß es geistbildend und fürs Leben fruchtbar wird — und erst wenn man das ausgerechnet hat und möglich gefunden hat, es auszuführen — dann setze man das Wort: „Naturkunde“ in den Schulplan und ins Schulgesetz, eher aber nicht. Ich rede aus Erfahrung, ich weiß, wie viele kostbare Zeit ich daran gewendet, und was ich damals erlangt, ist jetzt — alter Plunder. Der einzige Gewinn ist, daß ich den Fortgang der Wissenschaft im Allgemeinen verfolgen und Hypothesen vom Gewissen unterscheiden kann. Ich meinte vor-einst, der Dorfjugend die Gesetze und Produkte der Natur bekannt zu machen, wäre ein nützliches Werk: doch prüfte ich den Erfolg, der war nichts. Ich machte aber das Experiment für mich allein und nicht mit dem ganzen Land. Vor dem Wort: Naturkunde — muß ein Naturkundiger sich entsetzen: das ist, als ob ein Kind die Hand ausstreckt, um den Mond zu fassen.

Was wird denn erreicht? Ein oberflächliches Spiel mit Namen, ein falscher Dünkel, etwas zu verstehen, und wenn ein Schüler später Gelegenheit und Bedürfniß hat, darin etwas zu lernen — daß er schon beim Namen des unnützen Dings, womit seine Kindheit gelangweilt wurde, Ekel empfindet, statt des heilsamen Reizes, der durch Neues erweckt wird.

So ists auch mit der Geschichte: Da soll Patriotismus erweckt werden, indem man Namen und Jahrzahl der bayerischen Herzoge lernen läßt, von denen das Kind dann weder in der Schule, noch nachher auch nur den Namen, noch sonst etwas mehr erfährt. Man vergißt ganz, daß vier Kreise nie unter bayerischen Herzogen oder Churfürsten standen. Damit wird auch kein Patriotismus erweckt, wenn man in den protestantischen Schulen Bilder aufzuhängen verordnet, wie ein Churfürst auf dem Sterbebett sich das wunderthätige Bild der Maria bringen läßt, leider ohne den gewünschten Erfolg, oder Bilder von Schlachten in den traurigen Glaubenskriegen, worin unsere Voreltern von den Voreltern der mit uns nun unter Einem geliebten Herrscher Vereinigten geschlagen wurden. Dafür wird man die Verantwortung doch wohl den Schul-Inspectoren nicht aufhalsen wollen, obwohl sie gegenwärtig den Sündenbock abgeben müssen für alles Schulmalheur von oben und unten.

Es ist vor Allem Eine Geschichte — die biblische, gründlich zu behandeln, ehe man an weiteren herumpfuscht. Wenn noch Zeit übrig wäre, so wäre sie an Lebensbeschreibungen der großen Helden deutscher Nation zu wenden. Doch geschieht das leichter und besser durch eine Fortbildungsbibliothek.

Bezüglich der Geographie genügt es in Landschulen, wo meistens die ganze Schule in eine Klasse vereinigt ist, daß sie lernen, so viel zum Verständniß der biblischen Geschichte nöthig ist, und außerdem eine Landkarte zu verstehen, so weit, daß man, wenn später Anlaß und Gelegenheit kommt, sie als Mittel zum Selbstunterricht brauchen kann.

Ueberhaupt soll in der Schule, außer der Religion, das gelehrt werden, wodurch der Geist fähig wird, sich in der Zukunft alles Nöthige anzueignen. Er soll einem gut construirten Locomobile gleichen, das an jedem Orte jede Last, die auf seine Arme gelegt wird, nach jeder beliebigen Richtung bewegt, oder um ein edleres Bild zu brauchen, wie ein tüchtiger Turner, der zwar nicht die einzelnen Bewegungen eines Schreiners, Zimmermannes, Schlossers u. s. w. eingeübt, aber die Glieder so gelenk, kräftig und ausdauernd gemacht hat, daß jede Bewegung von ihm rasch, sicher und anhaltend ausgeführt werden könne.

Da es sich hier von geistiger Gewandtheit handelt, diese aber durch die in der Erklärung des religiösen Stoffes in allen Stufen (biblische Geschichte, Sprüche und Lieder) erworbene Sprachkenntniß in hohem Maße erreicht wird, so ist damit schon der schwerste Theil der Aufgaben erledigt, und wer gut analysiren kann, wird gut construiren lernen in verhältnißmäßig kurzer Zeit, zumal die Muster der einfachsten, gewaltigsten und reichsten Sprache dem Geiste als bleibendes Eigenthum eingeprägt sind. Also kann nicht mehr behauptet werden, daß für die übrigen Lehrgegenstände, bei ausführlicher Behandlung der Religion, nicht genug Zeit bleibe.

Ein fünfter Einwand, daß ein so ausgebreiteter Religions-Unterricht nicht nöthig sei, ist weiter unten beantwortet bei der Frage, wer ihn ertheilen soll.

Warum aber waren diese Einwendungen hier zu beantworten? da sie doch in den Motiven nicht gedruckt sind? Ich frage dagegen,

warum will man die organische Einrichtung unserer Schulen bezüglich des Religions-Unterrichts zerstören, deren vortrefflichen Stand man doch anerkannt hat, gegen welche man alle die Vorwürfe von Finsterniß, Intoleranz, Fanatismus, Verdummung u. s. w. nicht zu schleudern wagte? unserer fränkischen Schulen, die trotz ihrer Mängel mit den beßten in Deutschland, auf dem ganzen Erdboden den Vergleich nicht zu scheuen brauchen? Etwa darum, daß sie mit den viel geschmählten in Altbayern auf gleiche Stufe kommen?

Was wird nun von diesem wichtigsten und umfangreichsten Unterrichtszweig der Schule den Lehrern der Schule zugetheilt? Das läßt sich schwer sagen. Der Religions-Unterricht ist ihnen eigentlich gar nicht aufgetragen —! Dies wurde bezweifelt und widersprochen. Zur Lösung dieses Zweifels diente ein Antrag des Abgeordneten von Hoffmann im Ausschuß, der durch Andere in der Kammer wiederholt wurde, dahin gehend, „daß der Religions-Unterricht in der Schule zur dienstlichen Aufgabe des Schullehrers gehöre, der Pfarrer aber berechtigt sei, denselben ganz oder theilweise zu übernehmen.“ Dies entspricht ganz der Stellung des Religions-Unterrichts und des Schullehrers in der evangelischen Kirche: aber der Antrag wurde im Ausschuß mit großer Majorität abgelehnt, namentlich auch von den Vertretern der streng römischkatholischen Richtung, und in der Plenarberathung drang der Minister selbst auf Ablehnung des Antrags mit Berufung auf Religionsedict §. 38, wo der Religions-Unterricht als innere Kirchenangelegenheit gewährleistet sei, „daher er sich nicht für befugt gehalten habe, den Religions-Unterricht anders als nur für Ausnahmsfälle an Laien zu verweisen.“

Diese höchst dankenswerthe Gewissenhaftigkeit wäre für uns jedoch dringender zu wünschen gewesen bei Absatz 2, bezüglich der Erinnerungen weltlicher Behörden gegen Verfügungen der Kirchengewalt in dieser inneren Kirchenangelegenheit. Bei Absatz 3 möchte sie weniger am Platze sein, weil in §. 38 nur von Anordnung die Rede ist, in diesem Absatz 3 aber nicht davon, wer die Anordnung zu ertheilen, sondern davon, wer sie auszuführen habe. Und daß diese Absicht des Gesetzentwurfs nicht, wie einige wohlwollend auslegten, nur auf den höheren katechetischen Unterricht gehe, das geht hervor aus der Erklärung des Ministers bei dem Antrag, unter den Unterrichts-Gegenständen der Schule in Art. 2 bei der Religionslehre ausdrücklich die biblische Geschichte zu benennen, wogegen der Minister erklärte: „nicht gegen die Einreihung in den Religions-Unterricht, nur gegen die Aufführung der biblischen Geschichte als besondern Lehrgegenstand, dessen Ertheilung den Lehrern unbedingt obliegen würde, müßte ich mich vom Standpunkt der Regierung erklären.“

Es ist hier also vorausgesetzt, daß der Lehrer in der Schule als solcher kein Organ der Kirche sein könne und dürfe.

Ob dies nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche, wornach bekanntlich der kirchliche Organismus wesentlich aus Priestern, Bischöffen und dem obersten Bischoff in Rom besteht, zu folgern sei, darüber steht mir kein Urtheil zu. Aber daß die Unterstellung, als seien

die Lehrer in den evangelischen Schulen keine Organe der Kirche, den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche straks zuwider ist, muß mit Entschiedenheit erklärt werden. Bei uns steht der Pfarrer und der Schullehrer nicht einander gegenüber, als Priester und Laie: beide sind Amtsgenossen, „Lehrer in Kirchen und Schulen" heißen sie in der kirchlichen Amtssprache, es wäre eine beleidigende Herabsetzung, sie Laien zu nennen in dem Sinn, als verstünden sie nicht und wären nicht würdig und fähig, den erhabensten, einflußreichsten und lieblichsten Unterricht zu ertheilen. Nach der evangelischen Lehre ist die Kirche die Gemeinde derer, die durch die Taufe Gott geheiligt und durch den Glauben in diesem Stande geblieben sind. **Ecclesia Catholica** ist im lutherischen Katechismus erklärt: „die ganze Christenheit auf Erden." Wenn nun zu Artikel 3 des Entwurfs die Motive Satz 4 sagen: „die kirchlichen Organe, als welche der einschlägige Pfarrer oder sein Stellvertreter erscheinen," so ist da ein Organ der Kirche verwechselt mit Organ des Kirchenregiments und mag das allenfalls dem Standpunkt der römisch-katholischen Kirche entsprechen, nicht aber der evangelischen. In dieser erstreckt sich der Organismus viel weiter, indem alle gläubigen Glieder, jedes nach seinem besondern Beruf und seinen Gaben, Organe der Kirche sind. Da sind Priester, Bischöffe und Oberbischöffe, oder wie ihr Name sein mag, auch nichts als Diener der Kirche, und der Religionslehrer ist Diener der Kirche, und der niedere Kirchendiener ebenfalls und nicht Diener des Pfarrers, so wenig als der Assessor Diener des Amtsvorstandes, obwohl dieser im höhern Amt sein Vorgesetzter ist. Daher ist auch der niedere Kirchendienst in der evangelischen Kirche nicht unehrenhaft, wie ja z. B. die angesehensten Glieder der Kirchengemeinden solche Dienste wie das Einsammeln der Opfer u. drgl. als Ehrenamt verrichten, und es trifft bei uns (für die andere Confession habe ich nicht zu sprechen) nicht zu, daß „manche Funktionen des Kirchendieners dem Beruf eines öffentlichen Lehrers nicht angemessen erscheinen und seiner Autorität Eintrag thun." (S. allgemeine Bemerkungen zum Gesetzentwurf).

Daß diese Deutung der Verfassungsbestimmung den Urhebern der Verfassung keineswegs eigen war, ist dadurch bewiesen, daß, nachdem die Verfassung gegeben war, die Schullehrer ebenso noch wie zuvor und bis heute den Religions-Unterricht in der Schule, als eine ordentliche, berufsmäßige Pflicht, zu ertheilen hatten und in dem inzwischen verflossenen halben Jahrhundert Niemand auf den Gedanken gekommen ist, das sei ein verfassungswidriger Zustand; und man könnte eine bei der Verhandlung über Theilnahme der Pfarrer an der Ortsschul-Kommission ohne Schulinspektion ausgesprochene Frage hierher anwenden: wenn die Verpflichtung des Schullehrers zur Ertheilung des Religions-Unterrichts bisher mit der Verfassung vereinbar, wie kommt es, daß sie jetzt nicht mehr vereinbar ist? Wenn die Faßung des Entwurfs nicht von der Reichsrathskammer noch geändert würde, so würde das Gesetz in diesem Punkt ein Eingriff ins innerste Wesen der evangelischen Schule und Kirche sein, es würde nichts anderes sein, als die principielle Trennung der Schule von der Kirche, die Lösung des organischen Bandes, welches beide Anstalten bisher verknüpfte, denn wenn der Lehrer als solcher nicht auch Diener der Kirche

ist, so ist die Schule nicht mehr in organischer Verbindung mit der Kirche, so wenig als ein Kriegsheer, wenn auch alle Soldaten der Kirche angehören. Ueberdies hienge es nach einigen Bestimmungen des Entwurfs künftig nur vom Zufall ab, ob der Lehrer einer bisher der Kirche gehörigen Schule künftig auch nur für seine Person der Kirche angehört.

Auch das ist nicht richtig, daß beim Vollzug am bisherigen Zustand wenig verändert werden würde. Was bisher und nach von Hofmanns Antrag Regel nämlich daß der Schullehrer Religions-Unterricht nach Anordnung der kirchlichen Oberbehörde zu ertheilen verpflichtet ist, das wird nach dem Gesetzentwurf Ausnahme. Da nun jede Ausnahme im engsten Sinn zu nehmen ist nach bekannten Rechtsregeln, so wird der Lehrer nur dann Religions-Unterricht ertheilen, wenn der Beweis geliefert ist, daß der Pfarrer verhindert sei. Wer soll darüber urtheilen, ob das der Fall, der Pfarrer oder der Lehrer, die Kirchenbehörden oder die weltlichen Schulbehörden? Sind solche Gesetzbestimmungen nicht Zwietrachts-Samen? Es ist die Versicherung ausgesprochen worden, daß der Minister nicht beabsichtige, die Kirche zu schädigen. Bei der edlen Offenheit desselben und bei dem entschlossenen Muth, mit dem diese schwierige Frage der Schulreform in Angriff genommen wurde, wie auch nach dessen Erklärungen über religiöse Erziehung in der Schule, darf und soll obiger Versicherung voller Glaube geschenkt werden. Aber wenn auch die Staatsregierung nicht abdanken und nicht entlassen werden kann, so ist das doch anders bei dem Staatsministerium, welches nicht eins ist mit der Staatsregierung selbst, sondern nur deren vornehmstes Organ. Die Minister können veranlaßt sein, um Entlassung zu bitten, sie können vom König, sie können vom König aller Könige abgerufen werden, und die Nachfolger richten sich nach dem Gesetz, nicht nach den mündlichen Zusicherungen oder der Herzensmeinung des Vorgängers. Auch üben Principien, die man einmal angenommen, ihre fortwirkende Macht, welcher auch ein fester Character nicht zu widerstehen vermag, und er kann wohl sagen: bis hierher und nicht weiter — es geht doch weiter.

Und wenn der Religions-Unterricht nicht zum Beruf des Lehrers gehört, wenn er ihn aushilfsweise für einen andern leistet, so ist die weitere auch bereits laut gewordene Folgerung, daß er für die Aushilfe Vergütung fordert, gar nicht so ungeheuerlich, als es scheint. Dann würde der Beschluß des Ausschusses, daß für den Religions-Unterricht die Kosten doch nach Artikel 5 des Umlagengesetzes zu decken seien, eine verständliche Tragweite haben, was nach der bisherigen Einrichtung kaum der Fall ist, weil die Vergütung für den Religions-Unterricht im Lehrergehalt enthalten war, ja den Grundstock desselben bildete.

Wenn aber der Schullehrer nicht mehr der ordentliche Religionslehrer ist, sondern nur ausnahms- und aushilfsweise, dann wird er auch den Gehalt, den er als Religionslehrer bezogen hat, nicht mehr beziehen dürfen. Diesen aber zu ermitteln, wird böses Blut machen. Es müßte aber doch geschehen und es kann geschehen. Man weiß ja, wann der Anfang gemacht wurde, auch weltliche Lehrgegenstände in der Schule zu treiben, wofür Anfangs eine besondere Vergütung von den Schülern an den Lehrer geleistet wurde, bis sie endlich unter die regelmäßigen Lehr-

gegenstände aufgenommen wurden. Also alle Schulbesoldung, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt war, ist ausschließlich für den Religions-Unterricht. Da aber auch nach der Aufnahme weltlicher Gegenstände in den Lehrplan der Volksschulen immer noch der Religions-Unterricht die Hauptaufgabe des Schullehrers war, so sind auch die später noch hinzugekommenen Besoldungstheile hauptsächlich für den Religions-Unterricht bestimmt, und was in dieser neueren Zeit von Gemeinden, Stiftungen und einzelnen Wohlthätern zur Schulbesoldung gegeben wurde, ist vornehmlich für den Unterricht im Christenthum gemeint.

Die Staatsregierung wich (laut Motiven zum Entwurf) vor der Trennung des niedern Kirchendienstes vom Lehrerdienst, obwohl sie solche für wünschenswerth ansah, zurück wegen der 600,000 fl., die nach ihren Berechnungen mit dem Kirchendienst für den Lehrergehalt verloren gehen würden. Das ist aber eine geringe Summe in Vergleich mit dem, was am Lehrergehalt aufgegeben werden müßte, in Folge der Enthebung der Schullehrer vom ordentlichen Religionslehrerberuf.

Da müßten fast alle Grundstücke aus Stiftungsmitteln, es müßten die meisten Häuser, die bei ältern Schulen fast sämmtlich Eigenthum der Gotteshäuser sind, sammt der kirchlichen Baupflicht, die bei Privaten häufig, beim Staat durchgängig von eingezogenem Kirchengut herrührt, es müßten sehr bedeutende Natural- und Geldbezüge aufgegeben werden, welche ausschließlich dem Religionslehrer bestimmt waren. Von den spätern Zulagen, auch von den in neuerer Zeit den Schulen zugelegten Gemeindegrundtheilen, soweit sie nicht ohnehin zum Hause gehören, würde billig die Hälfte auf den bis jetzt den Haupttheil des Unterrichts bildenden Religions-Unterricht fallen, also mit diesem wegfallen.

Was zum Religions-Unterricht gehöre, darüber war bisher eine förmliche Bestimmung nicht nöthig. Jetzt aber (nach den Bestimmungen des Entwurfs) fragt sichs: wie viel von dem Unterricht, den bisher der Lehrer ertheilte, soll künftig der Pfarrer auf sich nehmen? Und wieviel von der Aufsicht, die bisher der Pfarrer hatte, soll an die Bezirksinspektoren übergehen? Hier würde eine Unbestimmtheit über die Grenzen eine immerwährende schwere Prüfung der Friedfertigkeit sein, welche, da es ja an Prüfungen bei uns ohnehin nicht fehlt, gewiß überflüßig wäre, und das Wort: superflua non nocent, am allerwenigsten gelten würde. Da ist genauere Bestimmung nöthig, und die wäre doch wohl gesetzlich zu treffen. Auch das Referat erklärt, daß eine Grenzbestimmung zwischen Kirche und Schule für jetzt nöthig. Aber da ist Umfang des Religions-Unterrichts nach den Forderungen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wieder völlig verschieden. Darin zwar sind beide einig, daß die Lehre des Christenthums nicht eine aus der menschlichen Vorstellung geschöpfte, sondern von Gott uns gegebene ist, daß wir Gott erkennen aus dem, wie er sich uns thatsächlich und geschichtlich offenbart hat, daß also die Geschichte der Offenbarung oder biblische Geschichte ein wesentlicher Theil des Religions-Unterrichts ist. Nun aber gehen die Ansprüche auseinander. Nach unsrer, der evangelischen Lehre ist der Glaube der Grund oder die Unterlage aller wahren Religion; wir verstehen unter Glauben das Annehmen und Festhalten der Wahr-

heit. Darum ist uns das erste Stück des Glaubens die Erkenntniß der Wahrheit, das zweite die Beistimmung zur Wahrheit, das dritte die feste Zuversicht auf die Wahrheit, welche uns Gott in der heiligen Schrift gelehrt hat. Daraus quillt dann die Liebe gegen Gott und weiter alle christlichen Tugenden.

Hieraus ist klar, welch große Forderung wir an den Religions-Unterricht stellen müssen: das Verständniß der heiligen Schrift in ihren wichtigsten Büchern, das Festhalten im Gedächtniß derjenigen Stellen, die die wesentlichen Glaubenslehren und Lebensregeln enthalten; das Verständniß (nicht zu verwechseln mit Begreifen) der darin liegenden Wahrheiten, deren gedrängte Zusammenfassung im Katechismus dem Gedächtniß einzuprägen, endlich die herrlichen Blüthen des Glaubens in den Liedern der heiligen Schrift und der Glaubenshelden, deren Glauben wir nachfolgen sollen, zu kennen, zu verstehen und einzuprägen, fest bis zum Tode — das fordert die evangelische Kirche vom Jugend-Unterricht im Christenthum, das darf sie fordern, das muß sie fordern — und dieses Recht ist ihr bisher von Niemand bestritten und verkümmert worden und darf ihr nach der Verfassungsurkunde (Religionsedikt § 38, d) nicht verkümmert werden. Dieser Unterricht ist durch die ganze Schulzeit fortzusetzen, also für jede Klasse besonders zu ertheilen. Kann der Pfarrer, wenn er keinen Gehilfen hat, diese Aufgabe lösen, wenn er mehrere Schulen an verschiedenen Orten hat? kann er, wenn er sie auch nur an einem Orte hat? kann er, wenn er auch nur eine Schule hat — ohne Versäumniß anderer Pflichten? Wie viel Stunden erfordert die biblische Geschichte (bisher meist zwei in der Woche); wie viel das grammatische Erklären und Verhören der Katechismus-Sätze und der Bibelsprüche, wie viel das der Lieder; wie viel die katechetische Erklärung? Man nehme das geringste Maß und frage, ist es möglich, daß der Pfarrer diesen Unterricht auch nur für eine Schule ertheile, und dabei seine übrigen Pflichten erfüllte?

Da höre ich: es giebt viele Pfarrer, die die ganze Woche gar nichts zu thun haben. Das ist falsch: ein Pfarrer hätte immer zu thun in seinem Amt, wenn auch jeder Tag doppelte Dauer hätte. Aber sagt man, es gibt Pfarrer, die die ganze Woche nichts thun. Darauf ist zu entgegnen, daß in keinem Beruf der angestrengte Berufsfleiß so wenig sichtbar ist, und die sträflichste Trägheit so leicht verdeckt werden kann, daß es meist unmöglich ist, zu urtheilen. Doch Manche verdecken ihre Trägheit nicht einmal. Wenn das nun auch leider der Fall, wäre es nicht unvernünftig, solchen elenden Miethlingen die Seelen der Jugend zur Unterweisung zu überlassen, da sie nicht einmal den Schaden davon hätten — in dieser Welt!

Da die Bestimmung der Schule eine völlig andre würde durch Enthebung des Schullehrers von dem Gegenstand, für den die Schule erst ausschließlich, dann hauptsächlich bestimmt war, so könnte sie nicht als identisch mit der bisherigen Schule angesehen werden, also auch nicht die materiellen Rechte derselben für sich in Anspruch nehmen, es wäre eine andere Anstalt, die auch eine andere Dotation erforderte. Wie die, welche eine Religionsschule wollten, auch die Mittel dazu verschafften,

mögen diejenigen, welche eine Schule wollen, deren Lehrer nicht mehr den ordentlichen Beruf als Religionslehrer hat, auch die Mittel herbei schaffen zu ihrer neuen Schule. Oder hätten sie die Absicht, jene Fabel Speckters in Wirklichkeit zu übersetzen: Hörst du nicht Sperling was machst du da drinn? „Ich such mir ein Haus nach meinem Sinn." Ach Sperling, dieß Nestchen ist ja mein! „doch künftig soll es für mich eben sein."

O Sperling! du Dieb, du böser Wicht, und fürchtest du dich vor der Strafe nicht?

Wider Gewalt kann freilich Niemand; — und wenn die Pflanzschulen des Christenthums gewaltsam zerstört würden, würde wohl auch Ersatz kommen. Aber für jetzt sind noch einige starke Riegel vorhanden, die den Zerstörungsversuchen entgegenstehen. Es ist die Verfassungsurkunde IV., 9 und die entsprechenden, weisen Bestimmungen im Religionsedict; es ist das Osnabrücker Friedensinstrument, welches die Schulen als Annexa der Kirche erklärt und das denselben gewidmete Gut, welches kirchlichen Ursprungs ist, wie alle die zahlreichen Schulen der evangelischen Landestheile, die im 16. u. 17. Jahrhundert errichtet wurden, unter den Schutz des öffentlichen Rechtes Deutschlands stellt.

Sollten die bayerischen Landtagskammern die Bestimmungen des Westphälischen Friedens umstoßen wollen? Es ist doch wohl noch mehr Rechtssinn im bayerischen Volk, als man wähnt. Ehe man einen Baum ausreißt, soll man erst bedenken, wie tief seine Wurzeln gehen, ob nicht vielleicht in eine alte Mauer, an welche die Neuzeit ihre Hütten angeklebt hat, ob nicht das Entwurzeln die Mauer erschüttert und diese die Hütten unter ihre Ruinen begräbt.

Ich höre entgegnen: Wenn auch die Lehrer in der Schule nicht mehr den Beruf haben, Religionslehrer zu sein, so bleibt ja doch „Religionslehre, wie ausdrücklich gesagt ist, ebenso wie deutsche Sprache, Rechnen, Geographie u. s. w. ein wesentlicher Gegenstand des Unterrichts.

Darauf könnte man kurz antworten: „ja, die Religionslehre ist auf den Aussterbe-Etat gesetzt" und dafür Aeußerungen anführen, die deutlich genug eine gegen jede positive Religion indifferente Schule als leider noch nicht erreichbares Ideal vor Augen haben. Man könnte auch auf die Bestimmungen des Entwurfs verweisen, die es in die Willkür der politischen Gemeinde stellen, ob Confession- oder Kommunschule. Aber es handelt sich hier um Gesetzesbestimmungen, nicht um Pläne für die Zukunft.

Dieser Unterricht soll zunächst Sache des Pfarrers oder seines Stellvertreters sein. Wenn dieser verhindert ist, soll der Schullehrer darin unterstützen oder ihn ganz übernehmen.

Kann der Pfarrer diese vom Schulgesetz ihm zugewiesene Aufgabe lösen? Kann er sie unter den Beschränkungen in Satz V. des Artikel 3 lösen?

Ein eifriger wird sich bemühen, der Forderung zu genügen, wird es aber für die Dauer doch nicht aushalten.

Wenn nun aber die Unmöglichkeit klar vorliegt, daß der Pfarrer den bisher dem Lehrer obliegenden Theil des Unterrichts übernehme, so müßte es heißen: da der Pfarrer ihn nicht selbst rc. anstatt: wenn der Pfarrer rc.

Es ist keine Fassung zweckmäßiger, als die von Abg. v. H. vorgeschlagene, oder man müßte sagen, es bleibt wie bisher.

Und was sollte unterdessen der Lehrer thun, während der Pfarrer für ihn den Religionsunterricht in der Schule ertheilt? Sagen doch schon jetzt manche Leute: das Schulgesetz gehe darauf hinaus, daß die Schullehrer weniger Arbeit und mehr Besoldung haben.

Wenn nun aber der Pfarrer versuchte, den Religionsunterricht ganz zu ertheilen, so stünde im Gesetz: „er muß die bestehende Schulordnung beobachten und die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einhalten.“

Wer macht die Schulordnung? Wer setzt die Stundenzahl fest?

Die Stundenzahl wird „im Lehrplan“ festgesetzt, dieser „an der Hand der Technik.“ Also von den Schultechnikern, das ist der Bezirksinspector. Steht wohl in der Schultechnik auch etwas vom Religionsunterricht und der in der ev. Kirche dazu erforderlichen Zeit? Der allgemeine Lehrerverein (dessen rührige Thätigkeit gar vielen zum beschämenden Muster dienen könnte) rechnet, wenn ich recht verstanden habe, zwei Stunden wöchentlich auf den Religions-Unterricht. Rechnet er nicht alles hier oben angeführte zum Religionsunterricht, so entzieht er es auch der kirchlichen Leitung und Aufsicht — rechnet er alles dazu, so ist klar daß er den Religions-Unterricht größtentheils neben die Schule gesetzt hat. Ist es aber, abgesehen von den Lehrkräften, möglich, ihn außer den verordneten Schulstunden zu ertheilen? Wenn die Kinder 5 lange Stunden in der Schule gesessen, dem Hause zueilen, ihren Hunger zu stillen und ihre Schulaufgaben zu machen, soll sie der Pfarrer abfangen, um ihnen seinen Unterricht zu geben? oder auf dem Land, nachdem die Kinder vor und nach den Schulstunden gedroschen, geschnitten haben, sollen sie jetzt den wichtigsten und schwersten Unterricht empfangen? Oder sollen sie ihre kleinen Geschwisterte, deren Wartung ihnen nach der Schule obliegt, mit in den Religionsunterricht nehmen? Und wenn sie beiden, dem Schul- und dem Religions-Unterricht nicht obliegen können, werden sie nicht gern oder ungern den Vorzug geben Dem, zu welchem sie durch Geldstrafe, Arrest oder Arretirung gezwungen werden? Daß die Stimme des allgemeinen Lehrervereins, als das Collectiv-Votum einer so großen Zahl von Schultechnikern, darunter viele von anerkannter Tüchtigkeit, bei der Bestimmung des Lehrplans an der Hand der Technik von Gewicht sein wird, kann Niemand bezweifeln, der dessen Einfluß bei dem Gesetz-Entwurf und der Ausschußberathung erkannt hat. Wird dadurch die Kirche in der Ausübung ihres Berufs gehemmt oder nicht? In der Verfassungsurkunde steht: IV. §. 9 Satz 5 und Beilage II. § 50: daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nicht gehemmt werden dürfe, und lediglich die Einsicht und das placet des Königs für ihre Verordnungen nöthig ist und dazu gehört der Religionsunterricht, laut Religionsedict § 38, d und speciell die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, II. Anhang, § 11. Wenn ihr die Organe geraubt werden, welche sie seit 300 Jahren rechtmäßig dazu gehabt hat, ist sie nicht gehemmt? Wenn ihr die dazu nöthige Zeit nicht gegönnt wird, ist sie nicht gehemmt? Wenn ihre Anordnungen der Censur der Kreisregierung und ihrem Ermessen anheim gestellt werden, ist das keine Beschränkung? oder ist das verfassungsmäßige placet des Königs gleich der Censur der Kreisstelle?

Dazu kommt noch eine Bestimmung des Entwurfs, daß nicht wie früher*) der Pfarrverband maßgebend sein soll bei Einrichtung der Schulsprengel, sondern vor allem der leichtere Schulbesuch nach Maßgabe der Entfernung (Art. 6, Motive letzter Satz). Dabei ist nicht auf den Religions-Unterricht, den im letzten Stadium der Schulzeit der Pfarrer nothwendig selbst ertheilen muß, noch weniger auf den Unterricht, den der Pfarrer während der ganzen Schulzeit ertheilen soll, Rücksicht genommen. Sollen die Kinder in eine vom Pfarrsitz entfernte Schule gehen, weil sie dahin näher haben, als zum Pfarrsitz, so müssen sie entweder den zwiefachen Weg machen zum neuen Schulsitz und zum Pfarrsitz, was sicher für sie keine Erleichterung, oder sie müssen den Schulbesuch aussetzen, was noch weniger eine Beförderung regelmäßigen Schulbesuchs ist, oder sie müssen den Religions-Unterricht versäumen. In den Motiven ist letzteres angenommen, oder es ist angenommen, daß ein Religions-Unterricht von Seiten des Pfarrers nicht nöthig ist. Der „geordnete" Schulbesuch würde also erkauft durch Preißgebung des Religions-Unterrichts. Könnte man daraus nicht folgern, daß der Religions-Unterricht geringere Bedeutung hat, als der Unterricht im Schreiben, Rechnen, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre? Wird durch solche Anordnung die Kirche nicht gehemmt in Ausübung ihres Berufs?

Ferner ist bestimmt Art. 3, daß wenn die Kirche in Bezug auf Religions-Unterricht Anordnungen zu treffen hat, sie diese an die Kreisregierung gibt, welche ihren Vollzug anordnet: „wenn keine Einwendung dagegen besteht." Hier ist also abermals die Kirche unter die Controle der Kreisregierung gestellt, und wenn der Uebelstand, gegen den die Kirche Anordnung erlassen will, von den Bezirksinspectoren oder gar von der Regierung angeordnet ist, so wird die Kreisregierung Richter in eigener Sache. Daß die Kirche ihre Anordnungen der Regierung mitzutheilen hat, das ergibt sich aus dem Aufsichtsrecht des Staates. Aber es darf nicht von der Ansicht der Regierung und ihrer Bezirksorgane abhängen, ob sie vollzogen werde. Sondern wenn die Kreisregierung Anstand nimmt, den Vollzug zu gestatten, so soll darüber eine höhere, von dem momentanen Regierungssystem unabhängige Stelle — der Staatsrath — entscheiden.

Mit der beabsichtigten Entbindung des Schullehrers von dem ordentlichen Religionslehrberuf hängt zusammen, daß nach Art. 53 über die Confession des anzustellenden Lehrers die Confession der Mehrheit der betheiligten Schulkinder entscheidet. Das ist, wie die Motive ausdrücklich sagen, die Regel. Es kann doch nur von der zur Zeit der Erledigung einer Lehrersstelle zufällig bestehenden Mehrheit die Rede sein, sonst könnte es nicht heißen: „des anzustellenden Lehrers". Diese zufällige Mehrheit ist eine wechselnde; bei der Freizügigkeit kann binnen kürzester Zeit durch Vertheilung eines einzigen Ackers zu Bauplätzen, durch Erbauung eines großen Hauses mit vielen Miethwohnungen die Mehrheit hervorgebracht werden für die andere Confession, als bisher.

*) Siehe Verordnung vom 22. Januar 1815, Reg. Bl. S. 73, die auch für Ausnahmsfälle von der Regel, daß der Pfarrsprengel für den Schulsprengel maßgebend ist, verordnet, daß die Kinder in eine andere Parochialschule aufzunehmen sind. Wohlgemerkt!

Dann kann auf Entfernung des Lehrers eingewirkt werden durch Quälereien, Versprechungen oder andere Umtriebe; die andere Parthei würde dabei nicht müssig bleiben. Es entstünde ein verdeckter Kampf, der nur um so heftiger entbrennen würde je heimlicher er geführt würde Solcher Kampf könnte nur ausbleiben unter der Voraussetzung, daß es den Betheiligten ganz gleich wäre, welcher Confession der Lehrer ihrer Kinder angehöre. Ist diese Voraussetzung richtig? Nein, sie ist falsch. Nur dann könnte das den Betheiligten gleichgiltig sein, wenn der Lehrer mit dem Religions-Unterricht und mit der religiösen Erziehung nichts zu thun hätte, wenn die Schule überhaupt indifferent gegen den religiösen Glauben wäre. Darum steht diese Bestimmung, daß die Confession des Lehrers von der jeweiligen Mehrheit abhängt, mit der Bestimmung in Art. 3, daß der Schullehrer nur ausnahmsweise Religions-Unterricht ertheilt, in nothwendigem Zusammenhang.

Wie war es bisher? Wir hatten Confessionsschulen, das heißt die Schule gehörte einer bestimmten Confession an. Derselben Confession mußte der Lehrer angehören. Wenn Kinder andrer Confession die Schule mitbesuchten, es mochten wenig oder viel sein, das änderte die Confession der Schule nicht, so wenig eine Kirche, die etwa von Leuten andrer Confession besucht wird, dadurch dieser andern Confession gehört oder mit-gehört. Warum denn? Weil der westphälische Friedensschluß den langen blutigen Kampf mit der Bestimmung endete, daß jedem Religionstheil sein Besitzthum an Kirche und Schule bleiben soll, und die Verfassungsurkunde Bayerns diese weise Bestimmung, die zur Erhaltung des confessionellen Friedens unentbehrlich ist, jedem bayrischen Staatsangehörigen deutlich vor die Augen stellt.

Wenn demnach in Folge der Mehrheit der fremden Confession ein neuer Lehrer von andrer Confession als der bisherige angestellt würde, so wäre das auch eine Verletzung des westphälischen Friedenspactes, der Verfassung und des Religionsedicts, eine Depossedierung, die, wenn auch bei den Großmächten der Welt in der Mode, doch nicht die heiligen Räume der Familie, der Kirche und Schule besudeln soll.

Es sind zwar im Artikel zwei Ausnahmen von der Regel aufgeführt: das Herkommen, wenn es erwiesen ist, und ein Beschluß der Schulgemeindevertretung. Wenn diese beiden Ausnahmen zugleich eintreten und einander widersprechen, welche von beiden dann maßgebend sein soll, sagt der Entwurf nicht, das ist also wohl dem Ermessen der Behörden überlassen. Der Beschluß der Schulgemeindevertretung ist auch nur ein Mehrheitsbeschluß und in dem Fall ein reiner Gewaltact, wenn diese Vertretung nach den Beschlüssen des Ausschusses gebildet, also nicht von der Schulgemeinde gewählt würde, oder wenn die Schulgemeinde aus zwei verschiedenen Confessionsverwandten zusammengesetzt würde, wie ebenfalls nach dem Entwurf geschehen kann, und was den hohen Stellen immer frei steht nach Art. 5 und 6.

Nicht einmal die Schulgemeinde hat ein Recht, ihre Schule einem andern „Religionstheil" zuzueignen, weil die Schulgemeinde nicht der Religionstheil, sondern nur ein Theil des Religionstheils ist. Es müßten

erst die Vertreter des Religionstheils gehört werden. Und wenn eine Schulgemeinde auf eine ihr nach Art. IV, 9 der Verfassung gehörige Schule verzichtete, so müßte die Dotation einer andern dürftigen Schulgemeinde gleicher Confession zugetheilt werden, die kirchl. Bestandtheile an die Kirchenstiftung zurückfallen.

Die andre Ausnahme, das Herkommen, hat den Nachtheil aller Ausnahmen, daß die Regel so lange gilt, bis die Ausnahme erwiesen ist. Wenn nun die Beweismittel für den Besitzstand nicht hergeschafft, geprüft und anerkannt würden vor der Ernennung des neuen Lehrers, die doch nicht ausgesetzt werden kann, so würde, nach diesen Bestimmungen, einstweilen nach der Regel verfahren, das heißt gegen das Herkommen die zufällige Mehrheit entscheiden.

Damit würde eine andre Religion in die Schule eingeführt, die alte Schulgemeinde müßte nun ihre von den Voreltern ererbte Schule, wenn ihnen ihr Glaube am Herzen läge, aufgeben und sie den neuen Ansiedlern überlassen oder auf ihre Kosten wenigstens einen Religionslehrer anstellen.

Aber es handelt sich nicht allein um den Religions-Unterricht, sondern auch um die religiöse Erziehung, welche darum religiöse Erziehung heißt, weil sie von der Religion bestimmt wird. Leider ist diese Bestimmung von der Schulleitung sehr vernachlässigt: es ist bei Beurtheilung der Schulen immer nur davon die Rede, was die Jugend weiß und kann, selten davon, was und wie sie ist. Es ist jetzt Mode zu sagen, in der Pädagogik mache das Religionsbekenntniß keinen Unterschied. Das ist doch der klarste Beweis der gröbsten Ignoranz. Kann denn Jemand läugnen, daß die Erkenntniß das Licht und der Wegweiser des Willens ist, daß also eine verkehrte Erkenntniß nothwendig irre führt? Aber, sagen jene, auf die Pädagogik haben die Glaubensstreitigkeiten keinen Einfluß. Wie? keinen Einfluß hätte auf die Jugenderziehung (das heißt Pädagogik) die Frage: was Ursache und Quelle ist von den Fehlern der Erkenntniß und des Willens, deren Heilung die Aufgabe der Pädagogik ist, und die andre Frage, welches die Mittel sind zu ihrer Heilung? Wissen diese Pseudo-Pädagogen vielleicht gar nicht, daß seit Jahrtausenden die größten Geister darüber verschiedner Meinung waren, und daß auch die römisch-katholische Kirche darüber anders lehrt, als die evangelisch-lutherische und als die reformirte? Haben sie nie von den bewundernswerthen Forschungen und gewaltigen Kämpfen des Augustinus über diese zwei Fragen gehört, oder gehen dessen Arbeiten über ihren Horizont, oder verachten sie dessen Forschungen als Albernheiten der dunkeln Zeiten, weil sie nicht wissen, daß er schon vor seiner Bekehrung berühmter Professor der Philosophie gewesen, diese Weisheit aber hingegeben hat um die höhere, die Gottes Wort lehrt?

Wohl ists erklärlich, daß Solche den Unterschied zwischen der Lehre der verschiednen Kirchen über die Lebensfrage der Pädagogik gar nicht bemerken, weil aus der weiten Entfernung von der christlichen Wahrheit, in welcher sie irren, der Unterschied in der Lehre der verschiedenen, christlichen Kirchen ihnen gar nicht bemerkbar ist: Denn hundert mal weiter, als hierin die verschiedenen Kirchen von einander, steht von beiden

ab der Wahn von der unverdorbenen Vortrefflichkeit der menschlichen Natur, den jüngst einer den griechischen Glauben (den trivialen nämlich) genannt hat, und zu welchem so Manche, in der Meinung fortzuschreiten, zurückgesunken sind, obgleich ihn die Griechen so deutlich illustrierten, da sie den Aristides verbannten, den Socrates vergifteten und zum Sinnbild der Treulosigkeit wurden, des einzigen Erbtheils ihrer heutigen Namensvettern. Alle, die nach diesem Wahn die Menschen behandelten, mußten es büßen, Rousseau, da er vor seinen Schülern floh, der Großherzog von Toskana und von Baden, von ihren gehätschelten Unterthanen verjagt, König Otto, der nicht bedachte, daß Undank der Welt Lohn, der arme Maximilian, auf Menschenwort und Edelmuth vertrauend, und selbst Pius, da er dem Kaiser die Schutzherrlichkeit kündigte im Vertrauen auf sein edles italienisches Volk, das ihn beraubte und unter den Schutz französischer Bajonnete jagte. Wie viel besser kannte Friedrich II. die Menschen: als „eine böse Raße;" Napoleon kannte die Schlechtigkeit der Menschen, er verachtete und mißbrauchte sie schändlich; die richtige Kenntniß der menschlichen Natur, wenn nicht dazu die Erkenntniß und Mittheilung der göttlichen Liebeserbarmung kommt, wirkt immer Menschen-Verachtung, Haß oder Verzweifeln an jeder Besserung. Da ist nur das Licht des Glaubens der Wegweiser, und für wen nöthiger, als für den Pädagogen? Und welche verschiedne Wirkungen nach der Verschiedenheit in dem religiösen Glauben! Man vergleiche doch die Schulen Italiens und Deutschlands im 16. Jahrhundert und auch heute, die Lehr- und Zuchtweise der verschiedenen Religionspartheien? Der Referent bezeichnete als Ursache der größeren Zahl von Verbrechen und Vergehen in den verschiedenen Kreisen Bayerns die größere oder geringere Zahl der Schulen. Aber warum fragt er nicht nach der Ursache dieser geringen Zahl? Kann denn nicht diese Ursache zugleich auch die Ursache der größern Vergehenszahl sein? Daß die große Zahl der Schulen nicht nothwendig die Vergehen vermindert, zeigt Frankreich und England, wo die Zahl der Vergehen in manchen Gegenden wächst mit dem Umfang des Schulunterrichts. Es kommt nicht darauf an, wie viel Schulen, sondern was für Schulen! (Daß übrigens bei Verschiedenheit der Strafgesetze und des Verfahrens kein Schluß aus der Zahl der Strafen könne gezogen werden, liegt auf platter Hand.) Wo weniger Volksschulen, in den Kreisen fehlt es doch nicht an höhern Schulen. Aber wie verschieden die Lehrweise, wie verschieden die Bildung der aus den Anstalten Hervorgehenden.

Wenn man Irrwahn, aus welchem Trägheit und andre Werke der Finsterniß hervorwachsen, dämpfen will, ist es nicht das rechte Mittel, die Kanäle zu verstopfen und zu verengen, durch welche mit der Wahrheit auch der Irrthum eindringt; es genügt nicht, einen Irrthum auszurotten, um Licht zu bringen; denn der vielköpfigen Hydra des Wahns wachsen für jeden abgehauenen Kopf zwei andre. Da ist nur die heilige Flamme himmlischer Wahrheit geeignet, ihrem Wachsthum Einhalt zu thun und sie zu überwinden. Darum nicht Einschränkung des christlichen Unterrichts in den Schulen kann das Volk erleuchten, sondern in vollen Strömen soll das göttliche Wort hinein geleitet und die Seele der Jugend dadurch gereinigt und geheiligt werden.

Höchst thöricht ist es, von einer sogenannten Religions-Lehre, die alle positiven Lehren abstreift, Heil zu erwarten. Die Irrthümer sind kräftig — nur durch kräftige Wahrheit können sie überwunden werden, und nur klare, bestimmte und gewiße Lehre kann Ueberzeugung wirken, nicht aber: „entweder so oder anders, das ist gleich.“

Und wer in der Schule nur eine allgemeine Religion, aber keine positive Religion haben will, der gleicht einem Thoren, der in seinem Garten nur Obstbäume im Allgemeinen haben, aber keinen von einer bestimmten Obstsorte dulden will.

Kapitel 4.

Von der Schulaufsicht.

Diese Einrichtung ist es, welche, nebst dem Unterricht in der Religion, durch den Gesetzentwurf die größte Umänderung erfahren, ja großentheils aufgehoben werden soll. Es wird nöthig sein, zuerst die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Schulaufsicht in das Auge zu fassen; sodann die Vorwürfe gegen die bisherige Einrichtung und deren Prüfung; drittens die im Entwurfe beabsichtigte neue Einrichtung nebst Untersuchung, ob der Zweck der Schulaufsicht dadurch erreicht werde.

Wie kommt es denn, daß in den civilisirten Ländern Jeder, der nicht ausschließlich für sich arbeitet, unter Controle steht? Im Privatleben wird Jeder, der im Auftrag Anderer und für Andere arbeitet, controlirt. In allen Amtsverhältnissen ist derselbe Fall. Der Rentbeamte muß sich jeden Tag gefaßt machen, daß die Regierung ihm einen Rath oder Assessor sendet, der seine Bücher und seine Kassa visitirt; der Oberförster wird vom Forstmeister beaufsichtigt, dieser von der Kreisregierung, diese von der höchsten Stelle. Der Bezirksamtmann steht unaufhörlich unter Aufsicht; jeder Auftrag, der ihm ertheilt wird, jeder Bericht, den er erstattet, ist eine Prüfung, woraus die vorgesetzte Stelle seine Leistung und Befähigung erkennt. Selbst die unabhängigen Richter stehen unter beständiger Controle der Oeffentlichkeit, des Staatsanwalts, der Partheien, denen die Berufung frei steht, und jede Appellation hat eine Prüfung ihrer Leistung zur Folge von Seiten des Obergerichts. Die Beamten, denen Geld anvertraut ist, müssen noch dazu Sicherheit leisten gegen verschuldete Verluste, obgleich ihre Kassaverwaltung oft nicht blos von oben, sondern noch durch einen Controleur beaufsichtigt ist. Dieses Controlwesen geht bis in die höchsten Stufen; selbst die Minister sind controlirt durch den Rechnungshof und durch den Landtag.

Das ist auch bemerkenswerth, daß Jeder nicht durch seines Gleichen beaufsichtigt ist: der Bader und die Hebammen nicht durch andere Bader und Hebammen, sondern durch den Physicus, der Rentbeamte nicht durch andere Rentbeamten, der Pfarrer nicht durch andere Pfarrer, sondern durch den Dekan, dieser nicht durch andere Dekane, sondern durch einen

Konsistorial-Rath, der Oberförster nicht durch andere Oberförster, sondern durch den Forstmeister, dieser durch den Kreisforstrath, der Minister nicht durch andere Minister u. s. w.

Ferner ist bemerkenswerth, daß sich Alle die Aufsicht so gutwillig gefallen lassen, als ob sichs von selbst so verstünde, daß man beaufsichtigt ist.

Sind es denn lauter unzuverlässige, schlechte Leute, die da unter Aufsicht stehen? Das gewiß nicht, sonst würde man ihnen das anvertraute Amt nehmen. Warum also Aufsicht, wenn kein Grund zum Mißtrauen? Darum, weil die weise Regel gilt: Jedem das Beste zuzutrauen und doch Vorsorge zu treffen, daß das Vertrauen nicht getäuscht werde, oder wie das Sprichwort sagt: das Beste hoffen und sich aufs Schlimmste gefaßt machen. Das ist echte Weisheit: durch das erste wird die Liebe erhalten und innerer wie äußerer Friede; durch das andere wird die stumpfe und faule Trägheit und Sorglosigkeit verhütet.

Ist aber ein vernünftiger Grund, sich aufs schlimmste gefaßt zu machen? Zwei Gründe für einen: der erste Grund ist die christliche Lehre, daß alle Menschen Sünder sind, daß wir alle manchfaltig fehlen, so daß ein demüthiger Christ, der stehet, stets zusieht, daß er nicht falle, und es als eine große Wohlthat erkennt, an der bestellten Aufsicht eine beständige Warnung, gleichsam einen Zaun zu haben gegen Ueberschreitung der Pflicht.

Da hätte ich aber beinahe vergessen, daß nach der modernen Lehre vom Staat die Obrigkeit eigentlich keine Religion haben, nein das nicht, sondern keine anwenden darf in ihrem Amt, so daß der angegebene erste Grund für Solche nicht gelten würde.

Also muß auch der andere Grund herbei, das ist die Erfahrung. Ueber diese Lehrmeisterin darf sich keine Obrigkeit hinwegsetzen, wenn nicht schlimme Folgen daraus kommen sollen. Und was lehrt die Erfahrung? Es ist nicht nur möglich, sondern wirklich der Fall, daß Menschen jeden Standes und Rangs, vom niedrigsten bis zum höchsten, ihre Pflichten verletzen, und die, welche unter der Verletzung leiden würden, geschützt werden müssen; daß es also eine grobe Ungerechtigkeit wäre, denen, die Unrecht thun, diejenigen Preiß zu geben, denen Unrecht gethan wurde, was doch bei jeder ungeahnten Verletzung der Amtspflicht geschieht.

Ich sagte vorhin, daß sich Alle die Aufsicht gutwillig gefallen lassen. Das muß ich einschränken oder eine Ausnahme gelten lassen. Denn in einer Berufsclasse finden sich nicht Wenige, denen die beständige Aufsicht unerträglich scheint. Ist das vielleicht eine Berufsclasse, wo eine Pflichtversäumniß keinen Schaden bringt oder gar nicht vorkommt und nicht vorkommen kann? Es ist die Berufsclasse der Volksschullehrer.

Ob bei diesem Beruf eine Pflichtverletzung Schaden bringe? Woran arbeitet denn der Lehrer? Doch nicht an einem Holzblock, der Spähne in den Ofen giebt, wenn er verschnitzt ist? Auch nicht an einem Edelstein, wo es gehen könnte, wie bei dem Juwelier, der ohne Inspector am Koh i Nur arbeitete, und nicht Acht hatte, daß die Maschine ein großes Stück vom Stein am unrechten Ort wegschliff und seine Unachtsamkeit mit dem schrecklichsten Tode büßte? Nein, der Lehrer arbeitet an etwas, das kostbarer ist, als alle Edelsteine, an unseren Kindern, „am heiligsten und

besten, was wir auf Erden haben, an der Jugend des Vaterlandes" wie der Referent sich ausdrückt. Und die Aeltern werden hinzusetzen: es ist unser liebstes und theuerstes, unsere Freude, unsere Hoffnung, unsere Stütze, unser Glück; an unseren geliebten Kindern wollen wir uns freuen, so lange wir leben; ihrer wollen wir uns freuen wenn sie an unserem Sterbelager stehen, ihrer uns freuen dort in der Ewigkeit. Und noch ist beizufügen, daß nichts so schnell und leicht verdorben werden kann, als eine Kindes-Seele; und unsere Kinder werden den Lehrern anvertraut in der zarten Jugend, wo jeder Eindruck tief ins Herz hineingeprägt wird, ins Herz hinein wächst und gewöhnlich durchs ganze Leben darin bleibt und fort wirkt. Mit ernsten Erwägungen sieht der Vater, mit klopfendem Herzen die Mutter dem Tag entgegen, wo sie ihren größten Schatz in fremde Hände geben, und mit Thränen küßt die fromme Mutter ihr Kind, wenn sie es an die Hand nimmt, um es dem Lehrer zuzuführen. Wird das Kind hier umgeben sein von Aeußerungen heiliger Gottesfurcht, ungeheuchelter Liebe zum Heiland und von dem erhabenen Frieden, den der Gläubige genießt? Wird sein Ohr nie verletzt werden von Worten ungläubigen Spottes, statt gläubigen Herzensgebetes? Wird das Kind das Beispiel pünktlichen Gehorsams, ehrerbietigen Merkens aufs Wort, strenger Ordnung, liebreicher Verträglichkeit, freudigen Fleißes, unverbrüchlicher Wahrheitsliebe in der Schule sehen? wird es bemerken, wie jede Verletzung dieser Tugenden sofort mit unerbittlicher Strenge geahndet wird? wird es da noch besser erfahren, daß jede Stunde, jeder Augenblick treu und nützlich angewendet wird und werden soll? Wird es nicht bald Lügen, Trügen mit den Schulaufgaben, Trotz, Widerspenstigkeit, Nachlässigkeit, Unverträglichkeit vor Augen bekommen und nachahmen lernen? Wie, wenn es nach vollendeter Schulzeit in Kenntnissen zwar nicht vervollkommnet, dagegen in der Sittlichkeit tief gesunken ist? Kann man es noch einmal jung machen, kann man die sieben Schuljahre wiederholen? Und wenn der Lehrer nicht fähig ist oder nicht den erforderlichen rastlosen Eifer hat, solchen Mißerfolg zu verhüten, wenn die gesammte Schuljugend des Ortes gleich vernachlässigt wird? Wenn die Eltern sich einlullen lassen durch die Versicherung des Lehrers: ich bin mit euren Kindern zufrieden — welch' ein Geschlecht wird heranwachsen und welch' ein Geschlecht wird von diesem nachgezogen werden! Kann nicht hiedurch Unwissenheit, Unfleiß, Unordnung, Unbotmäßigkeit, zeitliches und ewiges Elend in der Gemeinde sich einfressen, und von einer Generation zur andern sich forterben?

Und vor solcher Gefahr sollte man die Augen verschließen oder zudecken mit der faulen Hoffnung, daß Alles gut gehen und stehen werde?

Aber vielleicht kommt das gar nie vor, daß ein Lehrer seiner Pflicht nicht genügt? Auf diese Frage findet sich eine illustrirte Antwort in dem neuen exemplificierten Formular zu den jährlichen Schulnachweisen, worin ein Schulgehilfe vorkommt, der sich bei einem tüchtigen Lehrer befindet, aber wegen seiner Rohheit und Trunkenheit u. s. w. versetzt werden muß — um seine Künste auch an einem andern Ort zu produzieren. Beim Entwurf dieses Formulars scheint man es also weder für unmöglich, noch für selten gehalten zu haben, daß so etwas vorkommt. Es wäre in der That wunderbar, wenn unter den Schullehrern nicht Viele wären,

die ihr Amt nicht entsprechend versehen. Man denke nur, welche Proben ein Justizbeamter, ein Pfarrer, ein Arzt, ein Professor bestehen muß, bis er zur Anstellung gelangt. Vier Jahre Lateinschule, vier Jahre Gymnasium, jeden Monat wenigstens eine Probearbeit (also 100) und fortwährende Vergleichung mit den mündlichen Proben. Beim Sichten am Ende des Jahres wird oft nur zwei Dritteln das Vorrücken gestattet, die aber nächstes Jahr wieder gesichtet werden. So kann es kommen, daß von 20 oder 30 Schülern, die in der untersten Klasse sind, nach acht Jahren nur ein einziger auf die Universität kommt, die andern alle entweder zurückgeblieben, oder zu anderen Berufsarten übergegangen sind; denn wer zweimal sitzen bleibt, bekommt das consilium abeundi. Kommt einer endlich auf die Universität, so muß er, wenn er Armuth halber Unterstützung bedarf, abermals jährlich eine oder zwei Prüfungen machen, nur der Reiche kann etliche Jahre ausschnaufen. Dann aber geht es erst recht ins Feuer, die theoretische Prüfung, dann die Praxis unter beständiger Aufsicht; bei Juristen nach 1½ Jahren, bei Pfarrern nach 4 Jahren die Anstellungsprüfung, dann noch 6 Jährchen Exspectanzzeit, wo es an allerlei Prüfungen auch nicht fehlt: müßte es nicht ein Wunder sein, wenn durch das hundertfache Netz ein fauler Fisch durchschlüpft? Weil aber das dennoch möglich ist und auch vorkommt, so läßt man sichs nicht verdrießen, und nach zehnjährigen Proben in der Schule, nach vierjährigen Universitätsstudien, nach zehnjährigen Exspectanzproben kommt man unter die Controle der Amts-Vorgesetzten und bleibt darin bis zum Ausgang aus der irdischen Prüfungszeit, wenn einer nicht vorher noch in Folge der immerwährenden Controle ausgemustert wird, weil der Staat mit Recht lieber den Pensionslaufpaß ausstellt, als einen Faulfleck in seinem Organismus duldet.

Vergleichen wir damit den geflügelten Lauf eines Schuldienstaspiranten. Hat er die Werktagsschule zur Zufriedenheit durchlaufen, in welcher auch alljährlich eine Prüfung, davon weiter unten die Rede, zu bestehen ist, kommt er auf 3 Jahre in die Präparandenschule und von da in das Seminar. Und nach zwei Jahren, wenn er die Austrittsprüfung bestanden hat, ist er reif zur Ausübung des Lehrberufs? Ja, wenn die Seminarzeit auf die Kunst, zu lehren und zu erziehen, ganz verwendet würde! Aber da ist noch nicht einmal die Kenntniß der Lehrgegenstände erreicht, und muß in allen noch nachgeholfen und erweitert werden; da kommt noch Turnen, Obst- und Gartenbau dazu u. s. w. Freilich wird gewünscht, daß die Vorbereitung ausgedehnter und gründlicher werde. Das hat auch die Regierung in Aussicht gestellt, wiewohl nicht im Gesetz. Man darf aber die gehofften Einrichtungen und noch weniger ihren gewünschten Erfolg zum Voraus verwerthen wollen durch Aufhebung der Controle.

Der bisherige schnelle Vorbereitungslauf dünkt Manchen noch zu langsam. Einer wollte, da er im 2. Jahre Schulpräparand war, seinem Bruder Präparanden-Unterricht geben mit dem Beisatz: ich wüßte nicht, warum ich das nicht könnte! Dann wollte er vom 3. Präparandenjahr dispensirt werden; als er aber nach 3jähriger Präparirung ins Seminar geprüft wurde, ward er als ganz unfähig abgewiesen und von hoher Stelle dafür dem Local-Inspector ein Verweis ertheilt, der doch sich nicht

zum Unterricht erboten hatte, der nicht damit beauftragt, dessen Erbieten zur Nachhilfe von dem Lehrling abgewiesen worden war.

Das sind ja wahre Sonntagskinder; diesem beglückten Geschlecht wird es im Traume bescheert. Drum bedürfen sie später keiner stets gegenwärtigen, fortwährenden Controle: Alle zwei Jahre einmal ein halber Tag der Prüfung von einem, der auch ein Sonntagskind sein muß, leistet mehr, als die fortgesetzte Aufsicht. Welche Geheimnisse müssen in dieser Schultechnik verborgen sein. Ja, wer die versteht, der kann was, wovon ein gewöhnlicher Mensch, der nicht auf der schwindelnden Höhe der Zeit steht, wenn er auch seine ganze Jugend verstudiert hat und im Amt grau geworden ist, gar keine Idee hat. Dann werden diese Sonntagskinder, wenn eben ein Lehrer abgeht, und noch kein Ersatz da ist, Schulverweser und stehen schon auf eignen Füßen. Sie sollen zwar vorerst Schulgehilfen bei einem tüchtigen Lehrer werden. Aber die tüchtigen Lehrer bedürfen keines Gehilfen, und wenn auch, werden sie sich einen unzuverlässigen schon vom Hals zu schaffen wissen, nöthigenfalls durch Empfehlung. Auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Weg hat schon mancher Lehrer einen unbequemen Schulgehilfen verloren und dieser eine Stelle gewonnen. Ein braver Lehrer wird statt solchen Mittels Wahrheit und Energie brauchen, wie beim Schulgehilfen Bacher im exemplificirten Formular, (nicht zu verwechseln mit jenem, der ein Verhältniß mit Thusnelda gehabt hat.) Wenn aber solche Formular-Bacher nun an einen Ort kommen, wo sie nicht mehr unter fortwährender Aufsicht stehen, dann werden sich „Charactere" bilden, woran sie durch die fortwährende Aufsicht gehindert wurden, und ein Character kann etwas leisten, das kann niemand läugnen. Dann werden Leistungen zum Vorschein kommen, die bisher durch die Localinspection gehindert worden sind, und womit sich die bisherigen, die doch den Vergleich mit denen irgend eines andern Landes nicht zu scheuen brauchen, gar nicht mehr vergleichen lassen werden.

Hernach wird freilich noch eine Prüfung vorgenommen. Doch kommen dabei die Künste einer gegengekehrten Schultechnik schon in Anwendung. Auch andere Zufälle spielen mit. An einem Filialort war ein neuer Lehrer angestellt. Beim nächsten Gottesdienst sagte ihm der Pfarrer, welches Lied in der Kirche gesungen wird. Der Lehrer fragt: wer spielt denn die Orgel? Antwort: Wer sonst als Sie? Da sagte er: ich habe nie weder Orgel noch Klavier gespielt. — Der Pfarrer berichtet dem Dekan, dieser dem Consistorium, das schreibt an die Kreisstelle, die an die Prüfungskommission, die vernimmt den Musikexaminator, der sagt: der damalige Vorstand der Prüfungskommission sagte mir, ich möchte bei diesem nicht strenge verfahren, weil er als Organist nicht angestellt werden will. — Die damals mithandelnd waren, sind nimmer dabei. Aber wie kommt es, daß jetzt noch nicht wenige Cantoren mit sehr guten Noten zu finden sind, die eine einfache Melodie nicht richtig vom Blatt singen, bei einfachem Rhythmus nicht Tact halten können, von Generalbaß gar nicht zu sprechen. Wenn sie sonst tüchtige Lehrer sind, warum sollte man sie verwerfen? Aber warum unrichtige Noten? Und das ist ein Fach, wo die Wahrheit am leichtesten zu erforschen ist.

Aber der allgemeine Lehrerverein sagt doch, daß der bayrische

Schullehrerstand sich so gehoben, daß er iner fortwährenden Aufsicht enthoben werden könne.

Es wird allerdings jetzt wohl nicht mehr vorkommen, daß ein provisorisch-angestellter Schullehrer in der Anstellungsprüfung auf die Frage: was ist ein Umstandswort und wie viele Arten giebt es? die schriftliche Antwort giebt: „Umstandswort ist ein Wort, das einen Umstand angiebt. Es giebt gute und böse Umstandswörter, weil es gute und böse Umstände giebt. Z. B. wenn von einem, der als Schullehrer angestellt werden will, gesagt wird, er hat einmal gestohlen, so ist das ein böses Umstandswort." Der ist freilich wegen des bösen Umstandsworts als unfähig erkannt worden. Doch war er gewiß nicht Schuld, daß ihm eine so verfängliche Frage gestellt wurde, ohne welche er vielleicht bestanden wäre.

Auch das wird nicht mehr vorkommen, daß ein Schullehrer, dem der Districts-Inspector bei der Visitation befiehlt, eine Reihe Zahlen, welche die Kinder nicht lesen konnten, selbst zu lesen, eine Viertelstunde vor den um ihren Lehrer geängstigten Schülern an der Tafel, als am Pranger steht und sich vergeblich bemüht, mit Hilfe unzähliger Beistriche sie lesbar zu machen. — Auch wird jetzt unter den vielen Bücher-schreibenden Schullehrern gegenwärtig keiner sein, der schreibt, wie in einem vor etwa zwanzig Jahren erschienenen Rechenbuch: „was beim Dividieren heraus kommt, wird gewöhnlich Quotient genannt; weil das aber grob und bäuerisch lautet, so wollen wir es Quatient nennen." — Kurz zu sagen, es ist, Gott Lob! nach meiner Erfahrung, die sich auf ein halbes Jahrhundert erstreckt, viel besser geworden mit dem Schullehrerstande. Aber warum will man denn in das Gesetz die Bestimmungen des Artikels 69 bis 72 einsetzen? ist das nicht ganz unzeitgemäß? Die Erklärung liegt darin, daß wenn ein Stand sich hebt, dieß nicht von allen Gliedern eines Standes gilt, von denen Manche sogar noch tiefer sinken können, als zuvor. Wenn nun der bayerische Lehrerverein sagt, daß in seinem Stande verhältnißmäßig nicht mehr unwürdige Glieder sind, als in andern Ständen, so will ich das nicht bestreiten, wiewohl manche Statistiker es widersprechen; aber wenn es richtig ist, was folgt daraus? daß sich der Stand auch wie die andern eine beständige Aufsicht, der er nie enthoben werden kann, müsse gefallen lassen, oder vielmehr, weil hier der Schaden, den unwürdige Glieder anrichten, so unendlich groß und unheilbar ist, eine viel schärfere Aufsicht nöthig sei.

Uebrigens könnten sich noch genug Lehrer finden lassen, die keinen Aufsatz, wohl nicht einen Satz schreiben können, ohne zahlreiche Fehler in der Orthographie, in der Construction, in der Wahl der Ausdrücke — und wenn es so im Hauptfach der weltlichen Lehrgegenstände, wie in anderen? Es mag keinen Lehrer mehr geben, der nicht numeriren kann, aber genug, die das ihren Schülern nicht beizubringen verstehen, gleichwohl aber zu den übrigen Rechnungsarten fortschreiten, so daß die Eintheilung des Rechnens in Kopfrechnen und Rechnen ohne Kopf sich auf traurige Wirklichkeit gründet. Die Lehrer, die sich vor andern auszeichnen, wünschen begreiflich alle ihre Standesgenossen auf ihren Stand emporgehoben, und was man wünscht, das hofft man, und nach einiger Zeit

wähnt man die Hoffnung schon erfüllt. Ich habe sehr oft bemerkt, daß tüchtige Lehrer ganz im Irrthum sind, wie es mit der Mehrzahl ihrer Amtsgenossen steht. Aber nicht sie allein. Wenn zum landwirthschaftlichen Fest nach München Prachtexemplare von edlen Früchten, feinwolligen Widdern u. s. w. gebracht werden, so schließt daraus wohl kaum jemand, der die Ausstellung sieht, daß es keine Holzbirnen, keine räudigen Schafe, keine elenden Kühe und lahme Pferde mehr im Land gebe. Wenn man aber manche Reden oder Schriften liest, so scheint es fast, als ob wohlmeinende Herren des Glaubens seien, daß so, wie die Schullehrer, die sich ihnen präsentieren, auch alle andern wären, die aus guten Gründen sich nicht so hervorwagen.

Setze ich etwa mit solchen Urtheilen den Lehrerstand herab? im Gegentheil, ich rette seine Ehre, indem ich die unwürdigen Glieder als unwürdig des ehrwürdigen Standes bezeichne. Ich wüßte nicht, daß jemand die Wichtigkeit dieses Berufs, die Schwierigkeit seiner Pflichten, die Hindernisse ihrer Erfüllung, den Undank für seine Leistungen besser beurtheilen könnte, als ich. Ich muß hier nachtragen, was ich im Eingang hätte sagen sollen, daß des Tadels, der in diesem Schriftchen ausgesprochen wird, sich nur die annehmen dürfen, die davon getroffen sind. Die Andern werden über die Schäden trauern, mitschuldig wären sie nur, wenn sie solche läugnen oder rechtfertigen wollten.

Jedoch die Lehrer läugnen keineswegs das Bedürfniß einer Controle, nur einer Controle durch die Lokal-Schulinspection, aus dem Grunde, weil der Lehrer bei dem öffentlichen Character der Volksschule der allgemeinen Controle in solch ausgedehntem Maße, wie kein sonstiger öffentlicher Bediensteter, unterliegt, so daß allenfallsige Pflichtvernachlässigungen unmöglich verborgen bleiben können.

Hierauf frage ich: was ist denn der öffentliche Character der Volksschule? Ist beim Unterricht die Oeffentlichkeit eingeführt, daß Jeder zuhören kann? Wird Schule an der Straße oder auf dem Markte gehalten? Wie wäre das möglich, und dabei die Aufmerksamkeit der Kinder zu erhalten? Freilich wird in jedem Haus von der Schule geredet, soll man solche Reden als maßgebendes Urtheil gelten lassen? Das wird kein Lehrer zugeben. Soll der Erfolg maßgebend sein? Ist darüber das Urtheil einstimmig, sagt nicht der Eine: die Kinder lernen nicht viel, der Andere: nein, viel? Und wenn nun die Kinder nicht viel lernen, wer ist Schuld? der Lehrer? der Schüler Unfleiß? ihr Mangel an Fähigkeiten? oder Mangel an elterlicher Zucht? Nach dem Erfolg kann man den Lehrer nicht beurtheilen. Die meisten Lehrer wissen selbst nicht, was die Ursache schlechten Erfolgs ist, obwohl sie wähnen, es ganz genau zu wissen. Das ist eine seltene Selbstverläugnung, daß einer sich selbst anklagt. Mancher wird auch mit Unrecht beschuldigt.

Ob bei mangelnder Localaufsicht Pflichtverletzungen unmöglich verborgen bleiben können, mag folgendes Beispiel zeigen: Ein sehr begabter, beredter und gewandter Lehrer war durch seine Geschicklichkeit als Gemeindeschreiber der Koncipient der ganzen Gegend geworden Er war im Landgericht und bei der Districtsschul-Inspection wie zu Hause, also

völlig sicher vor der Districts-Inspection. Am Ort war ein Pfarrer, den man ganz gut durch einen Automaten hätte ersetzen können; eine Local-Inspection existirte also in der Wirklichkeit nicht. Da hing der gewandte Schreiber sein Schulamt an den Nagel, schrieb während der Schule, die dadurch dem idealen constitutionellen Zustand, wie ihn Stephani, auf der Höhe seiner Zeit stehend, angestrebt hat, daß nehmlich Schule gehalten wird nach den Berathungen und Beschlüssen der Schuljugend, ziemlich nahe kam. Ja er überholte ihn noch; denn nach Stephani sollte der Lehrer das Präsidium führen, jener aber übertrug es einem Knaben, weßhalb es oft recht stürmisch zuging und eine ochlokratische Schule zu Stande kam. Bei der Jahresvisitation wurde eine gut arrangierte Komödie aufgeführt, und die besten Noten eingetragen ins Protokoll. Da kam der Landrichter weg, der Pfarrer starb, der Verweser schwieg nicht, die Anzeige kam durchs Landgericht an die Regierung, es kam die gräuliche Verwahrlosung ans Licht, der Schullehrer wurde abgesetzt, dem Districts-Inspector dieses Amt genommen — nachdem der Unfug etwa ein Decennium gedauert hatte. Ohne Entfernung des Landrichters oder den Tod des quasi-Pfarrers hätte es wohl noch ein Decennium dauern können. Also eine Pflichtverletzung des Lehrers kann unmöglich verborgen bleiben: sie kommt ans Licht, wenn nicht früher, doch am jüngsten Tag! Was ist doch für ein Unterschied zwischen Worten und Wirklichkeit!

Noch ein anderer Ersatz der örtlichen Aufsicht ist neuerlich in Aussicht gestellt worden vom Ausschußreferenten, welcher erst anerkennt, daß nicht alle Glieder des Lehrerstandes diesem Berufe in rechter Weise entsprechen, dann als Früchte des Gesetzes eine rechtlich gesicherte Stellung, Erhöhung seines Einkommens und so Gott will auch erhöhte Bildung und Befähigung zu größeren Leistungen bezeichnet. „Das Vaterland darf dann aber auch erwarten, daß jeder dieses Standes fühle, was ihm anvertraut; das Volk, das Vaterland kann fordern, daß jeder Lehrer mit heiligem Ernst erfüllt ist, für die Jugend, für das Vaterland zu wirken mit unablässiger Begeisterung."

Das Recht zu dieser Erwartung und Forderung wird niemand bestreiten. Wann aber ist die Erfüllung zu erwarten? Der Referent wird nicht gemeint haben, daß eine Zulage von 40 fl. oder sonstige Besoldungserhöhung eine Zaubermacht ausübt, alle träge Lehrer in eifrige zu verwandeln, alle unwissenden in kenntnißreiche, alle ungeschickte in geschickte, alle unordentliche in ordentliche. Da würden ja die bisherigen mangelhaften Leistungen wie ein Strike zur Erzwingung höheren Lohnes erscheinen. Nein, so niedrig darf man von keinem dieses Standes denken. Wer um Lohnerhöhung eifrig wird in einem so erhabenen Beruf, auf den ist kein Verlaß. Nicht als goldner Sporn (er ist ja auch nur von Silber) soll das angesehen werden, sondern als Gebot der Gerechtigkeit, der es widerstreitet, daß ein Mann, der unsere Kinder zieht, kaum die Hälfte vom Gehalt dessen hat, der Waldbäume zieht, die doch von selbst gerade empor wachsen.

Wenn also eine Hebung des Lehrerstandes erreicht wird, so muß es durch bessere Heranbildung und dadurch geschehen, daß durch vermehr-

ten Zudrang zu demselben die Möglichkeit gewährt wird, strengere Auswahl zu treffen, nur die besten anzunehmen und so eine andere Generation in die Schulstellen einzuführen. Dazu ist eine lange Zeit nöthig und erst nachher, wenn die Erwartung und Forderung des Volkes erfüllt ist, könnte man daran gehen, die Controle allmählich zu verringern. Im Gesetz-Entwurf selbst sind aber gar keine Bestimmungen zur besseren Lehrerbildung enthalten und selbst bessere Bildung gibt noch keine Gewähr für bessere Führung!

Die Gründe für Entbehrlichkeit der Controle sind demnach nicht stichhaltig. Nun sagt man: das sei das Abnorme daß die Aufsicht durch Glieder eines andernt Standes geübt wird. Der Einwand hat offenbar nur vom Standpunk der römisch-katholischen Kirche einen Schein von Wahrheit, bei uns nicht einmal einen Schein. Es ist schon im vorigen Kapitel gesagt, daß es bei uns von Pfarrern und Schullehrern heißt: „Lehrer in Kirchen und Schulen.“ Es ist ferner hervorzuheben, daß bei den Protestanten der Schullehrer vom Volk auf dem Land stets zum geistlichen Stande gerechnet wird. Es muß endlich gefragt werden, ob nicht der Hauptberuf eines evangelischen Pfarrers der eines Lehrers ist, der Jugend und der Erwachsenen, wenn gleich das Amt der Sacramentsverwaltung und des Liturgen und des Seelsorgers ein höheres ist (den des Seelsorgers hat er übrigens mit dem Schullehrer gemein)? Dieser höhere Beruf kann gar nicht existiren, als auf der breiten Basis des Lehrberufs. In der bayerischen Landeskirche ist kein evangelischer Geistlicher, der nicht auch Lehrer wäre!

Daß aber vom Geistlichen ein tieferes Studium, eine viel umfangreichere Vorbildung zum Lehramt gefordert wird, sollte ihn das unfähig machen zum Inspector?

Darauf hat der königl. Ministerial-Commissär behufs Rechtfertigung der neuen Bezirks-Inspectorate ausführlich geantwortet, wobei die Worte Pädagogik und pädagogisch eine hervorragende Rolle spielten. Die Gründe lassen sich in dem einen zusammenfassen: die Geistlichen sind Theologen, aber keine Pädagogen.

Darauf ist erstlich zu antworten, daß die theologische Wissenschaft dem, der ein geistliches Amt bekleiden will, unumgänglich nothwendig, aber keineswegs Zweck und Ziel ist (falls er nicht ausschließlich das theologische Lehramt auf der Universität bekleiden will). Folglich sind die Pfarrer keineswegs nur Theologen. Was aber das Wort Pädagogik betrifft — warum nennt man es nicht mit dem deutschen Wort, das doch dem Griechischen völlig entspricht? Jugenderziehung, wörtlich Führung der Jugend. Ist das ein Privilegium eines Standes? Sollen das nicht alle Eltern verstehen? Verstehen es nicht viele Eltern besser, als die gelehrtesten Pädagogen? Und was ist denn der wesentliche Beruf des Pfarrers? Die Jugend zu erziehen, zu führen, daß sie an das rechte Ziel des Lebens komme auf dem rechten Weg; und die Erwachsenen auf diesem Weg zu erhalten, oder wenn sie abgewichen, zurück zu bringen. Es kann also keiner Pfarrer sein, der nicht Pädagog ist: es kann aber auch einer Pädagog sein, auch wenn er nicht Pfarrer noch Schullehrer ist. Die Jugend zu erziehen, ist der gemeinsame Beruf des Pfarrers und Schullehrers und der Eltern.

Im Vergleich mit dieser wichtigen und schweren Aufgabe — was ist da die Kunst, Rechnen, Schreiben, ein wenig Geschichte, Geographie und Naturkunde zu lehren? Diese Kenntnisse soll ein Pfarrer immer haben, ehe er in das Gymnasium aufgenommen wird! Welche Vorstellung mag der haben vom Amt eines Pfarrers und von der Pädagogik, der meint, ein Pfarrer braucht kein Pädagog zu sein? verdient ein solcher Pfarrer, auch nur eine Woche im Amt zu bleiben?

Darauf wird entgegnet, daß es sich hier nicht um die Kunst der Erziehung, sondern um die Wissenschaft von der Erziehungskunst handle, die heut zu Tage einen so großen Umfang gewonnen hat. Jawohl, die pädagogische Literatur ist zu einer enormen Höhe angewachsen und ist noch im Wachsen. Da wird wohl der der beste Pädagog sein, der die meisten pädagogischen Schriften gelesen hat? Das wäre ja ein herrliches Mittel, ein großer Pädagog zu werden. Das geht aber nicht, aus zwei Ursachen: Um ein guter Pädagog zu sein, wird erfordert die Kunst und Fähigkeit, die Jugend zu erziehen, die Kenntniß nicht der Bücher, sondern der Menschen. Ferner macht das Lesen vieler pädagogischer Bücher, auch wenn er sie alle verstanden (was selten der Fall ist) und gemerkt hätte, noch keinen Pädagogen, weil die pädagogischen Schriftsteller zwei Lager bilden, einander entgegen, wer kann die Gegensätze in sich vereinigen! Einer widerlegt den andern: an wen soll man sich halten?

Da ist kein besserer Rath, als an den sich zu halten, der der rechte Vater ist über Alles was Kinder heißt, der die genaueste Kenntniß hat vom Verderben, der die besten, kräftigsten Besserungsmittel bereitet und darbietet, der die größte Liebe hat zu den besserungsbedürftigen Kindern und der überdieß eine Bibliothek, die wir in einem Buch vereinigt haben, für uns hat schreiben lassen; und dieses Buch zu studiren — das ist Theologie; und nach diesen Vorschriften zu verfahren — das ist der Beruf eines Pfarrers. Und je mehr einer gelesen und je tiefer er geforscht hat in den menschlichen Schriften über Pädagogik, und je mehr er zuvor schon auf dem geistigen Ringplatze, Gymnasium genannt, seinen Geist zu solchem Forschen geschärft und gestählt hat — mit um so größerer Begierde und Ehrfurcht wird er immer wieder zu seinem himmlischen Lehrmeister in der Pädagogik sich wenden und von da sich das Licht holen, das durchs Labyrinth der menschlichen Pädagogik den Weg zeigt.

Nicht alle haben diese Vorstellung vom Beruf des Pfarrers, und nicht alle Lehrer haben eine Vorstellung von der Höhe ihres Berufs. Aber denen, welche an Gesetzen arbeiten für die Pädagogen, wäre vor Allem zu wünschen, daß sie diese pädagogische Literatur, vor der sie so große Achtung haben, doch nicht blos vom Hörensagen kennen möchten, sondern nach beiden entgegengesetzten Richtungen durchstudiert haben.

Es ist auch viel von der Schultechnik geredet worden, welche neben die Pädagogik gestellt, nur als deren Dienerin bezeichnet werden kann. Es ist die Kenntniß der Handgriffe, die man kennen lernen und einüben muß, um ein geschickter Lehrer zu sein. Hierin besonders soll es den Pfarrern fehlen, sagt man. Der schwierigste, weil übersinnliche Lehrge-

genstand, Religionslehre, erfordert auch eine technische Kenntniß und Uebung. Der Pfarrer ist verpflichtet, solche sich anzueignen mittels der wissenschaftlichen und praktischen Katechetik und Homiletik. Nächst diesem ist das schwerste und wichtigste der Sprach-Unterricht. Der Pfarrer ist verpflichtet, nebst gründlicher Kenntniß der Muttersprache und ihres Gebrauchs in jeder Art der Rede, auch noch alte Sprache zu lernen; er wrd hiedurch wohl in Stand gesetzt, das Wesen der Sprache besser zu verstehen und die verschiedenen Methoden der Sprachlehre richtig zu beurtheilen. Er soll auch wenigstens eine der neuern Sprachen lernen; wenn er sie auch nicht spricht, hilft es ihm doch zur Sprachvergleichung, die für den Lehrer so wichtig. Wenn er nun auch allenfalls im Rechnen nicht so gewandt ist, als der Lehrer, so schadet das nichts; rechnen doch oft die Schüler schneller, als der Lehrer. Man muß nicht glauben, Alles besser zu können. Wenn aber allenfalls der Lehrer sagen würde: der Pfarrer kann das nicht und will doch Inspector sein, so kann man, wie jener Pfarrer dem Organisten, der einer Bemerkung über sein Orgelspiel mit den Worten entgegnete: „Sie können ja gar nicht Orgelspielen", antwortete: ich bin kein Koch und kein Schuhmacher; wenn aber die Suppe versalzen und der Schuh zu eng ist, so kann ich das wohl beurtheilen.

Es ist zweierlei Ding, etwas verstehen und dasselbe zu lehren, wie Cicero de oratore so klar gezeigt hat. Ferner ist es zweierlei Ding: etwas zu lehren und darüber zu urtheilen, ob es recht gelehrt wird. Diese Künste können vereinigt, aber auch gesondert vorkommen, wie der Schleifstein nicht schneidet und doch scharf macht.

Weiter wird geklagt, daß der Localschul-Inspector oft viel jünger war, als der Lehrer, über den er gesetzt war. Das kann eben nicht vermieden werden, wenn man nicht etwa das Alter zum alleinigen Grund der Verleihung eines höheren Amtes machen will. Das würde eine seltsame Gestaltung zur Folge haben, wenn immer der älteste Bezirks- oder Rentbeamte Regierungsrath, der älteste Regierungsrath Director, und so fort würde bis zum Minister hinauf! Dann dürfte auch kein Bezirks-Inspector aufgestellt werden, der nicht älter, als die Lehrer. Ich glaube, daß in keinem andern Stande eine solche Beschwerde vorkommt. Die Geisteskräfte nehmen mit dem Alter nicht immer zu, sondern auch ab. Auch kommt es nicht darauf an, wie viel Jahre einer gelebt, sondern was er durchgemacht hat! Wie wird so Mancher durch die vier Universitätsjahre ein ganz anderer Mensch!

Ferner wird geklagt, daß Inspectoren die Lehrer oft grob behandelt haben. Daran ist sicherlich nicht der geistliche Stand des Inspectors Schuld, sondern die Gemüthsart desselben oder des Lehrers. Es wdir kaum je vorkommen, daß ein Inspector, selbst wenn er leidenschaftlich ist, einen pflichttreuen, offenherzigen und bescheidenen Lehrer unziemlich behandelt. Die Möglichkeit läßt sich nicht läugnen, ist aber nur zu vermeiden, wenn man die Inspection ganz abschafft; auch die Bezirks-Inspection schließt die Möglichkeit nicht aus. Solche Ausnahmsfälle kommen auch bei andern Amtsvorständen vor. Es hat Landrichter gegeben, die ihre Assessoren sehr rücksichtslos behandelten; hätten letztere darauf den Antrag

gegründet, die Landrichterstelle abzuschaffen, würde man ihnen etwa geantwortet haben: es soll geschehen? Nein, es würde geheißen haben: Beschwerde steht euch offen. Aber warum beschwerten sich die gekränkten Schullehrer nicht bei der Kreisregierung? oder warum half diese nicht, wenn die Klage gegründet war? Hat der Lehrer aus Furcht sich nicht beschwert — mit Feigheit ist Schuldbewußtsein und Tücke gewöhnlich vereinigt; soll die Rücksicht für solche Leute bei der Schulreform maßgebend sein?

Die Vorwürfe gegen die bisherigen Districts-Inspectoren sind großentheils schon beantwortet. Der Einwand, daß das ein Nebenamt war, auf das sie nicht genug Zeit verwenden konnten, erledigt sich dadurch, daß bekanntlich die Fälle sehr selten waren, wo ein Districts-Inspector aus Zeitmangel seine Pflicht versäumte, und wenn es geschehen, warum ernannte die Regierung nicht einen andern? Man sollte meinen, die Regierung habe manchmal alle Pfarrer eines Districts nach einander mit diesem Amt betraut und jeden unbrauchbar gefunden. Nein, es ist äußerst selten vorgekommen, daß ein Districts-Inspector von seinem Amt enthoben ward, außer auf sein Ansuchen. So muß doch wohl die Regierung damit zufrieden gewesen sein? Oder zeigen die amtlichen Nachweise ein anderes Resultat? Wie viele Procente der Gesammtzahl der Districts-Schul-Inspectoren sind wohl ohne ihr Ansuchen vom Amt enthoben worden? Das hätte doch dem Landtag vorgelegt werden können, und solche Vorlage hätte Licht gegeben.

Noch ist gesagt worden, daß der Inspector, wenn er geistlichen Standes sei, möglicherweise in eine Pflichten-Collision kommen könne, wenn seine kirchlichen Obern ihm verbieten, eine Regierungsverordnung zu vollziehen. Das wird in der evangelischen Kirche nie vorgekommen sein und auch nicht vorkommen, so lange die Regierungsverordnung nicht das Religionsedict verletzt. Verletzt sie es aber, so ist auch der Bezirks-Inspector weltlichen Standes durch den Eid auf die Verfassung gehindert, sie zu vollziehen; so ist es ja sehr gut, wenn gegen eine Verfassungsverletzung schon in den äußeren Aemtern ein Widerstand stattfindet. So sollte die ganze Staatsmaschine eingerichtet sein, daß bei jeder Verfassungsverletzung die betroffenen Räder mit lautem schrecklichen Knarren stille stehen. Käme es aber in dem Schulwesen der römisch-katholischen Kirche vor, daß eine dem Religionsedict nicht widersprechende Verordnung zu vollziehen von den kirchlichen Obern verboten würde, so bedurfte die Regierung keiner Gesetzänderung, nicht einmal einer Verordnung, sondern einer Verfügung, daß der Districts-Inspector enthoben und ein anderer für ihn ernannt sei, in welcher Ernennung die Regierung bezüglich der römisch-katholischen Schulen freie Hand hat, und wenn sie keinen Pfarrer findet, einen andern ernennen kann.

Ich möchte aber fragen, ob dergleichen schon vorgekommen? Die Geschichte mit der Procession gehört nicht hieher, da war keine Regierungsverordnung und keine bischöffliche Verordnung im Spiel, es war ja auch kein Zwang dabei. Ich würde solche Processionen, wie sich jeder denken kann, nicht allein bei jenem Anlaß, sondern auch im Allgemeinen nicht empfehlen, weil bei solchen Gelegenheiten nicht selten das Heilige in all-

zunahe Berührung kommt mit dem Profanen. Uebrigens läßt sich nicht läugnen, daß dergleichen tiefen, Eindruck macht bei der Jugend, und Salzmann hat sehr viel Zeit in seinem Institut auf solche Sachen verwendet, und seine Gewandtheit in den Inscenierungen hat nicht wenig dazu beigetragen, sein Institut beliebt und berühmt zu machen. Warum wurde und wird jenes nicht getadelt? Wenn Leute um Erlaubniß bitten, Abbildung von Städten oder Landschaften ꝛc. in der Schule sehen zu lassen, so erlaube ich es, obwohl zuweilen die Schulordnung dabei ein wenig verschoben wird: denn das ist auch eine Art Unterricht und etwas Abwechslung ist den täglich an die Bank gebannten Kindern zu gönnen: thue ich Unrecht? In vielen protestantischen Schul-Anstalten ist sogar ein Tag verordnet, wo die Schuljugend alljährlich gleich am Morgen auf einen Hügel oder in ein benachbartes Wäldchen u. s w. geht — ist das zu tadeln? Dann möchte ich auch die Herren, die so großes Wesen von jener Verletzung der Schulordnung machten, fragen, ob sie nichts davon wissen, wie oft die Schulordnung verletzt wird, wenn die Kinder das kleingemachte Brenn-Holz des Lehrers in die Holzlege tragen und schlichten, was sie wie ein Fest ansehen, wenn die Schulstube gefegt, das Zimmer getüncht, die Schulbänke repariert werden, der Lehrer zum Gericht oder Bezirksamt citirt, und was am öftesten vorkommt, der Gemeindeschreiber aus der Schule gerufen wird, weil der Amtsdiener ein Cirkular bringt, das schleunig abgeschrieben werden muß, damit es rechtzeitig herum kommt, oder wo der vom Wartboten bedrohte Gemeinde-Vorsteher, künftig Bürgermeister, der über Einhaltung der Schulordnung künftig zu wachen hat, schnell einen Bericht muß schreiben lassen? Warum eifern sie da nicht für die Schulordnung?

Wenn nun aber alle die Einwendungen, die gegen die bisherige Einrichtung der Schulaufsicht zur Begründung der Aenderung angeführt worden, grundlos sind, folgt daraus, daß die Einrichtung keine Mängel hatte? Sie hatte sehr viele und große Mängel, die aber durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs nur vermehrt und vergrößert würden. Welche sind die Mängel?

Dieselben nachzuweisen ist kein angenehmes Geschäft, weder für den, der es verrichtet, noch für die, denen nachgewiesen wird. Aber es ist nützlich, es ist nothwendig, wenn geholfen werden soll. Also frisch und muthig daran und weder zur Rechten noch zur Linken gesehen, sondern gerad aus!

Man hat bisher zwischen Leitung, Vollzug und Controle des Vollzugs selten genau unterschieden.

Wer hatte unter der jetzigen Regierung die Leitung? Die Staats-Regierung unwidersprechlich! Die Vertreter der Staatsregierung haben es deutlich und bestimmt ausgesprochen. Die Districts-Inspectoren waren ihre unmittelbaren Hilfsorgane. Die Kreis-Regierung hatte früher eigene Schulräthe, die man später technische Räthe für das Schulwesen nannte, über welche Bezeichnung einer der Räthe, ein für Schulwesen begeisterter Mann, in die heftigste Entrüstung gerieth, weil er es als eine Herabwürdigung der Schule ansah, wenn man sie mit Bauwesen und Forstwesen, für welche auch technische Räthe vorhanden waren, gleich stellte.

Er konnte nicht ahnen, daß die jetzige Schulwelt die Schultechnik als ihre Ehre und Krone ansehen würde. Es ist bekannt, daß Geister zu unterscheiden nicht Jedermannes Sache ist. Wie jetzt, so auch damals, galt es als Norm, für Leitung des Schulwesens Männer zu wählen, die auf der Höhe der Zeit stehen. Stephani hatte sich durch seine Lautiermethode und seine Fibeln einen Namen gemacht — in der pädagogischen Welt — er wurde Kreis-Schul-Rath im Rezatkreis. Sein Schulregiment nahm ein klägliches Ende. Ein unwürdiger Schullehrer erhielt eine gute Schulstelle; es wurde Anzeige gemacht, daß ein Rehbock, der in die Küche des Schul-Raths auf zwei Beinen gekommen war, Ursache gewesen. Bei der Untersuchung aber erklärte dieser, daß der Rehbock gar nicht die Schwelle seines Arbeitszimmers überschritten habe, und die Küche gehöre nicht zu seinem Amtskreis. Die Kreisregierung erklärte an die höchste Stelle, daß zwar zu einer Anklage auf Amtsentsetzung nicht hinreichende Indizien vorhanden seien, daß aber die Rücksicht auf die Ehre des hohen Regierungskollegiums nicht gestatte, denselben ferner als Kollegialmitglied zu belassen. Auf diese Verwendung wurde ihm die Oberpfarrstelle, Districtsschul-Inspection und Dekanatsstelle in Gunzenhausen verliehen, wo er noch lange Zeit mit Projecten zur Reform der Schule auf konstitutioneller Grundlage und Verbesserung der zehn Gebote nach dem Bedürfniß des neunzehnten Jahrhunderts sich anstößig und lächerlich machte.

In Bayreuth war lange Zeit Grafer Kreis-Schulrath, der von Eifer glühte, das Schulwesen in den Berggegenden von Oberfranken und des Theils der Oberpfalz, der damals noch zum Mainkreis gehörte, zu heben. Namentlich sorgte er für den Bau vieler Schulhäuser und Errichtung von ständigen Schulen für die Winter- und Wanderschulen. Für bessere Bildung der Lehrer in jenen Gegenden war er eifrig bemüht, eröffnete selbst einen Fortbildungslehrkurs für Schuladspiranten und Schulprovisoren, welchen auch schon angestellte Lehrer durchmachten. Auch auf Vereinigung nebeneinander stehender Schulen gleicher Confession in ein mehrklassiges Schulsystem wirkte er energisch: das hieß man damals Organisieren. Für Einführung des Taubstummen-Unterrichts wirkte er durch seine Schreiblehrmethode nach den Mundstellungen sehr erfolgreich, und die jetzt noch in Bayreuth bestehende Taubstummenschule hat er begründet. Da war also doch Leben und Thätigkeit in der oberen Leitung des Schulwesens, wiewohl es an erheblichen Mängeln auch nicht gefehlt hat.

Um dieselbe Zeit, als er, noch in rüstiger Kraft, quiesciert wurde, wurden auch in andern Kreisen die Kreisschulräthe abgeschafft, und es traten die Kreisschul-Referenten an die Stelle. Damals meinte man also, daß jeder Jurist auch das Schulwesen verstehen müsse, obgleich die Juristen weder Pädagogik noch Schultechnik studierten, auch nicht darüber examiniert worden sind. Seitdem ist man erfreulich fortgeschritten Daß diese Männer den besten Willen hatten, ist nicht zu zweifeln. Aber woher sollten sie ihren Wirkungskreis kennen? Einige wählten den Ausweg, daß sie ihre Referate und Verfügungen (Personalien ausgenommen) von Schullehrern concipieren ließen. Durch diesen Ausweg wurden doch Rescripte verhütet, worauf die Worte gepaßt hätten, die dem König Friedrich II., da er lärmenden Knaben zurief: was lärmt ihr da, geht

in eure Schule! antworteten: der will König sein und weiß nicht einmal, daß heute Nachmittag keine Schule ist.

Das war geraume Zeit die Schuloberleitung in Bayern. Was würde geschehen sein, wenn nicht die Local- und Districts-Schul-Inspectionen die herabgefallenen Zügel in die Hand genommen hätten? Doch wärs ein Wunder, wenn die Schlaffheit, die in der Ober-Leitung herrschte, nicht manchmal auch auf die Vollzugsorgane übergegangen wäre. Früher hatten die Local-Inspectoren alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand und Fortgang der Schule zu erstatten. Faule Inspectoren ließen sie vom Schullehrer fertigen und unterzeichneten sie blos. Da schrieb ein Schalk am Ende des Berichtes: „Uebrigens kümmert sich der Unterzeichnete das ganze Jahr nicht das Geringste um die Schule.“ Der Local-Inspector unterzeichnete es! und schickte den Bericht an die Districts-Inspection; diese schrieb auch ihren Namen darunter! und legte ihn an die Regierung vor — und nach einiger Zeit kam der Bericht unangefochten wieder mit den andern zurück! Wenn es einmal geschehen wäre, so könnte man sagen: der Zufall war da auch ein Schalk. Aber das geschah eine Reihe von Jahren! Da muß man wohl sagen: **qualis rex, talis grex.** Denn das Haupt soll die Glieder bewegen, nicht umgekehrt.

Später scheint man oben doch gemerkt zu haben, daß das so nicht gut gehen könne, und man führte das Kreis-Scholarchat ein. Hiezu wurden meistens tüchtige Männer gewählt. Doch hatten sie nur Gutachten nicht Anordnungen zu geben. Ein sehr tüchtiger Kreisscholarch fragte einen Localschul-Inspector, wie es mit dessen Schule (die nicht zum Referat des Kreisscholarchen gehörte) stehe, namentlich, ob die Tanz- und Wirthshäuser besucht werden? Er antwortete: sie werden regelmäßig frequentirt. Erstaunt fragte er: warum schreiben sie das nicht in die Nachweise? Antwort: es steht alljährlich darin! — Eine alljährlich sehr gut censirte Schule wurde etliche Wochen nach der Jahresvisitation von einem Kreisscholarchen überrascht, er traf sie im Negligé, das Resultat war höchst ungünstig, um zwei Notengrade tiefer stand das Urtheil als bei der jährlichen Visitation. Nun wird doch wohl die hohe Kreisschulstelle Untersuchung angeordnet haben, welcher von beiden Visitatoren falsch geurtheilt und dessen sämmtliche Urtheile der Revision unterworfen haben? und nach Befund den unzuverlässigen Visitator seiner Functionen enthoben haben? Weit gefehlt! Das ungünstige Urtheil ward mit einer Rüge eröffnet, das günstige blieb in den Listen stehen, so war beiden ihr Recht geschehen, und in der umfangreichen Registratur der hohen Stelle vertrugen sich beide in Frieden. Trägt solches Visitieren Frucht?

Zuweilen ergiengen Anordnungen, welche für den beschränkten Unterthanenverstand ganz unerklärlich waren, so eine bezüglich der Sonntagsschulpflicht, in deren Folge die in den ersten 4 Monaten des Jahres Geborenen 3 Jahre, die in den späteren 8 Monaten Gebornen nur 2 Jahre die Sonntagsschule zu besuchen haben. Es stand zwar nicht mit diesen Worten darin, es war aber durch die Bestimmungen der Vollzugsinstruction nothwendig. Bei den Lämmern ist wohl ein Unterschied zwischen den Frühlingen und Spätlingen, aber ein umgekehrter.

Auch ergingen Anordnungen, deren Vollzug absolut unmöglich war.

z. B. es wurde anbefohlen, daß ohne Ausnahme alle Schüler Vor- und Nachmittags unterrichtet werden müssen. Die anordnende Stelle wußte nicht, wie viele Schulen wegen großer Schülerzahl in zwei Klassen getheilt sind und doch nur einen Lehrer haben, der die Einen Vor- die Andern Nachmittags unterrichtet. Bei allen diesen Schulen hätte also noch ein Lehrer angestellt und noch ein Schulzimmer beschafft werden müssen. Letzteres wäre, wenn auch nicht so schnell, doch möglich gewesen, es giebt Maurer und Zimmerleute genug. Aber mehr Lehrer fabrizieren, das können sie nicht, und der Lehrer-Mangel war so groß, daß man erledigte Schulen, um sie nicht ganz einzustellen, von Schulpräparanden, sage Schulpräparanden mußte versehen lassen, das heißt von Solchen, die noch nicht einmal ins Seminar aufgenommen waren!

Die Districts-Inspectoren hatten einen harten Stand. Sie sollten die Hand und das Auge für die Leitungsstelle sein. Die Leitungsstelle konnte aber, nach ihrer Organisation, im Innern des Schulwesens kaum die Initiative ergreifen, so war dem eigenen Tact der Districts-Inspectoren sehr viel überlassen, und hierin gebührt denselben, was die fränkischen Provinzen betrifft, billigerweise Anerkennung.

Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der hohen Stelle werden nicht angeführt werden können, wenn auch manche Anordnungen wegen der beim Anordnen nicht bekannten Verhältnisse unvollziehbar gewesen.

Weniger günstig war die Lösung der Aufgabe, das Auge der hohen Stelle zu sein. Sie sollten die Schulen und Lehrer beurtheilen, das Urtheil dann der hohen Stelle vorlegen.

Das Urtheil ward in Zahlen ausgedrückt und so hatte es einen mathematischen Anstrich, und Manche wendeten wohl gar die oft gehörte Behauptung, daß mathematische Resultate unfehlbar seien, auf diese Zahlen an*).

Aber wurden denn die Zahlen auf mathematischem Wege gewonnen? Der Weg, auf dem sie gewonnen wurden, ist vom mathematischen weiter entfernt, als die Milchstraße von der Erde. Das Urtheil beruhte auf Gutdünken; das ist schon zu viel gesagt, oft nur auf Stimmung und Verstimmung. Einst kam ein Districts-Inspector, dem auf der Reise ein kleiner Unfall begegnet war. Die Prüfung fiel bedeutend schlechter aus, als sonst. In einem andern Fall hatte der Local-Inspector um Aufschub der Prüfung gebeten, weil seine Gattin eben entbunden, Kind und Mutter krank war. Der Visitator kam doch, das Kind war Tags vorher beerdigt, die Gattin war schwer krank, er kam mit Gemahlin, nach dem sonstigen Verhältniß beider war die Einladung selbstverständlich, aber

*) Bekanntlich pochen die Verfechter der naturwissenschaftlichen Hypothesen, besonders wenn sie die Bibel eines Irrthums überführen wollen, auf die Unfehlbarkeit der mathematischen Berechnungen. Die haben offenbar nie eine solche Berechnung gemacht oder auch nur gelesen und verstanden, sonst wüßten sie, daß man zum Anfang der Rechnung bereits bekannte Zahlen oder Größen haben muß, und wenn die falsch sind, so ist das Resultat auch falsch, wenn gleich die Operation richtig ist. Sehr oft hat man keine bekannten Zahlen, da setzt man hypothetische Zahlen ein, dann ist auch das Resultat nur ein hypothetisches d. h. wenn jenes richtig ist, so ist auch dieses richtig, wenn jenes falsch, ist auch dieses falsch. So sind alle geologischen Zeitberechnungen hypothetisch und auch viele astronomische.

Unterhaltung und Bewirthung war nicht wie sonst, die Verstimmung theilte sich den Schülern mit, es war Alles wie gelähmt, und der Local-Inspector war nicht in der Stimmung, belebend einzuwirken — die Prüfung fiel sehr schlecht aus, und der Local-Inspector bekam davon den Haupttheil auf seine Rechnung, wie billig.

Dem Einfluß der Stimmung ist jeder Mensch unterworfen, doch nicht in solchem Maße. Ich will dieses Ingredienz nicht weiter in die Rechnung nehmen. Nach welchem Maßstab soll der Districts-Inspector messen? Nach dem, was gefordert werden soll. Aber wer will da bestehen? Die Forderung ist ja das Ideal, das höchste, wer kann es erreichen? da müßten Alle als schwach erkannt werden.

Davon ist man auch wohl allgemein abgekommen: Man nimmt die Wirklichkeit zum Maßstab. Der beste unter ihnen erhält den ersten Platz, der schwächste den letzten Platz, die andern werden dazwischen gereiht. Der beste unter wie vielen? Der Districts-Inspector kennt nur die Untergebenen: also unter diesen. Nun ist in einem District kein Lehrer von hoher Begabung, also empfängt einer von geringer Begabung die höchste Note, die andern reihen sich an. In einem andern District ist aber ein vorzüglich tüchtiger oder mehr, hinter denen die andern weit abstehen in der Tüchtigkeit und in der Note. So kann es, ohne Schuld des Districtsinspectors kommen, daß in einem schwachen District die Noten um einen, ja um zwei Grade höher sind, als in einem andern.

Die Kreisregierung denkt sich aber die Noten gleichwerthig, und was ist die Folge?

Wenn Lehrer aus verschiedenen Districten sich um eine Stelle melden, so wird der aus einem bessern District zurückgesetzt. Da leidet der Lehrer Unrecht. Wenn eine Stelle zu besetzen ist, welche große Anforderungen hat, so wird ein untüchtiger wegen seiner hohen Note dazu genommen: da leiden nicht blos die übergangenen tüchtigen Lehrer, da leidet die Schuljugend, die Gemeinde! Zuweilen werden auch Schlüsse gezogen, die in heitere Stimmung versetzen könnten, wenn die Sache nicht zu ernst wäre. Ein Lehrer aus einem hochgradigen District wurde befördert auf eine Stelle in einem strenggradigen. Da er überdieß die Prüfungsmanier des neuen Visitators nicht kannte, war das Urtheil sehr ungünstig. Nun gab die hohe Kreisstelle den Bescheid: Da die Leistungen desselben an seiner vorigen Stelle zufriedenstellend waren, so muß die Schuld der geringeren Leistung an der Local-Schul-Inspection liegen. Es ist nicht unmöglich, daß dieser Fall mit unter die Belege eingereiht wurde, daß die Local-Schul-Inspectionen den Lehrer in seinen Leistungen hindern.

Auch das Motiv des Mitleids kommt hinzu, die Wahrheit zu verdunkeln. Es ist vor Gott und Menschen ein Lob, barmherzig sein. Soll man einen Mann an seinem Glück hindern, der vielleicht viel Kinder hat? Soll man nicht Alles zum Besten kehren? Dabei wird vergessen, daß eine Barmherzigkeit, die der Gerechtigkeit entgegen, keine Tugend, sondern eine Schwachheit ist.

Nebst dem wirkt der Vergleich ein. Wenn Andere höhere Noten geben, soll ich meinen District herunter setzen? So richtet sich keiner nach dem, der geringe Noten ertheilt, sondern nach dem, der höhere Noten

giebt, und wenn die Kreisstelle herabstimmend einwirkt, folgt wohl der am wenigsten dem hohen Wink, bei dem es am nöthigsten wäre.

Außer vorbezeichneten Ursachen unrichtiger Beurtheilung giebt es noch andere, die in dem verschiedenen Prüfungsverfahren ihren Grund haben. Der Eine fragt nur einen bestimmten Schüler. Wenn er eben einen schwachen fragt, erfolgt falsche oder keine Antwort. Der Andere fragt alle, und Jeder darf antworten: wenn einer unter allen die richtige Antwort weiß, so sagt er sie, die andern stimmen rasch und freudig ein, da ists eine Lust, zuzuhören. Andere wählen einen Mittelweg, fragen etwa eine Bank mit einander. Müssen da nicht ganz andere Resultate zum Vorschein kommen?

Dann die Fragweise. Es giebt schwere und leichte Fragen. Wenn man die Kinder nun fragt, was sie selbstverständlich wissen, so bestehen sie gut; fragt man sie, was die wenigsten wissen, bestehen sie schlecht.

Ein noch viel größerer Unterschied liegt in der Form der Fragen, da man nach einer Antwort so fragen kann, daß auch der verstummt, der die geforderte Kenntniß hat; oder so, daß auch der Unwissende genug Andeutung hat, richtig zu antworten.

Doch wozu noch weiter beweisen, was ohnehin klar ist, obwohl Viele, die es am ersten wissen sollten, gar nie daran denken?

Ich will also nicht von dem allergrößten Hinderniß der Erlangung eines sicheren Resultats hier reden, weil das später noch besprochen wird, nehmlich die Unredlichkeit.

Auch das sei hier nicht berührt, daß Einer nicht Alles kennen, darum aber auch nicht in Allem prüfen kann. Es nimmt sich übel aus, wenn der Visitator ohne musikalische Kenntniß und Anlage einen unharmonischen, tactlosen Gesang lobt; das kann sein Urtheil in andern Dingen nur entwerthen in den Augen des Lehrers und der Zuhörer.

Wenn der Visitator auf ein unrichtiges Resultat kommt, und das der Regierung vorträgt, und sie darnach sich richtet, so handelt sie wie mit verbundenen Augen. Da trifft sichs, daß an eine Stelle, die den kraftvollsten, tüchtigsten Mann erfordert, einer kommt, der schwach ist an Kenntnißen, Geistesgaben und Character. Der Erfolg ist, daß eine solche Schule in wenigen Jahren tief herabsinkt. Die hohe Stelle sieht die Schulen und Lehrer in Hohlspiegeln, die unter sich so verschieden sind, wie die Districtsinspectoren, und nur darin mit einander übereinstimmen, daß man den Gegenstand nicht so darin sieht, wie er wirklich ist, sondern wie ihn der Spiegel reflectiert. Wie ist da zu helfen? Wollte man alle Schulen eines Kreises in einem einzigen Spiegel aufnehmen, würde es ein Miniaturbild, in welchem gerade die Züge, die entscheidend sind, unkenntlich würden. Man kann immer nur eine kleine Zahl von Schulen unter Einen Inspector stellen, wenn man sichere Resultate haben will, Also ist ein besseres Mittel nöthig, und es giebt ein solches. Ich habe in meinem ganzen Dienstlaufe, in vierzig Jahren, einen einzigen Visitator kennen gelernt, der jedes Kind in jedem Gegenstand fragte, und wenn ich nicht irre, die Zahl der richtigen und falschen Antworten sich merkte. Hier ist eine rein objective, mathematische Grundlage des Urtheils! Warum

wollte man sie nicht anwenden? Es ist mühsam, gewiß! darum muß sie nicht dem Belieben der Behörden anheimgestellt, darum muß sie vorgeschrieben, gesetzlich verordnet werden. Noch schwerer als der Vollzug ist aber die Anordnung. Es müssen viele Schulen verglichen werden, ehe man den Procentsatz der richtigen, mangelhaften und falschen Antworten für jeden Notengrad bestimmen kann. Und was noch schwieriger, es müssen die Aufgaben in jedem Gegenstand klassificirt werden, verschieden für Stadt und Landschulen, verschieden für solche, wo ein Lehrer die Kinder jeden Alters hat, und solche, wo die Schüler nach Altersklassen unter verschiedene Lehrer vertheilt sind. Das ist echte Schultechnik, und zwar Schulprüfungstechnik. Scheut man davor in einer Zeit, wo alles, was auf Erden ist, nach Maß und Zahl bestimmt wird? Will man aus dem trüben Fahrwasser ins reine und klare kommen, so ist kein anderer Weg. Will man aber in noch trüberes kommen, so gebe man einem Mann, der weder Lehrer noch Schüler kennt, Auftrag, nach etlichen Stunden Prüfung ein Urtheil zu fällen.

Daß diese feste und sichere Grundlage bisher fehlte, dafür sind nicht die Districts-Inspectoren verantwortlich, darum trifft sie auch nicht die Verantwortung für die unsichere und unverlässige Darstellung des Standes der Schulen und der Lehrer, so weit solche in eben beschriebenem Mangel ihren Grund hat, ebenso auch nicht für die Folgen derselben, unangemessene Verfügungen der hohen Stellen, Zurücksetzungen besser verdienter Lehrer, übel angebrachtes Lob, unverdienter Tadel, unpassende Verwendung der Lehrkräfte und — Lehrschwächlinge; auch nicht die Verantwortung für die Unzufriedenheit und den Unmuth so vieler Lehrer, für die Vorwürfe, die man gegen die Inspectoren machte wegen ihrer mangelhaften Wirksamkeit.

Fragen wir nach den Mängeln der Local-Inspectionen. Das Wort wurde in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Einmel bedeutet es dasselbe, was nach dem Entwurf Ortsschul-Commission heißt. So ist es zu verstehen in der Instruction für die Local-Schul-Inspectionen, wo gesagt ist, daß im Innern des Schulwesens die Lokal-Schul-Inspection auf die Disciplin beschränkt. Im andern Sinn ist aber das Amt des Lokal-Schul-Inspectors damit bezeichnet, und da heißt es: Die Local-Inspection hat dafür zu sorgen, daß der Lehrer nach dem vorgeschriebenen Schulplan verfahre. Bei Bildung des obersten Kirchen- und Schulraths im Jahr 1825 sprach der König das Vertrauen aus, daß jener bald möglichst „einen wohlbemessenen, tiefdurchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schulplan vorlegen werde." Demnach wurde der Lehrplan von 1811 im Jahr 1825 nicht den Bedürfnissen der Zeit und der des bayerischen Volkes entsprechend erkannt. Ob die erwartete Vorlage erfolgt ist, kann ich nicht sagen. Die Bedürfnisse des bayerischen Volks sind eben sehr verschieden, und ein Volk, welches fast ausschließlich Ackerbau und Viehzucht treibt mit Ausnahme der Residenzstadt, wie Oberbayern und Niederbayern, hat nicht dieselben Unterrichtsbedürfnisse, als ein Industrie-Volk, wie Franken, wo überdieß die Geistes-Kultur drei Jahrhunderte früher begonnen. Auch die Zeitbedürfnisse ändern sich, die Zeit hat Flügel und

fragt nicht darnach, ob ein Oberschulrath seinen Plan fertig habe oder nicht.

Nun denke man sich die Stellung oder vielmehr die Lage der Local-Schul-Inspectoren! Sie sollten dafür sorgen, daß der vorgeschriebene Lehrplan ausgeführt werde. Der alte ist als unpassend erklärt, der neue ist seit 1825 in der Geburt und kann nicht zur Welt kommen; was sollen die Local-Inspectoren thun? Sie mögen selber zusehen. Nun, wie ich schon oben gesagt, sie hoben die herabgefallenen Zügel auf und halfen, so gut sie konnten, daß der Schulkarren nicht gar stecken blieb. Die Districts-Inspectoren in Benehmen mit den Local-Inspectoren und Lehrern, oder auch beide letztere für sich, entwarfen einen Lehrplan, wobei freilich eine Ungleichheit unvermeidlich war, die man aber doch nicht den Schul-Inspectoren aufbürden darf? Sie schadete auch nichts.

Aber wenn der Lehrer nicht leistete, was er sollte, was sollte der Local-Inspector thun? Das verschwieg die Ober-Schulleitung. Wenn der Inspector schwieg, war er nachlässig; tadelte er den Schullehrer, so war er herrschsüchtig, eigensinnig und hinderte den Lehrer in Verfolgung seines guten Planes und in der Anwendung seiner guten Methode. Und wenn schon das halbe Schuljahr dahin, das Jahrespensum noch nicht angefangen war, und der Inspector trieb an, so sagte der Lehrer bei der Prüfung: der Inspector ließ mich meinen Plan nicht verfolgen, darum konnte ich nicht leisten, was ich wollte.

Ein Visitator hieß einen Lehrer katechisiren; er that es, fragte aber nur einen Knaben, seinen Verwandten und Privatschüler. Die Katechisation war folgerichtig, der Knabe gab immer die richtige Antwort und machte es dem Katecheten leicht, der Visitator war im höchsten Grade befriedigt. Der Local-Inspector bemerkte, daß es noch besser gewesen wäre, wenn auch die andern Schüler gefragt, und auch von ihnen so gute Antworten wären gegeben worden. Der Visitator antwortet: die Katechisation war sehr gut! Derselbe Lehrer fragte auch beim Unterricht nur einige der besten Schüler, die Andern saßen träumend dabei. Der Lokal-Inspector machte ihn freundschaftlich darauf aufmerksam, daß die ganze Schule in Mitthätigkeit zu ziehen sei. Darauf richtete er alle seine Fragen an die Gesammtheit der Schüler, und abermals antworteten die Vormäuler, die Andern schrieen blindlings mit. Es wurde dem Lehrfreunde im freundlichsten Ton gesagt, daß hiedurch eine geistige Mitthätigkeit der Andern nicht erreicht werde. Nun schrieb er: Dem Local-Inspector kann man nichts recht machen. Erst wende ich mich an einzelne Schüler, da heißt es: ich soll mich an alle Schüler wenden. Jetzt frage ich alle Schüler, und es ist wieder nicht recht.

Auch beim besten Willen von beiden Seiten gelingt es selten, einen solchen Fehler zu beseitigen. Nach der bisherigen Instruction der Kirchen- und Schulbehörden hatten die Schullehrer biblische Geschichte zu ihrem Theil. In einer Schule waren die Kinder sehr unwissend. Die Ursache war, daß den Kindern die biblische Geschichte im Lehrbuch zum Memorieren aufgegeben und dann hergesagt wurde, wobei sie aber nicht das Geringste verstanden. Nun sagte ein L. J. dem Lehrer, er möge wenigstens den Kleinen, die das Gelesene unmöglich verstehen, die Geschichten mündlich erzählen und dann nacherzählen lassen. Beim nächsten Besuch sagte der

Lehrer: soll ich nicht biblische Geschichte vornehmen, damit sie sehen, ob ich es recht mache? Und nun sagt er: hört Kinder, merkt auf; ich will euch etwas erzählen: Im Anfang — jetzt sagt es nach: im Anfang. Weiter: schuf Gott — nachgesagt: schuf Gott u. s. w. Der Inspector hörte zu bis: „es ward Licht,“ und sagte dann: um zu sehen, ob die Kinder es gefaßt, muß man das Gelehrte abfragen; also sagt: was schuf Gott im Anfang? — keine Antwort. Der Lehrer: ach sagt es doch, ihr müßt es wissen, ich habs euch ja vorgesagt — keine Antwort. Als der Inspector zur Frage kam: wie hat Gott das Licht gemacht? antwortete treuherzig, da alle Andern schwiegen, ein kleines Mädchen, das zum erstenmal in der Schule war, und noch seinen Mutterwitz nicht gegen den Schulwitz umgetauscht hatte: mit dem Feuerstahl! Der Lehrer fuhr das Kind heftig an wegen seiner „dummen Antwort,“ und der Inspector hatte Mühe, dasselbe zu schützen und zu trösten. Doch hat es schwerlich mehr seine Herzensmeinung heraus gesagt in der Schule, nachdem der erste Versuch so übel gerathen.

Derselbe Lehrer fragte einst in der Prüfung eine Sonntagsschülerin: was der Unterschied sei zwischen einem Mann und einem Weib? Die Schüler und Schülerinnen lachten heimlich und antworteten nicht. Da sagte er: das Weib ist gleichsam der Stoff, aus dem der Mensch gemacht ist. Wahrscheinlich hatte er es etliche Tage vorher gelesen und noch nicht ganz verdaut, aber die rare Blume sich aufbewahrt, um die Prüfung damit zu schmücken. Gar Manche haben eine merkwürdige Liebhaberei für solche hohe oder tiefe Gedanken oder Worte. Ein Pfarrer fragte einmal einen Schüler: was ist Buße? Er antwortete: die freiwillige oder gezwungene Einwirkung auf den Körper — der Pfarrer unterbrach ihn und sagte: schweige, wie kannst du solchen Unsinn sprechen? und fragte einen andern; der antwortete aber ebenso. Nun lag die Vermuthung nahe, daß es so aufgegeben war, und ohne weiter zu fragen, gab er an einigen Beispielen die Erklärung. Nachher beschwerte sich der Lehrer, daß eine Erklärung, die er mit vieler Mühe ausgedacht hatte, Unsinn genannt wurde. Er wurde auch dadurch nicht beruhigt, daß ihm gesagt wurde, es war doch nicht möglich vorauszusetzen, daß die Erklärung von ihm sei. Er hatte sich in der That viel Mühe gegeben, auch des Konversationslexicon zu Rath gezogen, aber die darin gegebene richtige Erklärung: Sinnesänderung — als zu einfach verschmäht!

Die beßte Regel, wie sich der Inspector zu halten hat bei Wahrnehmung von Mängeln, ist wohl in Ermanglung von Directiven: die Erfahrung. Zeigt diese, daß ein Erfolg vom Einreden nicht zu erwarten ist, so schweigt man und wirft seine Sorge auf Gott. Denn wenn es nicht besser wird, so wird es schlimmer durch das Einreden. Aber diese Regel anzuwenden, ist nicht leicht. Bejahrten Lehrern ist es schwer, oft unmöglich, altgewohnte Art zu lassen; junge sind häufig so voll Zuversicht auf ihre Geschicklichkeit und wenden das Wort von Hebung des Schulstandes so ausschließlich auf sich an, daß eine Einrede vom Inspector als Beleidigung gilt. Ein Schulverweser hatte in seiner ersten Prüfung so befriedigt, daß er sofort sein Anstellungsdecret erhielt. Als er kurz darnach wegen seiner mangelhaften Leistungen bei der Jahresprüfung ge-

tadelt wurde, schrieb er: Alles vervollkommnet sich mit der Zeit; im Jahre 2c. habe ich folgendes Urtheil erlangt u. s. w., seitdem habe ich mich doch vervollkommnet; folglich muß das Urtheil, das ich in diesem Jahre erhalten habe, falsch sein. Dieses Lied wiederholte sich bei jedem Tadel in seiner späteren Laufbahn.

Dergleichen äußere Erfahrungen waren jedoch nicht die größte Erschwerung für die Local-Inspectoren; weit größer war die Last der Bekümmerniß, den Schaden zu sehen, zur Abhilfe verpflichtet sein und doch keine Möglichkeit, der Pflicht zu genügen.

Es ist noch zu erwähnen, daß zur kräftigen Wirksamkeit der Local-Inspection erfordert wird, daß die von diesem angezeigten Fehler vom Districts-Inspector ernstlich gerügt werden. Denn wenn der Lokal-Inspector streng, der Districts-Inspector gelind ist, so kommt jener in ein schiefes Verhältniß zum Lehrer, das ihn am Erfolg hindert.

Es ist zu bemerken, daß die Districts-Inspektionen in der Regel die Lehrer in Schutz genommen haben, was nicht anders als billig ist, da jeder Vorgesetzte seine Untergebenen schützt. Zuweilen aber rührte es davon her, daß der Districts-Inspector die Schäden nicht kannte, weil bei der Prüfung alles gut ging, und nicht ahnte, wie es das Jahr durch getrieben wurde. Dadurch wird es auch erklärlich, warum Manche den Districts-Inspector recht weit weg und den Local-Inspector ganz weg wünschen, um, wie die Russen, sagen zu können: Gott ist gut und der Czaar ist fern.

Das Register der erschwerenden Umstände für die Führung des Local-Inspectors könnte noch fortgesetzt werden. Es ist aber hinreichend umfangreich.

Da werden also die Local-Inspectoren gerne ihr Amt abgeben? Herzlich gerne, wenn sie keine Verpflichtung hätten, als gegen ihre menschlichen Vorgesetzten. Aber es gibt Pflichten, die Gott auferlegt, von denen kein Mensch entbinden kann.

Es ist hoffentlich nicht nöthig, mich dagegen zu verwahren, als ob ich die Local-Inspectoren für schuldfrei in allen Fällen erklären wollte. Es ist sicherlich, namentlich von jungen und unerfahrenen, oft gefehlt worden. Ob aber der Grund der Unzufriedenheit in der Regel bei ihnen, oder bei den Lehrern war, das möchte sich nur durch einen Rundgang durch die Schulen, namentlich auf dem Land, unter der Führung eines Experten ermitteln lassen. Wenn ein tüchtiger braver Lehrer auch dabei ist, wird er vielleicht am Schluße sagen: das hätte ich nicht gedacht, daß es bei so vielen Lehrern so übel steht.

Nun wollen wir doch sehen, ob die Bestimmungen des Entwurfs eine Besserung erwarten lassen. Es sollen die Local- und Districts-Inspectionen aufgehoben und durch Bezirks-Inspectoren ersetzt werden. Können diese das Geforderte leisten? Was ist denn der Zweck der Schul-Inspection? 1) Den Stand der Schule in Kenntnissen und Sitten zu erforschen, 2) die Ursache der Mängel zu erkennen, 3) die Mittel der Besserung schleunigst anzuwenden oder zu veranlassen.

Kann ein Mann, der etwa 160 Schulen zu beaufsichtigen hat, was bisher von etwa 6 Districts- und 140 Local-Inspectoren geschehen

ist, kann der den Stand jeder Schule in Kenntnissen und Sittlichkeit kennen lernen? Es gibt Aerzte, welche gern von sich sagen lassen oder nöthigenfalls selbst sagen, daß sie einen Kranken nur ansehen, so wissen sie gleich, wo es ihm fehlt und wie zu helfen. Ich weiß einen Districts-Inspector, der einen viel höheren Geist hatte, als andere Leute und in der Zeit sich so hoch stellte, daß man zuweilen besorgen mußte, er möchte über —, der kam in eine Schule zur Visitation und sprach: ich habe nicht nöthig, so lange Zeit anzuwenden zur Visitation, wie Andere; ich kann das in Kürze. Und nun gebot er dem Lehrer, den besten Schüler her zu rufen. Der wurde geprüft. Darauf folgte der Befehl, den schwächsten Schüler vorzurufen. Es wurde einer gerufen (ob er der schlechteste war, ist nicht nöthig zu untersuchen, da ja der Visitator es auch nicht untersuchte) — der ward geprüft, und nun sprach der weise Mann: Nun kenne ich die ganze Schule: Die Prüfung ist beendigt. Sie konnte so schnell beendigt werden, weil der Lehrer trefflich vorgearbeitet und die schwierigste Frage, wer der beste und der schwächste Schüler, schon beantwortet vorlag. (Derselbe Visitator schrieb jährlich ins Schulnotizenbuch ein Lob über zweckmäßige und fleißige Fortführung desselben, ohne je die Einträge gelesen zu haben, worin die Visitationen kritisiert und oft sehr frei, um nicht zu sagen frech, beurtheilt waren. Das kann ein geistig so hochstehender Mann mit Leichtigkeit.) Nun begann die Küchen- und Keller-Visitation, die so schnell nicht beendigt war. Auf eine solche Erquickung dürfen sich aber die Bezirks-Inspectoren der Zukunft keine Rechnung machen, sie müssen weiter, wie vom Sturm getrieben, um den Kreislauf zu vollenden.

Aber wer löst ihnen die schwierigsten Vorfragen, wer liefert ihnen die Zahlen des Rechnungs-Ansatzes, aus denen sie das Facit ziehen? Wer sonst, als der Lehrer selbst? Oder vielleicht wird gelooft, wer der beste und schlechteste Schüler sei? Das ist kein Scherz, es ist wirklich so. Da es eine Unmöglichkeit ist, ohne Vorarbeit 80 Schüler einzeln zu prüfen, wenn man auch von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr anhalten könnte — die Unmöglichkeit läßt sich mathematisch beweisen; so kann der Bezirks-Inspector nur Einige fragen und es ist dann bloser Zufall, wen er eben fragt, oder ein Loosen. Doch beim Loosen kommen oft seltsame Zufälle vor — die leichten Loose kommen beim Drehen oben auf beim Schwingen die schweren u. s. w. So kommt es auch beim Fragen darauf an, wo ein Kind sitzt, und manche Lehrer — (ich kann mir es nur durch einen eigenthümlichen Instinct erklären) — errathen die Plätze mit großer Sicherheit, wohin das Loos der Fragen fällt — und dorthin wird selbstverständlich nicht der Schlechteste gesetzt. Es gibt auch Plätze im Schulzimmer, wohin sich nie eine Frage verirrt — das sind sehr brauchbare Plätze. Da auch beim Unterricht selten eine Frage sich dahin verirrt, so behalten solche Plätze ihren Inhaber auch bei der Prüfung. Es gibt auch ein Mittel, ein unwissendes Kind ganz dem Bereich des Visitators zu entrücken. Es genügen dazu schon leise Winke. Wenn Tags vorher der Lehrer zu einem Unwissenden sagt: Wenn du nicht bei der Prüfung wärst, würde ich mich wahrlich nicht grämen; kannst du aber wieder nichts in der Prüfung, so solls dein Rücken büßen! Ists dann

ein Wunder, wenn der Knabe am andern Morgen nicht aus dem Bette kann, weil er Kopfweh hat?

Und noch leichter ist ein anderes Mittel. Das Kind wird unter eine niedrigere Klasse gesetzt. Für diese Klasse sind doch seine Kenntnisse passabel. Kann der Bezirks-Inspector errathen, in welche Klasse es nach seinem Alter gehört? oder kann er es ihm ansehen? oder hat er Zeit, in der Liste aufzusuchen? und das hälfe nichts, weil auf dem Land so viele gleiche Namen vorkommen.

Wenn aber auch ein unwissendes Kind gefragt wird, dafür kann auch gesorgt werden — man postirt hinter dasselbe ein kenntnißreiches. Erwachsene haben keine Vorstellung, welch feines Gehör solche halbwilde Naturkinder, denen das Lernen eine Qual ist, haben. Dieses Geschäft wird schon beim Unterricht mit eingeübt. Es ist ein Krebsschaden der Schulen. Ein Lehrer, der ernstlich ermahnt wurde, dem Einsagen beim Unterricht Einhalt zu thun, vertheidigte dasselbe im Schulnotizenbuch. Es gilt bei Vielen für unanstößig. Es erspart auch dem Lehrer manchen Aerger, Plage und Zeit, die er außerdem anwenden müßte, das unwissende Kind zu strafen und zu belehren; es ist eine für drei Menschen angenehme Täuschung. Einer Prüfung wohnten als Zuhörer einst zwei Knaben bei, jeder ein Schullehrerssohn; des einen Vater hatte die Prüfung, der andere sagte einem unwissenden Kinde ein, jener wehrte ihm, worauf dieser sagte: pfui, willst du deinen Vater stecken lassen? Ueber diesen Vorwurf und das Unerklärliche desselben gerieth dieser in die heftigste Aufregung, und die später erlangte Auslegung machte den trübsten Eindruck auf ihn, was Andern ganz seltsam vorkam. — Was hier das Ohr, das leistet beim Schreiben und Tafelrechnen das Auge, das oft auf unbegreifliche Art wirkt. Es wurde eine Schule visitirt, die der Visitator nicht vorher kannte. Das Rechenexempel für die große Klasse hatten Alle falsch angesetzt, und der Fehler war bei Allen derselbe! Erstaunt sagte der Visitator: Ich meinte doch, ich hätte die Aufgabe ganz deutlich angegeben und doch haben mich Alle falsch verstanden. Der Visitator war ein begabter Mann, lebhaften Geistes und Auges und dennoch bemerkte er nicht, daß einer der Schüler schnell den Ansatz auf seinen Schiefer geschrieben, und von diesem die Abschrift mit Telegraphen-Schnelligkeit sich über alle Schiefer verbreitet hatte. Hat er vielleicht in dem Augenblicke Notizen aufgeschrieben, wozu die meisten Visitatoren diese Zeit des Tafelrechnens verwenden? Nein, er hatte die Augen auf die Schuljugend gerichtet. Wie war es möglich, daß er es nicht merkte? Wie es dem Sperling möglich ist, daß er Körner aus der Aehre hackt und doch dabei mit seinen kleinen Augen den ganzen Himmelsbogen und Horizont überblickt — so sehen die im Abschreiben Geübten, ehe sie auf den fremden Schiefer sehen, nach den Augen des Visitators, die doch nicht zugleich überall hin gerichtet sein können, um die rechten Augenblicke zu finden, wo vom fremden Schiefer abgelesen oder auf den eigenen Schiefer geschrieben werden muß. Fehlt es manchmal in der Zeit, so blickt das Kind nachdenkend an die Wand, dabei die Augen des Inspectors streifend. So werden die Prüfungen zu Exercitien im Betrügen, und je öfter es gelingt, desto lustiger und geschickter wird die Kunst fortgesetzt. Haben

wohl die Urheber des Bezirks-Inspectorenplans eine Ahnung von diesen Uebeln?

Ein Hauptgrund der geringen Leistungen ist ein Fehler, der den meisten Lehrern gemein ist, daß sie die unfleißigen und schwachbegabten Kinder vernachlässigen und die meiste Kraft und Zeit auf die Andern wenden, statt umgekehrt. Da sagt wohl ein mit der Art des Lehrers unbekannter Visitator: ich sehe, der Gegenstand ist fleißig betrieben worden, sonst wüßten es die nicht; ihr Unwissenden könntet es ebenso gut wissen. — Doch nicht allein die Fähigen werden bevorzugt; es gibt noch andre Gründe der Bevorzugung, die ich nicht zu nennen brauche, unter denen der beste noch ist, daß ein Schüler Privat-Unterricht nimmt Solche sind meist auch in der Schule der Augapfel des Lehrers. Wie viel Ursachen gibt es, wodurch ein Kind der Günstling des Lehrers wird. Es ist nicht immer ein moralischer, jedenfalls nicht immer ein absichtlicher oder wissentlicher Fehler des Lehrers. Ist ein Kind einmal in Ungnade gefallen, dann bleibt es gewöhnlich darin während der Schulzeit. Es bleibt ein bis zwei Jahre länger in den untern Klassen und wenn das Alter zur Schulentlassung erreicht ist, kann es manchmal noch nicht lesen. Sehr viele Kinder kommen aus der Schule ohne die Fähigkeit, das Gelesene zu verstehen. Wenn es an ihrer Stirne angeschrieben wäre, wüßte es der Bezirks-Inspector. So aber muß er wenigstens fünf, bei Manchen zehn Minuten dran wenden, es heraus zu bringen, erfordert bei 60 Kindern der eine Gegenstand fünf bis zehn Stunden! Und doch kann man einen Lehrer nur dann richtig beurtheilen, wenn man die schwächsten Kinder kennt, ihre Zahl und den Grad ihrer Schwäche. — Was hilft es aber, wenn es nach zwei Jahren entdeckt wird? Da kann nur ein Local-Inspector helfen, der Personenkenntniß und Menschenkenntniß hat. Wie kann ein Inspector, dem alle Personen unbekannt sind, der noch überdieß eilen muß, sich da auskennen? Wenn der fremde Inspector erscheint, da ists, wie wenn im Theater der Vorhang aufgezogen wird. Welch ein Glanz; wie frisch und blühend alle Wangen, wie rein, edel und kostbar die Kleidung, wie munter das Spiel! Drum habe ich die Leser, die auf diesem Theater nicht selbst mitthätig, sondern immer nur in den Logen waren, ein wenig hinein sehen lassen, wie es neben und hinter den Coulissen, und wenn keine Vorstellung gegeben wird, aussieht: Schmutz, Unordnung, Lumpen — wo bald nachher königlicher Glanz strahlt. Nur ein wenig! Denn die Kunst des Schönfärbens ist mit diesen Müsterchen keineswegs vollständig repräsentirt. Da könnte man ein Buch darüber schreiben. Es ist auch eine Schultechnik, die sich ohne Zweifel auch mit der Zeit vervollkommnet. Und das Buch wäre wohl für hohe Herren sehr nützlich, welche wähnen, ein Inspector, der Schultechnik studiert, könnte in einem halben Tag eine ihm völlig unbekannte Schule gründlich kennen lernen. Ja, wenn die Inspicirten nicht auch ihre Technik studiert hätten, und nun Technik gegen Technik operirt, wie Gegenmine gegen Mine; wenn nicht das, was erforscht werden soll, Menschen wären: und wie schwer ists, eines Menschen Sinn und Herz ergründen? Sichs einbilden ist aber ganz leicht. Und wenn nun wirklich unwissende Schüler entdeckt werden, was ist damit gewonnen? Wird

der Lehrer sich selbst anklagen und sprechen: die habe ich vernachlässigt? Er wird sagen: ich habe mein Mögliches gethan. Das kann auch wahr sein. Wie soll aber der Bezirks-Inspector wissen, ob es wahr sei? Von wem soll er es erfahren? Der Gemeindevorsteher wird seinen Schreiber, der andre den Lehrer seiner Kinder nicht anklagen wollen. Sie werden sagen: bezüglich meiner Kinder kann ich nicht klagen, die kommen recht vorwärts. Aber wird er auch die Aeltern der Unwissenden fragen? und wenn sie sagen: auf meine Kinder sieht der Lehrer nicht, ich bin arm — soll der Inspector solcher Anklage glauben? oder dem Lehrer, der sagt: sie werden daheim verwahrlost?

Welche Unkenntniß über die Ursachen der Unwissenheit Ungeweihte oft zur Schau tragen, ist zum Erstaunen. Der Visitator trifft ein Kind, das nicht lesen kann. Der Lehrer sagt, es kommt selten in die Schule, Strafen sind erfolglos. Das Kind wird herb bestraft, es schweigt und weint. Ist der Pfarrer zugegen, so kann er die Mittheilung machen, daß Vater und Mutter ihrer Arbeit oder Plauderei oder dem Branntwein nachgehen, ihre Kinder verwahrlosen und das schulpflichtige Mädchen in aufopfernder Liebe an ihrem kleinen Brüderlein der Mutter Stelle versieht. In den Verhandlungen ist vorgekommen, daß die meisten Züchtlinge nicht schreiben können und daraus geschlossen, schlechte Schulen sind die Pflanzstätten der Zuchthäuser. Die Schlüssemacher wissen nicht, daß in der besten Schule ein Knabe nicht lesen lernt, der nie an einem Orte länger bleibt, als etliche Wochen, dann vom Herren, wo er dient, fortgejagt, wieder wandert, so daß, wenn Beschluß über die Versäumnisse gefaßt wird, der Steckbrief ihn oft erst nach einem halben Jahr einholt. (Wie wird erst die Freizügigkeit solchen Früchten gedeihlich werden!) Wenn sie eingesperrt werden, darüber spotten sie, und wenn, wie oft geschieht, Viele miteinander eingesperrt werden, so ist das ein Höllenfest, daß manchmal der Amtsdiener sagt: ich kanns nimmer aushalten, marschirt hinaus — was begreiflich mit schadenfrohem Gelächter acceptirt wird. Wenn nun ein solcher Wildfang durch specielle Sorgfalt l e s e n lernt, ist er dadurch gesittet? Solche Halbwilde sind die Geisel der Lehrer, die Verderber oft einer ganzen Klasse, die, wenn sich der Lehrer wendet, ihn mit Grimassen verhöhnen und Viele anstecken. Welche Verkehrtheit, seine Unwissenheit, die F o l g e seiner sittlichen Verderbniß ist, als U r s a c h e anzusehen und zu wähnen: hätte er schreiben gelernt, hätte er nicht gestohlen. Ja wohl, statt Diebstahl Fälschung begangen.

Ein Bezirks-Inspector soll nicht S a c h e n, sondern M e n s c h e n untersuchen und kennen: das ist das schwerste von Allem. Als Samuel den ältesten Sohn des Isai, den Eliab erblickte, gefiehl er ihm so wohl, daß er ihn zum König gesalbt hätte, wenn nicht der Herr ihm gesagt: siehe nicht an seine Gestalt, noch seine große Person. Ein Mensch sieht, was vor Augen ist, Gott aber sieht das Herz an. Wenn das einem Mann von solchem Scharfblick, von solcher Lebenserfahrung, solcher Menschenkenntniß, wie Samuel, begegnen konnte, so wird es wohl auch einem Bezirks-Inspector begegnen können, daß er durch eine schöne Gestalt, durch edle Gesichtsbildung, durch feines Benehmen, durch Gewandtheit der Rede unvermerkt zu der Voraussetzung kommt, daß der Mann,

den er vor sich sieht, ein tüchtiger Lehrer und bei unansehnlicher Gestalt das Gegentheil sei. Da aber die Bezirks-Inspectoren keine Propheten sind, so werden sie nicht durch wunderbare göttliche Eingebungen von ihrem Irrthum geheilt werden. Ich habe noch nie einen Menschen kennen gelernt, der völlig unabhängig wäre von dem Eindruck, den das Aeußere des Menschen beim ersten Anblick auf ihn macht, und Manche können von diesem Eindruck durch alle gegentheiligen Erfahrungen nicht mehr frei werden. So sagt ja Göthe: „Glücklich, wem doch Mutter Natur die rechte Gestalt gab. Denn sie empfiehlet ihn stets und nirgends ist er ein Fremdling. Jeder nahet sich gern, und jeder möchte verweilen, wenn die Gefälligkeit sich zu der Gestalt noch gesellet.“ Es ist das ganz natürlich, denn das wohlgefällige Aeußere, (insbesondere das Auge, das Fenster der Seele, wenn es ausdrucks- und seelenvoll,) ist wirklich ein Anzeichen verborgener Vorzüge, die aber oft längst verloren gegangen, wenn das Aeußere noch geblieben ist.

Es wollte ein Sonntagsschüler ein Zeugniß zum Besuch der Wiesenbauschule. Der Districts-Inspector sah seine Eliabs-Gestalt und sagte: „warum wollen sie nicht Schullehrer werden? sie sind ja ganz dazu geeignet.“ Auf das Bedenken der Mittellosigkeit sagte er: „Ich ertheile ihrem Schullehrer (der war auch eine Eliabsgestalt) die Erlaubniß zum Präparanden-Unterricht.“ Der Jüngling folgte diesem Beruf. Es war derselbe, der als zweijähriger Schulpräparand schon Präparanden-Lehrer werden wollte.

Wenn der Visitator von der bekränzten Schuljugend mit Sang und Klang feierlich eingeholt, vom Lehrer mit wohlgesetzter Rede empfangen, im Prüfungslokal von Blumenduft umflossen ist, wird er auch dem Lehrer freundlich die Wahl der Aufgaben lassen, es wird Alles zur Ergötzung arrangiert sein. Ein Bezirks-Inspector hat später keine Gelegenheit, seine Ansichten zu berichtigen. Wenn er vollends durch seine pädagogischen Studien zu der Einbildung großer Menschenkenntniß gelangt ist, so wird er eine Berichtigung seines Urtheils gar nicht für nöthig halten und auch nicht suchen. Wie weit solche Einbildung sich versteigen kann, ist zuweilen erstaunlich. Ein Schullehrer sagte einmal, als über einen Vorübergehenden geurtheilt wurde: ich seh dem Menschen an seinem Gang an, daß er keinen Verstand hat. Manche wissen selber nicht, woraus sie ihr Urtheil geschöpft haben.

Ein Districts-Inspector schrieb einem Lehrer von kräftiger Gestalt, fester Haltung, sonorer Stimme, der beim Antritt seiner Stelle sich ihm präsentierte, in die tabellarische Characteristik einen „männlichen Character“ zu Der Mann hatte viele treffliche Eigenschaften, nur leider von Entschiedenheit und Energie gar nichts. Als nun einmal bei der Visitation über zu laxe Schulzucht geklagt wurde, gab die hohe Stelle den Bescheid, daß an dem gerügten Uebel der Lehrer nicht Schuld sein könne, da er einen männlichen Character habe, es müsse also die Local-Schul-Inspection die Schuld tragen Die hohe Stelle konnte nicht anders urtheilen bei der Voraussetzung, daß das Urtheil des Inspectors richtig sei. Und das ist die nothwendige Folge papierener Büreaukratie, daß die Wirklichkeit gar nicht unterschieden wird von dem, was geschrieben ist auf

dem Papier, das doch geduldig wie ein Kameel sich mit der Last der Irrthümer beladen läßt, sich aber nicht wie ein Kameel erhebt, die Last weg zu tragen.

Wie nahe liegt die Gefahr des Irrthums bei den Bezirks-Inspectoren! Und einem solchen irrigen Urtheil können 100 brave Männer, besonders wenn sie ein unansehnliches Aeußeres haben, Preis gegeben sein. Und während sonst das Urtheil des Districts-Inspectors controlirt war durch den Local-Inspector und umgekehrt, fehlt nach dem Entwurf jede Controle! Wie das Urtheil über die Schüler, über den Stand der Schule, so auch das über den Lehrer wäre dem Zufall anheimgegeben. Und wenn schon jetzt zu weilen geklagt werden mußte über unrichtige Beurtheilung der Lehrer, wo doch nur die Möglichkeit irrigen Urtheils gegeben war, wie wird es künftig sein bei der Unmöglichkeit gründlichen Urtheils, wegen Ueberladung des Bezirks-Inspectors, und bei der Unmöglichkeit der Berichtigung wegen mangelnder Controle!

Aus der Schul-Prüfung allein kann der Bezirks-Inspector nimmermehr eine richtige, vollständige Erkenntniß über Lehrer und Schüler erlangen. Es kann also und wird vorkommen, daß ein Lehrer das ganze Jahr träg, unlustig und unachtsam in seinem Amt ist, bei Gegenwart des Inspectors aber voll glühenden Eifers erscheint. Der Inspector kann meinen, er sei ein vortrefflicher Katechet, weil er mit etlichen appretirten Günstlingen eine vorher einstudirte Katechisation produzirt, während er beim Unterricht nie sich darum kümmert, ob die Kinder seinem Lehrvortrag folgen oder ihn verstehen; der Inspector kann, weil er die Kinder still und ehrerbietig sieht, meinen, sie seien so gewöhnt, obgleich sie sonst in der Schule sich necken, plaudern, lärmen und sonstigen Unfug treiben. Der Inspector, wenn er des Lehrers ansehnliche Gestalt und ernste Haltung sieht, meint, es sei gar nicht anders möglich, als daß der Mann immer ernst und würdig sei, obgleich derselbe mitunter Späße macht, oder in grobe Schimpfreden ausbricht. Der Inspector in seiner guten Meinung denkt, der Mann sei gerecht und unpartheiisch, obgleich derselbe wegen desselben Fehlers dem einen Kind einen Büschel Haar ausrauft und zum andern sagt: bist so ein schönes Mädchen und machst einen so garstigen Fehler. Der Inspector meint, der Lehrer verfolge und strafe jede Unwahrheit, während derselbe Betrügereien mit den Schulaufgaben gar nicht beachtet. Und wenn er nun einen Mann so herausstreicht, so muß die Kreisregierung glauben, daß er so ist; denn der Inspector ist ein Schultechniker, steht auf der Höhe der Zeit und muß also Alles gründlich wissen — und eine Controle soll nicht stattfinden.

Die Gegner möchten sagen: Da ist ja Alles schwarz, das ist auch eine Färberei. Ich antworte: Nein, es ist nicht Alles schwarz, nur Manches. Und gerade um des Schwarzen willen ist der Inspector nöthig; und wenn er nicht im Stande ist, das zu entdecken, so ist er gar nichts nütze, und jeder Kreuzer, der auf ihn gewendet wird, ist verschwendet, und die Regierung wird durch ihn getäuscht und die Gemeinde betrogen und die Schuljugend durch seine Schuld nicht gebessert, sondern verdorben und das Volk niedergedrückt, statt gehoben.

Die Lichtseiten zu entdecken, dazu bedarf es keine Inspection. Für die braven Lehrer ist keine Inspection nöthig, und kein Gesetz für die, welche ihre Schuldigkeit thun; und solche Lehrer, welche in Fleiß und Sitten stets tadelfrei gewesen, eine längere Dienstzeit zurückgelegt und ihre Schule nach gründlicher Untersuchung auf einen vorzüglichen Stand gebracht haben, könnten unbedenklich von der dauernden Inspection entbunden und nur einer periodischen Inspection unterworfen werden, theils um zu prüfen, ob sie noch auf ihrem guten Stand geblieben, theils um dem Inspector neben manchem traurigen Anblick, wodurch er oft zum Verzagen und Verzweifeln versucht wird, doch auch einen fröhlichen zu gönnen: denn einen in Liebe wirkenden, in Gott fröhlich seinen schweren Beruf erfüllenden Lehrer unter seinen gehorsamen, dankbaren, kenntnißreichen Schülern zu sehen, das gehört zu dem Schönsten, was es auf Erden gibt.

Wie aber, ist der Bezirksinspector Schuld, wenn er die Mängel des Schulwesens nicht entdeckt, weil es ihm unmöglich ist? Dann ist er nur schuldig, wenn er demohngeachtet das Amt behält. Aber die Hauptschuld fällt dann auf die, welche eine Einrichtung getroffen haben, bei der es doch unmöglich ist, den Zweck der Einrichtung zu erfüllen.

Verlangt man von einem Bezirksinspector, wie ihn der Entwurf will, daß er ohne Beirath und Hilfe des Localinspectors die verborgenen Mängel der Schulen erforschen soll, so verlangt man etwas absolut unmögliches von ihm; ebenso, wenn er es ohne die nöthige Zeit und Personenkenntniß, selbst mit Beihilfe thun soll.

Da ist gar nicht nöthig, den Erfolg abzuwarten. Wenn Einer sich erbietet, einen kräftigen Baum mit seinen Händen aus dem Boden zu reißen und fortzutragen, und ein Anderer sagt, thue es: wärs nicht thöricht, mich hin zu stellen und zu warten, ob er es vollbringt? Wozu hat der Mensch seinen Verstand und seine Erfahrung!

Es ist eine Unmöglichkeit, daß ein Bezirks-Inspector nach dem Entwurf, ohne Beihilfe, eine richtige Kenntniß vom Stand der Schule, von dem Stand der Lehrer erlange, ebenso unmöglich, durch ihn die Ursachen der Mängel zu erforschen, ebenso unmöglich, daß die hohe Stelle auf Grund seiner Berichte die rechten Verfügungen erlasse. Und eine solche Einrichtung soll die Schulbildung fördern? Auch für Anordnungen ist dieses Amt nicht geeignet. Sind solche nur für einzelne Schulen erforderlich, so fehlt ihm die nöthige Localkenntniß. Sind sie für 160 Schulen nöthig, so werden sie wohl auch für die andern Schulbezirke nöthig sein, und die Anordnung müßte von der Kreisstelle ausgehen, falls nicht der Grund entscheiden soll: variatio delectat. Und von der Schwierigkeit, die aus zweifacher Leitung, deren keine der andern untergeordnet ist, hervorgehen muß, hat man wohl auch keine Vorstellung, eben weil man meint, die Religion eines Menschen sei nichts als eingelernte Formel und hänge nicht zusammen mit all seinem Wissen und Thun, und man könnte eine Scheidewand herstellen zwischen Religion und andere Geistesthätigkeit wie in der Mitte eines Saales. Die Kirche bedarf keines Gesetzartikels zur Leitung der religiösen Erziehung; sie hat dies Recht, so lange das Religionsedict in Kraft bleibt und wird darin geschützt wer-

den müssen. Wenn also der Lehrer auch auf Billigung und Geheiß des Bezirks-Inspectors etwas gegen die Religion lehrt oder thun heißt, ist der Conflict da, und wenn der Bezirks-Inspector dem Pfarrer wehren will, seine Pflicht zu thun, so kann der Pfarrer, wo das Schulhaus der Kirche gehört, zu ihm sagen: dieß Haus steht unter meiner Verwaltung, sucht euch ein anderes. Die Regierung weiß nicht, wie groß die Zahl solcher Schulhäuser, weil sie meint, was in ihren Tabellen stehe, das sei Alles wirklich so, obgleich die Schulstatistiken, oft von Landgerichtsschreibern gefertigt, von Fehlern wimmeln, und in den Fassionsformularen nicht einmal Platz war, um die der Kirche gehörigen Schulhäuser einzutragen, die Aenderung des Formulars hätte einen Notenkrieg zur Folge, in welchem schließlich doch der Revisor die Oberhand behielt.

Doch wer kann die Unzweckmäßigkeit und Erfolglosigkeit der Bezirksinspection behaupten, wo doch der königl. Ministerial-Commissär durch Beispiele den glänzenden Erfolg dieser Einrichtung nachgewiesen hat?

Es wird erlaubt sein, hierbei etwas zu verweilen.

Vor Allem darf nicht vergessen werden das Sprichwort: Wenn zwei dasselbe thun, ist es doch nicht dasselbe; und wenn an zweien dasselbe gethan wird, ist's auch nicht dasselbe. Es liegt in der Art des Volksgeistes, dergleichen practische Wahrheiten durch Beispiele zu illustriren; so hat das Volk auch für die eben genannte Regel folgendes Beispiel: Ein Fieberkranker, der nach Schweinfleisch und Sauerkraut ein mächtiges Gelüsten hatte, was ihm vom Arzt streng verboten war, aß es hinterrücks dem Arzt. Als dieser anderen Tags das Krankenhaus besuchte, traf er den Kranken fieberfrei und genesen. Erstaunt hörte er was vorgegangen und schrieb in seine Diptycha: „Schweinfleisch und Sauerkraut ein Mittel gegen das Fieber." Als darauf ein Anderer vom Fieber befallen wurde, verordnete er Schweinfleisch und Sauerkraut. Der aber starb darauf. Um auf den Grund des verschiedenen Erfolgs zu kommen, forschte der Arzt und erfuhr, daß der Genesene ein Schmied und der Gestorbene ein Schneider war, und ergänzte nun seine Erfahrung durch den Beisatz: „ein Mittel gegen das Fieber, dem Schmied zum Leben, dem Schneider zum Sterben." Ich verwahre mich gegen die Unterstellung, als ob ich jene Speisen mit gewissen Artikeln des Schulgesetz-Entwurfes vergleichen oder andere Vergleichungen anstellen wollte. Das **tertium comparationis** ist lediglich der bekannte Satz: **si duo faciunt idem** u. s. w.

Nun, welche Beispiele werden angeführt? Die Schweiz. Es ist kein Unterschied gemacht zwischen den angeführten Kantonen; der große, große Unterschied zwischen den Urkantonen, deren Bildungsstand die Staatsregierung wohl kaum zum Muster für Bayern aufstellen wird, und den Kantonen Basel u. s. w., wo die Bevölkerung zu den gebildetsten von Europa gehört, ist nicht erwähnt. Hoffentlich hat sie diese letzteren Kantone als Muster im Auge gehabt. Aber welch ungeheurer Abstand! Dort das regste Gemeindeleben, bei uns entnervende Bevormundung. Dort die regste Controle der Gemeinden, des ganzen Volkes über jeden Beamten, eine Controle, die Kraft und Wirkung hat, und einen Beamten, der nicht den Erwartungen entspricht, wegfegt, wie

Spreu. Bei uns — wer sollte den Bezirks-Inspector controliren? Die Regierung, die Alles, was sie vom inneren Schulwesen, und das ist doch die Hauptsache, erfährt, nur aus seiner Hand hat? wo ein fauler Inspektor Jahrzehnte seine Wirthschaft treiben kann, wo Local- und Districts-Inspector Berichte einsenden, worin ihre gänzliche Pflichtverwahrlosung documentirt ist, ohne daß eingeschritten wird! Und nun ferner: Ist in der Schweiz der Bezirks-Schul-Inspector an Stelle des Local-Inspectors getreten? Nein, an die Stelle eines Schulcollegiums. Man ersetzte die collegiale Leitung durch einzelne Männer. Das ist ganz zweckmäßig. Was wird bei uns das Ende vom Lied sein? Wenn die Staatsregierung zu den Vorschlägen des allgemeinen Lehrervereins einmal a gesagt hat, muß sie bald auch b sagen. Der Bezirks-Inspector kann nicht Herr werden über seine Aufgabe, es wird ein Oberlehrer adjungirt, ein Gehülfe ist schon vorräthig, der Assessor wird nicht ausbleiben — siehe da ist das Schulcollegium, das die Schweiz abgeschafft hat. Ehe man schweizerische Einrichtungen auf uns überträgt, schaffe man erst das freie Communal- und Staatsleben der Schweiz bei uns! Dazu aber hat es jetzt gar keinen Anschein! Und nun Holland! Kann es einen größeren Contrast geben, als eine reformirte Gemeinde dort, wo jedes Glied Theil hat an der Regierung nicht blos der weltlichen Angelegenheiten, sondern auch der geistlichen, wo eben darum beides gesondert werden kann und doch beisammen bleibt — und einer Gemeinde in Bayern, wo man politische Gemeinden fabricirt wie Papierdüten? Und nun auch Schulgemeinden! Und welchen Unterschied in der geistigen Bildung, in der Haus- und Landwirthschaft, in der ganzen Lebensweise! Und in Belgien ist gegen jede Ausschreitung der staatlichen Schulaufsicht ein Heilmittel dargeboten durch unbedingte Unterrichtsfreiheit — aber diese bei uns einzuführen, daran denkt wohl die Staatsregierung nicht.

Aber dieser große Unterschied ist doch nicht bei Gotha und Baden, den Musterländern des altmodischen Liberalismus und Gothaismus? Ein Unterschied ist auch — die Konfession des Regenten. — Aber was wird von Baden Gutes berichtet? „Die neue, seit bereits vier Jahren bestehende Einrichtung zeigt nach den bisherigen Erfahrungen einen ganz befriedigenden Erfolg.“ Welchen Erfolg, welche Erfahrungen, für wen befriedigend? für die Regierung, die die Einrichtung getroffen, selbstverständlich. Jedem Lappen gefällt seine Kappe. Sind seitdem tüchtige Leute aus der Schule hervorgegangen, haben sie für das allgemeine Beste Großes gewirkt, ist eine größere Zufriedenheit im Land, gibt es nicht so viele Europamüde und Raisonneure mehr? wollen sie nicht bald wieder ihren Groß-Herzog fortjagen? oder geht er bald selber?

In Gotha besteht sie sogar schon seit fünf Jahren, mit ganz ersprießlicher Wirksamkeit! Wenn die Schulen Treibhäuser wären, könnte man nach fünf Jahren schon über die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung urtheilen.

Und dann noch die Hauptsache: wie können denn jene Regierungen über den Erfolg der Wirksamkeit der Bezirks-Inspectoren urtheilen, wenn sie durch diese davon Kenntniß erlangen, wenn sie so organisirt sind, wie unser Entwurf will? Und solch ein Zeugniß in eigener Sache, noch

dazu nicht auf eigener Kenntniß ruhend, sondern auf der Angabe dessen, über den soll bezeugt werden, solch Zeugniß soll entscheiden über den Werth der Einrichtung?

Uebrigens ist bei allen diesen Beispielen nicht angegeben, wie viele Schulen dort ein Inspector unter sich hat, ob blos die Leitung oder auch die Controle? In Preußen wird der, welcher die Controle führt, Revisor genannt. Von solcher Revision ist im ganzen Entwurf nicht eine Spur.

Die Schwierigkeit der neuen Einrichtung wird noch vermehrt durch die Forderung, daß der Bezirks-Inspector auf der Höhe der Zeit stehen soll. Darunter läßt sich mancherlei verstehen. Jedenfalls muß er ein Mann sein, wie es nicht Viele gibt, also schwer zu finden. Zweitens muß es ein Mann sein, den Wenige erkennen. Die müßten ja noch eine Stufe höher stehen. Sonst geht es ihnen, wie einem Wanderer, der zum ersten Mal ins Gebirg kommt, und den nächsten Berg für den höchsten hält, weil er die andern nicht sehen kann. Er müßte ein König oder Dichter sein, die wohnen auf der Menschheit Höhen, werden aber schwerlich ein Ministerium annehmen. Drittens sind solche hochstehende Geister nicht dazu gemacht, in die tiefen, dunkeln Winkel hinabzusteigen, und den Jammer zu sehen, der da anzutreffen. Denn auf ihrer lichten Höhe sehen sie den Lehrerstand von oben mit dem Licht der Verklärung überstrahlt. Viertens steht die Zeit nicht still, sondern ist ein stets fortrollendes Rad. Wer da immer oben bleiben wollte, müßte Seiltänzer-Geschicklichkeit haben. Den kann man nicht im Schulwesen gebrauchen, wo keine gewagten Sprünge am Platze sind, sondern ein fester geregelter Gang. Da kann einer heut auf der Höhe sein, morgen ist er es nicht mehr. Man müßte stets Vorrath haben und eine große Rumpelkammer, um die Herabgefallenen aufzubewahren, bis wieder ihre Zeit kommt. Wer da — hoffen kann, hat gewiß ein hellrothes Blut.

Daß eine Beihilfe Seitens der Ortsschul-Commission zur Inspection der inneren Schulzustände mit sicherem Erfolg nicht möglich sei nach dem Gesetzentwurf, wird unten gezeigt werden.

Kann nun diese Einrichtung den ersten Zweck der Schulaufsicht, nämlich Kenntniß der Zustände und ihrer Mängel, nicht erfüllen, so kann sie auch in der Leitung der Schulen nichts Gutes wirken. Das war ja bisher ein Hauptübelstand, daß die anordnenden Stellen weder genaue noch richtige Kenntniß hatte von der Fähigkeit und Thätigkeit der Lehrer, von dem Stand der Schulen, und wenn sie anordneten, eben so handelten, als wenn einer, um eine Mauer zu bauen, Steine von oben hinunter fallen läßt, ohne zu sehen, ob sie da auch passen und ob sie nicht daneben hinfallen. Da waren aber doch Leute da, welche die Steine zurecht legen und, wenn es nicht paßte, Anzeige machen konnten, und dazu verpflichtet waren die Local- und Districts-Inspectoren. Diese Beihilfe soll nun beseitigt werden. Die Kenntniß der Schultechnik soll Alles ersetzen! Es könnte jetzt von einem Schultechniker, der in eine neue Hypothese verrannt ist, die er für ein sicheres Ergebniß der pädagogischen Wissenschaft hält, vielleicht weil er sie selber ausgeheckt hat, also das Irrige unmöglich sehen kann (denn man kann nur solche

Hypothesen aufstellen, die man selbst für richtig hält), die verkehrtesten Anordnugen ertheilt werden an die Schullehrer — es ist keine Kontrole da! Er soll die Lehrer anleiten, wie sie den Kindern ihre Untugenden abgewöhnen, er soll sehen, ob das geschieht — und kommt alle, oder alle zwei Jahre einmal auf etliche Stunden in die Schule. Er soll Menschen prüfen nach Gesinnung, Bezeugen, Kenntnißen — und sieht diese Menschen in seinem Leben vielleicht nur einmal auf etliche Stunden. Er soll Seelen erforschen und hat weder Seelenheilkunde noch Philosophie studiert — wenn er nur Schultechnik weiß. Er soll Menschen leiten, regieren, und hat vielleicht nicht einmal die Ringschule durchgemacht, die die anderen Beamten durch gemacht haben müssen. Seit alten Zeiten schon ist Einseitigkeit als Characteristicum der Schultechniker erkannt worden: jetzt müssen sie einseitig sein, denn wer daneben noch eine andere Wissenschaft studirt hat, wärs auch Theologie — der taugt nicht dazu, weil, wer ein Theolog ist, nicht auch Pädagog sein kann nach der Forderung der Zeit. Denn die pädagogische Wissenschaft hat einen solchen Umfang angenommen, daß sie neben der Theologie, Philologie und Philosophie keinen Platz mehr hat, sie muß allein sitzen. Und einem solchen in sein System vernarrten Pedanten werden 150 Schulen widerstandslos hingegeben, daß er damit nach Gutdünken schalten und walten kann. Wenn er nun sein Lehrerbataillon falsch kommandirt, müssen sie auf Abwege gerathen, wo sie sammt ihrer Schuljugend unheilbaren Schaden leiden. Wer sieht es denn? wer weiß es denn? wer darf einreden? Wollte ein nach dem Gesetz nicht dazu Berufener Anzeige machen, so wäre er ein Denunziant, Haß und Schimpf wäre sein Theil, ohne Erfolg. Würde aber solchen Einreden Folge gegeben, so müßte in jedem Kreis für solche Beschwerden allein ein eigener Senat errichtet werden, und da es wieder Schultechniker sein müßten, käme man doch aus dem Zirkel nicht heraus. Vollends die Orts-Schul-Commission wenn Einwendungen machen würde, was jedoch bei ihrer Zusammensetzung nicht denkbar ist, weil es nur durch Mehrheitsbeschluß geschehen könnte — die würde die Antwort bekommen: schweigt, ihr versteht davon nichts, ihr seid keine Schultechniker. Es ist etwas ganz Unerhörtes, ein Amt von so unermeßlichem Einfluß einem Einzigen zu übertragen, ohne eine andere Controle, als die blos formelle der Kreisregierung.

Aber die Wissenschaft der Pädagogik ist ja seine Controle, wird entgegnet. Wer so spricht, hat weder von der Pädagogik noch von Wissenschaft überhaupt einen rechten Begriff. Wo ist denn die Instanz, welche ausspricht: das ist Ergebniß der Wissenschaft der Pädagogik? Will man wieder Konzilienbeschlüsse einführen, welche die abweichenden Meinungen verdammen in der Pädagogik? Man denke sich doch die Vetreter der Pädagogik, die Hauptnamen derselben, versammelt — würde es nicht zugehen, wie im hohen Rath zu Jerusalem, als Paulus verhört wurde? Doch in Einem würden sie alle einig sein, in der Verdammung dessen, der die Unfehlbarkeit der pädagogischen Wissenschaft zu bezweifeln wagte.

Es ist von Unwissenden wie ein unbestreitbarer Lehrsatz ausgesprochen worden, daß der religiöse Glaube nichts zu schaffen habe mit der Pädagogik; ja diese Idee liegt unverkennbar den wichtigsten Bestimmun-

gen des Gesetzentwurfs zu Grund. Schon im vorigen Kapitel ist dieser Irrthum beleuchtet worden. Wer aber nicht nach Gründen, sondern nach Autoritäten fragt, dem antworte ich: Treffliche Männer, Karl v. Raumer, Zeller u. s. w. sagen, daß der religiöse Glaube das Fundament sein muß, auf welchem jede rechte Pädagogik gebaut ist. Sind solche keine Pädagogen? will man auf Grund eines pädagogischen Konzilienbeschlußes von Regensburg oder sonst wo, ihnen den pädagogischen Beruf absprechen? Das wäre lächerlich. Wenn sie aber Pädagogen sind, so muß auch ihre Lehre von dem nothwendigen Zusammenhang des religiösen Glaubens mit der Pädagogik berechtigt sein in der Wissenschaft der Pädagogik. Und wer diese Lehre verwirft, folgt nicht der Wissenschaft, sondern fröhnt einer Parthei der Pädagogen. Kann und darf die Staatsregierung darüber Richter sein? Glaubt Jemand, die Bekenner des Evangeliums hätten sich von der Herrschaft des römischen Stuhls über Glauben und Wissenschaft befreit mit dem Schwert des Geistes und mit ihrem Blut, das sie in dreißigjährigem Kampf vergossen haben, um sich dafür das schmähliche Joch der weltlichen Gewalt über Glauben und Wissenschaft aufzuladen? Glaubt man, das evangelische Volk werde sich sein Palladium, seine auf den Glaubensgrund des Evangeliums gebauten Volksschulen nehmen und unter die Gewalt einer Parthei stellen lassen, welche die Pädagogik, die Jugenderziehung trennen will vom religiösen Glauben, und diesen als unwesentlich, als gleichgiltig, als überflüssig erklärt bei der Schulbildung; welche den Grundsatz hat, die Schule soll nur für diese Welt, nicht für jene Welt erziehen? Wir sollten diesen Raub an uns begehen lassen, obgleich wir durch die Weisheit, der wir unsere Staatsverfassung verdanken, darin einen Schutz haben gegen solche ungeistliche Geistes-Satrapen, wie die von den jeweiligen Inhabern der hohen und höchsten Regierungsstellen unbedingt abhängigen Bezirksinspectoren sein würden, den Schutz in §. 6 des zweiten Anhangs zum Religions-Edict, daß uns unsere eigenen Schulaufsichtsbehörden nicht genommen werden dürfen. Wohl sprach der Vertreter der Staatsregierung: „Dieser §. 6 ist die einzige Verfassungsbestimmung, welche durch das Gesetz geändert wird. Aus der Mitte der protestantischen Bevölkerung, welche allein der zweite Anhang zur Verfassungsurkunde angeht, ist ein Widerwille gegen diese Anordnung nirgends laut geworden.“ Die evangelische Geistlichkeit enthielt sich der Adressen-Agitation, weil sie oft sehr unsauber betrieben wurde. Ueberdies hatte die höchste Stelle sich sehr mißbilligend darüber ausgesprochen. Auch vertrauten die Pfarrer ihren höchsten Vorgesetzten, welchen die Gesinnung ihrer Untergebenen wohl bekannt war. Die Gemeinden aber erachteten mit Recht, daß sie ohne genaue Kenntniß darein reden nur blinde Werkzeuge sein würden, wie auch manche waren, die sich ohne Scham erniedrigten zur Unterschrift von Adressen für das Schulgesetz, welches sie so wenig gelesen, noch weniger verstanden hatten, als die Adressen die sie unterschrieben oder zu denen sie nur ihre Unterschriften sendeten. Wollte die höchste Stelle die evangelischen Pfarrer ermächtigen, ihre Gemeinden zu fragen (was leider nur in Landgemeinden möglich ist), ob sie wünschen, daß die Aufsicht über die Schule durch den Pfarrer aufhöre,

und einem Bezirks-Inspector ohne Rücksicht auf dessen Konfession, der über 150 Schulen die Aufsicht führen soll, übertragen werde, — die Antwort würde nicht zweifelhaft sein, auch wenn man die Frage wegließe, ob der Schullehrer kein Organ der Kirche und nicht Religionslehrer sein soll.

Bureaukratische Willkür ist allezeit schädlich; erstreckt sie sich auch auf Geistesbildung, so ist sie herabwürdigend für den menschlichen Geist und die elendeste Sclaverei, die den knechtischen Sinn ins Innerste des Menschen pflanzt, in den Geist, der die Heimath, die letzte Zuflucht der Freiheit ist. Man meint, nur der religöse Glaube bedürfe der Freiheit? Ach, ich vergesse, wie manche Geister eingerichtet sind: da stehen verschiedene Gefäße darin, in einem ist die Religion, das ist gewöhnlich leer; in einem andern der Rechtssinn — das ist auch meist leer; in einem andern die Philosophie, darin sind manchmal einige Büchertitel; in einem andern die Rechtskenntniß; in einem andern die Pädagogik; in einem andern die Geschichtskenntniß — jedes besonders; für Ueberzeugung ist aber kein Gefäß vorhanden, weil es unnöthig. Nur wer eine solche geistige Einrichtung hat, dessen Religion ist unabhängig von seiner Erziehung, von seinen wissenschaftlichen Kenntnißen, und weil das Manche behaupten, daraus schließe ich, und muß daraus schließen, daß in ihnen eine solche Einrichtung besteht. Vielleicht sinds keine Gefäße, in die man was thun kann, sehen nur so aus, und haben statt Inhalts eine Aufschrift, wie jene Bibliothek eines Bücherliebhabers, dessen Bücher vom Schreiner sehr sauber gearbeitet und mit sehr schönen Titeln geziert waren.

Aber ich habe dem Unsinn durch Widerlegung zu viel Ehre angethan, dem Unsinn, daß die Pädagogik und andere Wissenschaften unabhängig seien vom religiösen Glauben: denn wer keinen hat, der muß freilich davon reden, wie der Blinde von der Farbe. Doch wenn einer auch nur mit Ernst Philosophie betrieben, (mit Denken, nicht mit Lesen), und wenn einer nur mit Ernst Geschichte studirt und den Grund erkannt hat vom ganzen ungeheuren Kampf der Völker, wie Erhöhung und Erniedrigung mit dem Steigen und Fallen religiösen Glaubens zusammenhängt, wie Spanien, das mächtigste Reich von Europa, sobald es das Salz der Erde ausgestoßen, ohnmächtig hinsinkt und zu einem Aase wird, welches von Zeit zu Zeit Unwissende täuscht, als ob es lebe, durch eine Bewegung, welche das Platzen einer Blase fauler Luft verursacht — so kann er unmöglich jenem Wahne fröhnen.

Es ist vorerst nur von der Gefahr geistiger Knechtung die Rede gewesen: kann nicht mit dieser geistigen auch die geistliche sich verbinden? blicken wir auf die Geschichte Bayerns: hat es keine Minister gegeben, die willige Werkzeuge jesuitischer Bestrebungen gewesen? Keine, die den Syllabus unbedenklich unterschrieben hätten? Kann es künftig keine solche geben? Eine Aera folgt auf die andere. Welch furchtbare Waffe wären da gefügige Bezirks-Inspectoren: Wie könnte das Werkzeug, das die kurzsichtigen Neuerer als Waffe gegen finstere und feindselige Intoleranz geschmiedet haben, sich plötzlich gegen sie wenden und ihren luftigen Bau mit wenigen Schlägen vertilgen, weil er nicht auf dem Grund

ewiger Wahrheit ruht. Denn kräftige Irrthümer wirken mit ganz anderer Macht, als die seichte Pseudo-Pädagogik.

Es wäre einem solchen Gewalthaber ein Leichtes, Werkeuge zu finden nach seinem Wunsch; ja es könnte sogar sein Wunsch allein schon die vorhandenen für die Plane zu richten: denn wer seine sogenannte Ueberzeugung nach den wechselnden Moden der Wissenschaft wechselt, der hat keinen Halt in sich.

Es ist gar nicht nöthig, in den Religions-Unterricht unmittelbar einzugreifen, um die religiöse Ueberzeugung der Jugend zu verfälschen oder zu untergraben: Lesebuch, Geschichte, Naturkunde, Rechnungsaufgaben, Dictate, Schreibmuster, Lieder sind brauchbare, erfolgreiche Mittel. Das einflußreichste aber ist die Gesinnung selbst, die durch Loben und Strafen, durch Wort und Stimme, durch Auge, Mienen, Geberden, durch das ganze Thun und Lassen, durch andere mit Worten und Begriffen nicht ausdrückbare Wege der Umgebung sich offenbart und auf sie wirkt. Wer müßte sich nicht erinnern des ungläubigen Mannes, von welchem Göthe in der Ursprache des alten Testaments unterrichtet ward, der ohne ein Wort gegen den Inhalt zu sagen, durch sein höhnisches Gelächter alle Ehrfurcht gegen das heilige Buch aus dem Herzen des Knaben ausgetilgt hat? Und nun den Grundsatz: „die getheilte Arbeit gedeiht besser" auf die Erziehung angewendet, die unsterbliche Seele behandelt und betrachtet, wie eine Maschine, wozu der eine das Postament, der andere dieses, der andere jenes Rad macht — wer muß da nicht entrüstet werden! Und selbst wenn an einer Maschine Mehrere arbeiten, muß es genau nach einem Plan geschehen: sonst geben die Theile kein Ganzes. Diese Erbauer eines neuen Erziehungsgebäudes wollen nicht, daß ein Plan der ganzen Jugendbildung zu Grunde liege, zwei Plane sollen es sein, so verschieden, wie die arge Welt vom Himmel.

Die Abgeordneten-Kammer hat selbst diesem neuen Institut der Bezirks-Inspectoren ein Vertrauensvotum ausgesprochen, indem es die unmittelbaren Städte davon eximirte. Die Städte werden, dessen darf man gewiß sein, diesem Votum sich anschließen und von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Landgemeinden werden es behalten, an ihnen wird der Versuch gemacht werden, wie schon Dr. Faust und sein Vater bei ihnen das Experimentieren am rathsamsten gefunden hat.

Wir haben nun noch das andere Organ zu betrachten für die neue Schulaufsicht, das ist die Ortschul-Commission, *) bestehend aus dem Bürgermeister als Vorstand, einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung, dem Lehrer, und zwei Gliedern der Schulgemeinde, welche der Bürgermeister mit seinen Beisitzern ernennt, und dem Pfarrer, wenn er dabei sein will. Ihre Thätigkeit hat sich auf Alles zu erstrecken, was zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann — ausgenommen ob und was die Kinder lernen (oder in der neuen Amtssprache: die technische Leitung des Unterrichts).

---

*) Warum nicht Ortsschulbehörde? Man könnte darum doch die Mitglieder Ortsschulkommissäre titulieren.

Sie hat den Fleiß und die Berufstreue des Lehrers zu überwachen. Das wäre ihr wichtigster und schwerster Beruf. Dagegen habe ich drei Bedenken: Erstlich ist das mit der Stellung, welche die Lehrer bisher inne hatten, nicht vereinbar. Sämmtliche Glieder der Schulgemeinde waren dem Lehrer zur Ehrerbietung und zum Gehorsam bezüglich seiner Anordnungen, so weit sich solche auf die schulpflichtigen Kinder des Hauses bezogen, verpflichtet. Die Glieder der Gemeindeverwaltung mußten bei der Einsetzung eines Schullehrers dieses geloben. Damit reimt sich nicht, daß einige der Gemeindeglieder, die eben das Loos der Wahl getroffen hat, über ihn zu Aufsehern bestellt werden, was überdies fast bei jeder Wahl auf Andere übergeht. Es wäre eher ein Gesetz nöthig, wodurch die Ehrerbietung gegen den Lehrer erhöht wird.

Das zweite Bedenken ist, daß diese Leute nicht wohl im Stand sind, seinen Fleiß und seine Berufstreue zu beurtheilen. Sie können wohl erfahren, ob er rechtzeitig die Schule anfängt und endet. Ob er immer im Schulzimmer bleibt, oder daneben andere Schreiberei oder Haushaltungsgeschäfte besorgt, wissen sie nicht, wenn sie nicht die Kinder zu dem corrumpirenden Geschäft des Aufpaßens mißbrauchen wollen. Vollends ob er, wenn er in der Schule ist, auch wirklich arbeitet, oder müde von seiner Schreiberei oder nächtlichem Kartenspiel das Pensum des vorigen Tages noch einmal herleiern läßt oder leiert, ob er das ermüdende Geschäft der Correcturen jeden Tag ausübt, oder Arbeit samt Fehlern mit dem Schwamm vertilgen läßt, ob er die Aufgaben den Kindern vorliest und erklärt oder blos sagt: Nr. . . lernt ihr, oder: Seite . . lest ihr zu Hause — das zu erforschen sind sie nicht in der Lage, nicht einmal befugt, denn das schlägt schon ein ins „Technische.“ Das dritte Bedenken ist, daß das Ueberwachen keine Frucht bringt. Träge und gewissenlose Lehrer sind partheiisch, und ein solcher wird für seine ungleiche Behandlung allezeit einen scheinbaren Grund anzuführen wissen. (Die Partheilichkeit ist einer der verderblichsten Schäden im Schulwesen, den aber die Verfasser des Schulgesetzes nicht gekannt zu haben scheinen, da hiegegen keine Vorsorge möglich ist nach dem Gesetz). Daß unter solcher Partheilichkeit die Kinder der Schulkommissäre nicht zu leiden haben, ist selbstverständlich. Jeder Vater liebt sein Kind, soll er nun dasselbe, auf das der Lehrer solche Sorgfalt wendet, dessen Unmuth aussetzen? Soll er einen Antrag auf Einschreiten stellen, der voraussichtlich doch nicht durchgeht, (weil der Beschluß nur durch Stimmenmehrheit gefaßt werden kann und die anderen Mitglieder auch betheiligt sind), der dem Lehrer unmöglich verborgen bleibt, also ohne Nutzen dem Antragsteller schadet? Ehemals war wohlweislich vorgesorgt, daß der Amts-Untergebene nicht über seinen Amtsvorgesetzten, auch der Beichtsohn nicht über seinen Beichtvater richten durfte. Das war ein Schutz für den, der sich über den Amts-Vorgesetzten zu beklagen hatte. Man sah es verkehrt als eine Begünstigung des Amtsvorgesetzten, als eine Ungleichheit an und änderte es. Als ob das eine Gleichheit wäre, wenn der Kläger **unter** dem Richter, der beklagte **über** dem Richter steht. Man vergißt immer, daß die Menschen Sünder sind. Auch bei dieser Aufgabe der Schul-Commission ist es vergessen.

Zur Berufstreue gehört auch, daß der Lehrer die Fehlenden täglich richtig aufschreibt. Daß das nicht immer geschieht, das scheinen Manche gar nicht für denkbar anzusehen, sonst hätte nicht eine Kreis=Regierung das Ausschreiben erlassen, daß hauptsächlich die Lehrer auf Verminderung der Schulversäumnisse hinwirken sollen, und dafür Belohnung versprochen. Die Wirkung blieb nicht aus, die nächsten Schulnachweise schon wiesen eine viel geringere Zahl auf, und der Urheber des Rescripts konnte sich gratulieren, daß er sich im Vertrauen auf die erfolgreiche Einwirkung der Lehrer nicht getäuscht habe. Das ist allerdings schwer begreiflich, wie ein Lehrer ein Interesse haben kann, ein fehlendes Kind nicht aufzuschreiben — wenn statt des Kindes ein Paar Würste in die Schule kommen. Auch das begreifen die Behörden nicht, daß eine Anordnung nöthig, die Fehlenden beim Beginn der Schule zu verzeichnen, weil außerdem der Visitator beim Schulbesuch nicht kontrolieren kann, ob die Einzeichnung richtig stattgefunden hat oder erst später statt finden sollte. Auch diese Ueberwachung passt nicht für die Landgemeinden, und es wäre demnach die ganze Ueberwachungspflicht auf die städtischen Schul=Commissionen zu beschränken.

Eine weitere Pflicht soll sein die Sorge für ordentlichen Schulbesuch. Demnach sollen die vom Lehrer verzeichneten Absenten gestraft werden. Ein Vorrufen und Verhören über den Grund, das verordnet war, ist auf dem Land bei größeren Schulen nicht möglich, weil dadurch auch der legal Entschuldigte um einen halben Arbeitstag gestraft wird. Am Sonntag, wohin solch Geschäft ohnehin nicht gehört, ists nicht möglich, wenn nicht der Nachmittagsgottesdienst, die Christenlehre und die Hausandacht versäumt werden soll. Es ist auch ganz unnöthig, wenn man bestimmt, daß die Ursache dem Lehrer angezeigt wird, der sie notirt, wobei selbstverständlich, wer keinen Grund anzeigt, als strafbar betrachtet wird.

Also die Commission soll durch Stimmenmehrheit entscheiden, wer strafbar sei. Da steht aber in Art. 108, Satz IV, daß der Sitzung nicht beiwohnen dürfen die, deren persönliches Interesse in der Verhandlung berührt wird. Folglich dürfen die, welche schulpflichtige Kinder haben, bei Beschlußfassung über Absenten nicht zugegen sein. Auch wenn das Kind des Bürgermeisters oder Beisitzers nicht unter den Absenten dieses Monats steht, wird doch, wenn ein Kind zu seinem Pathen auf die Kindstauf oder Kirchweih eingeladen war, bei der Abstimmung über dessen Bestrafung auch über alle Kinder mit beschlossen, die künftig aus gleichem Grund fehlen. Jeder so betheiligte ist also gesetzlich berechtigt und verpflichtet, von der Berathung weg zu bleiben. Die Folge ist, daß in Landgemeinden fast nie die Hälfte bei solchen Verhandlungen zugegen sein, folglich kein Beschluß gefaßt werden kann nach Art. VIII, Satz V, folglich auch keine Bestrafung eintreten kann. Daran haben offenbar die Verfasser des Artikels nicht gedacht.

Der völlig gleiche Fall ist bei disciplinarischem Einschreiten, hauptsächlich bei Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze, was meistentheils von der ganzen Kameradschaft geschieht.

Hier aber muß ich wieder den Vorhang ein wenig wegschieben, ehe die Production beginnt, damit doch die Leute, die von solchen Dingen

reden, wie der Blinde von der Farbe, eine wenn auch nicht vollständige, doch richtige Vorstellung von der Wirklichkeit bekommen.

Ein Local-Inspector, ein noch junger Mann, erfuhr, daß sämmtliche Sonntagsschüler dem Tanze beigewohnt, zeigt es der Districtsbehörde an, in der Meinung, das sei seine Pflicht. Der Beamte citirt sie, sie machen sich auf eine Strafe gefaßt. Auf die Frage: wisst ihr nicht, daß das verboten ist? antworten sie aufrichtig: wir wissen es, aber wir waren allemal dabei, es ist uns nie verwehrt worden. Der Beamte entließ sie mit einem Verweis. Bei Leuten, wo Drohen und Schimpfen zu den täglichen Bedürfnissen gehört, wird Verweis nicht unter die Strafen gerechnet. In Erwartung der Strafe bezeigten sie sich gegen den Inspector ehrerbietig und sagten; wir sehen schon ein, sie wollten ihre Schuldigkeit thun. Als aber keine Strafe nachkam, verwandelte sich der Effect plötzlich in Hohn; und nun hieß es: der Pfarrer hat uns hinein bringen wollen, aber der Landrichter hat uns durchgeholfen.

Ein Local-Inspector hörte, daß die schulpflichtige Tochter des Schullehrers beim Tanze gewesen. Er bestrafte das übrigens brave Mädchen mit einem väterlichen Verweis und warnte die Aeltern. Beim nächsten Tanz war der Landrichter im Ort. Die Mutter führte ihr schon zum Tanz geschmücktes Töchterchen vor den Landrichter und sagte: der Pfarrer hat meiner Tochter verboten, zu tanzen: ich bitte, Herr Landrichter, geben Sie uns die Erlaubniß! Er sagte: Tanz du nur Töchterchen! wenn du keine größere Sünde thust, kommst du gewiß in den Himmel. Ein anderer Landrichter gerieth in den heftigsten Zorn, als er bei der Schulvisitation im Schulnachweis las: Tanzplatz und Wirthshaus werden besucht; ein Mädchen wurde bei der dritten Wiederholung nach zweimaliger Verwarnung vom Landgericht mit Verweis bestraft, was jedoch nicht hinreichte, die Aeltern von ihrem Unrecht zu überzeugen. Warum der Landrichter so zornig war, wurde bekannt. Nach der Prüfung, als eben der Landrichter gesagt hatte: das können sie nicht wissen, ob sie nicht überzeugt waren, trat die Mutter ein und sagte: nicht wahr, Herr Landrichter, sie sagen es auch, daß das nicht unrecht ist. Als er diese zornig abgewiesen, sagte er: was soll ich einem unbescholtenen Mädchen thun? Der Local-Inspector antwortete: Was der König verordnet hat.

Ein Polizeibeamter strafte strenge jede solche Uebertretung: da kamen einst die Leute und sagten bitter: nirgends wird es gestraft, da nicht und da und da nicht, warum nur bei ihnen? Er antwortete: weil ich mich nicht nach Andern richte, sonst müßte ich mich auch erhängen, wenn sich ein Anderer erhängt — rara avis! Ein Assessor pflegte, wenn solche Anzeigen, zu denen die Lokal-Inspectoren verpflichtet waren, einliefen, zu den citirten Schuldigen zu sagen: Da hat euer Pfaff wieder einen Wisch herein geschickt.

In einer öffentlichen Gesellschaft erzählte ein Lokal-Inspector, daß die Gensdarmen, weit entfernt, die Sonntagsschüler von den Tanzplätzen zu entfernen, vielmehr mit den Sonntagsschülerinnen selbst tanzen. Ein anwesender Offizier der Gensdarmerie antwortete: wenn die schön sind, so ist ihnen das nicht zu verdenken. Nun das war nur ein Scherz, der

aber doch zeigt, daß alle Organe der Staatsgewalt keinen Geschmack daran finden, diese königliche Verordnung zu vollziehen. Das Schlimme ist, daß Wirth, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher, Gemeindeschreiber dadurch zu unbestraften Lügen veranlaßt werden. Nach einem Tanz entschuldigte sich die Wirthin bei dem Lokal-Schul-Inspector, daß es nicht möglich sei, die Sonntagsschüler abzuhalten: ich und mein Mann müssen in der Küche sein, auf den Tanzplatz kommen nur die Dienstboten; und bedenken Sie, wenn wir die Söhne und Töchter des Gemeinde-Vorstehers und anderer Großen (denn auch kleine Orte haben Große, die zuweilen ihre Größe noch höher anschlagen als die in großen Städten) wenn wir die ausweisen wollten, wie würde es uns gehen? Der Mann aber sagte im Landgericht: Ich bin nicht vom Tanzplatz weggekommen, es war kein Schulpflichtiger darin. Die Gensdarmen waren dort und haben nachgesehen, es waren keine Schulpflichtigen da. Diese aber sagten dem Pfarrer, daß sie dort waren; Einige: sie hätten den vor der Thüre sitzenden Gensdarmen erst gefragt. Sie sagten es dem Pfarrer als ihrem Seelsorger; er konnte dieses Vertrauen nicht dazu mißbrauchen, es der Polizei anzuzeigen, sondern benützte es zu beichtväterlicher Ermahnung. Hieraus kann sich der geneigte Leser auch wohl die Frage beantworten, in wie ferne das polizeiliche Amt der Anzeige von solchen Uebertretungen mit den beichtväterlichen Pflichten in Kollision kommen kann. Ich kenne auch einen Fall, wo Wirth und Gensdarm versicherten, es sei kein Schulpflichtiger zugegen gewesen, und der Gemeindeschreiber schrieb und Vorsteher unterzeichnete, es sei ihnen nichts bekannt geworden, obwohl sie es wußten; daß dann die Schüler selbst es bekannten — diese gestraft wurden, Wirth und Gensdarm aber für Uebertretung und Lüge keine Strafe erlitten.

Im Polizeistrafgesetz ist bestimmt, daß Wirthshausbesuch bestraft werden soll, aber wenn nicht die Eltern, sondern die Schüler strafbar sind, nur auf Antrag der Schulbehörde. Es giebt drei Schulbehörden: Eine Lokalschulbehörde und zwei Districts-Schulbehörden. Nach der Interpretation der hohen Stelle ist nur die Lokal-Inspection gemeint. Nun die Praxis. Der Gensdarm zeigt es dem Bezirksamt an, dieses ertheilt der Lokal-Schulbehörde den Auftrag, Strafantrag zu stellen. Diese stellt den Antrag an die Staatsanwaltsvertretung, welche in dem Bezirksamt enthalten ist; diese stellt den Antrag ans Landgericht. Wenn nun aber die Schüler von ihren Aeltern Erlaubniß hatten, so darf nicht die Lokal-Schul-Inspection den Antrag stellen, denn darauf würde nur gegen die Schüler verfahren, sondern dann muß das Bezirksamt den Antrag stellen — aber die Lokal-Inspection kann das doch nicht wissen, ob sie mit oder ohne der Eltern Wissen es gethan; zum Inquiriren und Verhören der Eltern ist sie nicht competent, die ihr gemachten Aussagen haben keine gerichtliche Geltung — warum also soll die Lokal-Inspection den Antrag stellen? Diese Frage wird schwer zu beantworten sein. Wenn man aber weiß, daß ein Gensdarm den Leuten sagt: Ich würde euch nicht anzeigen, aber euer Pfarrer dringt darauf, sonst würde niemand daran denken; wenn der Staatsanwalt den Strafantrag stellt „auf Antrag der Lokal-Inspection" die doch nur die Anzeige übermittelt; wenn im Straferkenntniß wieder steht: auf Antrag der Lokal-Inspection — so könnte

einer, der kein besseres Zutrauen zu den Behörden hat, leicht auf den Gedanken kommen: das ganze Verfahren sei nur darauf gerichtet, das odium des Vollzugs dieser unpopulären, fast nirgends beobachteten Verordnung auf den Local-Schul-Inspector zu werfen.

Und dieses Geschäft ist es, das man dem Pfarrer von dem Amt der Lokal-Schul-Inspection noch für die Zukunft großmüthig lassen will, dessen Ablehnung man für verletzte Eitelkeit, für ein Verkriechen im Schmollwinkel ausgiebt; dessen Ablehnung man mit der Entziehung der Militärfreiheit und der Rechte als öffentlicher Diener bedroht. Da ist nicht von Stolz und von Bequemlichkeit und dgl. die Rede, sondern nur davon: kann ich da etwas nützen oder bin ich unnütz? Wer wollte sagen, daß der Pfarrer dazu nöthig oder am meisten geeignet sei, die zu ermitteln, welche Wirthshaus und Tanzplatz besuchen, zu entscheiden, ob eine Haus- oder Feldarbeit ein Entschuldigungsgrund der Versäumniß war? Man hat gesagt: das odium kann nicht auf den Pfarrer fallen, weil die ganze Commission es thut. Weit gefehlt! Nur allein der Pfarrer stellt den Antrag auf Bestrafung, nur allein der Pfarrer bringt auf Strafbeschluß, nur allein der Pfarrer sorgt für den Strafvollzug, denn er muß, wenn sonst Keiner, der Verordnung gehorsam sein. Bei Schulversäumnißen machen manche Gemeinden eine rühmliche Ausnahme. Bei der andern Uebertretung ist keine Ausnahme mir je bekannt geworden.

Bisher galt die Stimme des Pfarrers als entscheidend; er konnte sagen: so ists Gesetz, ich bin für den Vollzug verantwortlich, es muß geschehen. So geschah es. Dem aber, der unzufrieden war, sagte man: wir können nichts dafür, ihr wisst, wie der Pfarrer ist, es muß nach seinem Willen gehen. So war beim Unwillen doch Ehrfurcht. Nach dem Gesetzentwurf aber wird abgestimmt, und wenn der Pfarrer in der Minorität bleibt, dann heißt es Abends im Wirthshaus: heut hat euch der Pfarrer etwas anhängen wollen, aber wir haben ihn sitzen lassen. Er würde nichts Gutes wirken können, aber viele Gemüther würden ihm abgewendet werden. Denn gerechtes Strafen kann doch gute Frucht bringen; aber strafen wollen und nicht können, gilt als Beweis ohnmächtiger Bosheit.

Und nun noch auf die Frage, warum diese polizeilichen Strafgeschäfte den Pfarrern bisher mit ihrer Stellung vereinbar schienen und jetzt nicht mehr? folgende Antwort: Wenn ich einen verehrten, lieben Gast auf einen schönen Punkt des Gebirges führe, und er beschmutzt sich von ohngefähr, so werde ich mich bemühen, ihn von Sand und Erde zu reinigen, wiewohl das nicht der Zweck der Begleitung war. Wenn darauf ein Mensch herkommt und sagt: putzen sie mich auch ab, wie jenen — bin ich schuldig, es zu thun?

Noch ist ein Dienst der Ortscommission zu erwähnen: aus Auftrag des Bezirks-Schul-Inspectors den Vollzug seiner Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Schuldisciplin zu überwachen und ihre Wahrnehmungen demselben mitzutheilen.

Man hat dieser Bestimmung eine große Tragweite beigelegt. Sie hätte sie, wenn es nicht in das Belieben des Bezirksinspectors gestellt wäre, solchen Auftrag zu geben und zurückzuziehen, im Allgemeinen,

oder nur für einzelne Fälle. Eine Function, welche in solchem Maße der Willkür eines Andern Preiß gegeben ist, kann ich für das Schulwesen, das Stetigkeit, Festigkeit und Sicherheit erfordert, nicht als erfolgreich ansehen. Besser ists immer, als wenn die Bestimmung nicht darin stünde, aber eine nachhaltige Besserung erwarte ich davon nicht; es fehlt die Autorität, nachhaltige Kraft — nur dauernde gleichmäßige Einwirkung ist hier segensreich.

Ueberdieß, obgleich kein Zweifel ist, daß zur Ausübung dieser Pflicht niemand als der Pfarrer tauglich wäre, wenn aber ein Commissionsglied, etwa auf Anstiften des Lehrers, dem des Pfarrers Einwirkung unbequem, verlangt, daß nur die gesammte Commission den Auftrag vollziehe; wenn der Pfarrer nach seinem Schulbesuche abwarten muß, bis der Bürgermeister die nächste Sitzung anberaumt, und da erst Bericht erstatten und Zustimmung einholen muß — wäre dann ein Erfolg zu erwarten? In der Schweiz wurde ja, uns zum Muster, die kollegiale Leitung abgeschafft!

Auch die Zerechtweisung nach Artikel 72 durch die Orts-Schul-Commission ist etwas ganz Anderes, als eine durch den Lokal-Inspector: diese kann ganz im Vertrauen, in freundschaftlicher Form erfolgen, und wird, wenn sie aus liebendem Herzen kommt, nicht verletzen. Aber eine Zurechtweisung nach vorgängiger Berathung der Commission ist verletzend, ist ein höherer Grad der Strafe und schadet dem Ansehen, eben damit der Amtswirksamkeit des Lehrers. Doch wie oben gezeigt, wird bei der Unwahrscheinlichkeit, daß die Mehrheit dem Antrag auf Zurechtweisung zustimmt, abgesehen von anderen Gründen, keiner bereit sein, der Katze die Schelle anzuhängen.

Die neue Einrichtung der Schulleitung würde also in keiner Beziehung die erwarteten Früchte bringen, und das Schulwesen herunter — statt empor bringen.

Der einzige Grund für diese radikale Aenderung wäre: daß man keine zu solchem Amt genugsam gebildete Pfarrer finden könne. Damit klagt die Regierung sich selbst an. Wer hat denn die Leitung der höheren Bildungsanstalten, der Gymnasien, Lyzeen, Universitäten? Warum stellt die Staats-Regierung keine Professoren der Pädagogik an, wenn sie der Meinung ist, daß ein Professor der Theologie kein Pädagog sei? Warum fordert sie bei der Prüfung der Pfarramts-Kandidaten nicht den Nachweis pädagogischer Vorbildung? Wenn sie von den römisch-katholischen Bischöffen Widerstand besorgt, warum soll das ein Grund sein, die verfassungsmäßig garantirte Schul-Inspection bei den Protestanten umzustoßen? Warum statt dieser redikalen Aenderung, statt dieses Eingriffs in die Rechte der evangelischen Kirchen nicht lieber die einfachen Mittel, die eben erwähnt sind? Dazu bedarf es keiner neuen Gesetze.

Von dem schlechten Stand der Schulen maß man die Schuld der Geistlichkeit bei, und darauf begründet man die Nothwendigkeit, den kirchlichen Organen die Leitung der Schule zu entziehen. Als aber einige Abgeordnete diese Leitung den kirchlichen Organen als ein historisches Recht vindicirten, wurde die überraschende Entdeckung gemacht, daß — in Altbayern — von jeher der Staat die Leitung der Schulen hatte; und das wurde von den Abgeordnetenbänken (v. Stauffenberg, Völk)

und von der Ministerbank, durch die Mayersche Generaliensammlung u. s. w. unwidersprechlich nachgewiesen, ja es wurde sogar hinzugefügt, daß erst seit Anfang dieses Jahrhunderts die Aufsicht und Leitung der Schulen an Geistliche übertragen wurde. So in Altbayern!

Ganz anders in Neubayern! Da stand die Leitung der Volksschulen von jeher den Kirchenbehörden zu. Im Fürstenthum*) Ansbach und Bayreuth hatte das Consistorium die Leitung der Schulen wie der Kirchen und übte diese Leitung durch die untergebene Geistlichkeit. In Nürnberg hatte der oberste Landpfleger die Functionen eines Consistorial-Präsidenten und ließ die Aufsicht über Kirchen und Schulen ungetrennt durch die Theologen der Stadt und durch die Landdekane üben. Jede Kirchen-Visitation war auch Schul-Visitation, und keine Schul-Visitation ohne Kirchen-Visitation. Die Kirchen-Visitatoren waren es, welche das Bedürfniß einer Schule ermittelten, an welche die Pfarrer ihre Anträge auf Bestellung von tauglichen Kantoren, die ihnen im Jugend-Unterricht Beistand leisten könnten, richteten, auf der Kirchen-Visitatoren Beschluß folgte die Errichtung von Schulen, welche stets unter ihrer Aufsicht blieben. So war es auch in den andern fränkischen Reichsstädten und wohl auch in den übrigen Reichsstädten, von welchen ich keine nähere Kenntniß habe. In den zahlreichen Besitzungen des Reichs-unmittelbaren Adels übte der Pfarrer die Local-Aufsicht, das Rural-Kapitel durch die Dekane die Oberaufsicht. In den jetzt zu Bayern gehörigen Theilen von Hildburghausen und Koburg übte das „geistliche Untergericht" die Aufsicht auf Kirche und Schule.

Ueberall wirkten auch weltliche Beamte mit und besorgten namentlich die in Kirche und Schule vorkommenden weltlichen Geschäfte — aber das Innere der Schule, Zucht und Unterricht, stand ausschließlich unter der Leitung von Theologen, d. h. von Dienern der Kirche im Amt des Wortes und Altars.

Jetzt stellt man die Sache auf den Kopf. Das Innere der Schule, Leitung des Unterrichts und der Zucht, will man den Dienern der Kirche nehmen; das Aeussere, polizeiliche Aufsicht, Strafen, den Zutreiber für den Staatsanwalt machen, das will man ihnen übertragen — **difficile est, satyram non scribere.**

Die sogenannten weltlichen Vorstände und Glieder dieser Kirchenbehörden waren auch Organe der Kirche, insofern sie an diesem Werk und in diesen Aemtern thätig waren, wenn sie auch daneben Aemter der weltlichen Obrigkeit verwalteten. Staat und Kirche stand nicht gegeneinander, wie Hund und Katze, sondern hatten dasselbe Ziel: die ihrer Obhut Anvertrauten für diese und für jene Welt zu erziehen.**)

---

*) Der Referent schreibt Markgrafschaft Bayreuth und Ansbach. Einem Rheinpfälzer darf man es nicht verübeln, wenn er nicht weiß, aus welchen Theilen das diesseitige Bayern zusammengesetzt ist, und daß die Fürsten von Bayreuth und Ansbach den Titel „Markgrafen von Brandenburg" führten als Mitglieder der Familie. Wie käme auch eine Mark-Grafschaft in die Mitte von Deutschland!

**) Der Irrthum, daß die Kirche keine Organe außer dem Pfarrer habe, und daß ein Schullehrer also kein Organ der Kirche sein könne, muß als ein

Daß auch in den geistlichen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg die Leitung der Schulen von der Kirche ausging — das wird keines Beweises bedürfen. Ihre gute Schuleinrichtung ist zwar neueren Ursprungs, als die in den eben genannten Gebieten, aber doch ein gut Theil früher erfolgt, als die bayerische Staatsleitung der Schule dort begann, welche übrigens das Inspectionsverhältniß dem Wesen nach bestehen ließ.

Also in Altbayern stand von jeher das Schulwesen unter der Leitung des Staates — in Neubayern von jeher unter der Leitung der Kirche; und nun vergleiche man die Resultate und den Stand des Schulwesens in Altbayern und Neubayern, wie er durch den Referenten deutlich vor Augen gestellt ist!

Und nun will man uns Neubayern zumuthen, die Staatsleitung der Schulen, die sich so! bewährt hat, einzutauschen gegen unsere bisher besessene kirchliche Leitung? Das ist ein logischer Sprung, bei dessen Anblick schon uns Schwindel befällt, den nachzumachen wohl keinem zugemuthet werden darf, der Genick und Glieder ganz behalten möchte.

Wenn der Staat der Vater der Schule ist, so hat er in Altbayern nach Ausweis des Referenten seine Vaterpflichten schlecht erfüllt. Kein Wunder. Ein sehr gutes Buch über Kindererziehung sagt: Väter wissen nicht immer mit kleinen Kindern gut umzugehen, sie müssen sich da von den Müttern sagen lassen. Der Staat hat mit seinen großen Buben vollauf zu thun, wird nicht recht fertig, muß die Armenpflege zum Sicherheitsdienst heranziehen! Wenn ein Vater den ganzen Tag auf dem Büreau sitzt und Abends ausgeht, um den Actenstaub, der sich auf Lunge und Gehirn gelegt hat, in frischer Luft, frischem Trunk und frischem Gespräch abzuwaschen, und die Mutter von ihm geschieden oder aus dem Hause verbannt ist, steht es nicht gut für die Kinder. Memento Birnbaum.

Gemiethete Pfleger und Pflegerinnen, denen die Kinder nicht eigen sind, suchen das Ihre, wobei man nicht eben nur an einen Rehbock denken muß, sondern auch an konstitutionelle oder ochlokratische Schulformen, an einen Dekalogus für das 19. Jahrhundert und andere Projecte, Systeme, Hypothesen und Methoden von „verlaufenen Genies", welche durch solche Raketen sich einen Namen machen. Die Wahl ist auch eine schwere Sache und nicht immer glücklich, und schon mancher Seminar-Inspector, wenn er den Erwartungen nicht entsprach, mußte, wie Stephani, auf einer guten Pfarrei, deren es in der evangelischen Kirche Bayern nur sehr wenige gibt, untergebracht oder nach der Meinung der Staats- und Schullenker unschädlich gemacht werden, so daß hoffentlich dem Gesetz

dem evangelischen Lehrbegriff, der für unsere Kirche verfassungsmäßig gewährleistet ist (Religions-Edikt § 38), feindlicher und verletzender Satz betrachtet werden. Jedoch konnte das Beamten, die der protestantischen Kirche nicht angehören, wohl unbekannt sein, obgleich es schon daraus zu sehen ist, daß in unseren Synoden geistliche und weltliche Deputirte mit gleichem Stimmrecht sitzen. Aber wenn sie es nicht wußten, was der Lehrbegriff unserer Kirche ist, so konnten sie, ehe sie auf falsche Voraussetzungen die Lehrer der evangelischen Schulen für unfähig erklärten, den ordentlichen Beruf des Religions-Unterrichts zu verwalten, zuvor das königliche protestantische Ober-Consistorium oder die theologische Facultät in Erlangen fragen, von welcher ein Mitglied ganz in der Nähe war und den Standpunkt unserer Kirche durch einen Antrag deutlich genug zu erkennen gab.

beigefügt wird, daß ein quiescirter Bezirks-Inspector nicht Pfarrer werden dürfe. Wie sollte auch der Staat richtig auswählen können, da er doch „das umfangreiche Gebiet der Pädagogik“ nicht durchstudiert haben, und, wenn er sich auf Rathgeber verläßt, nicht wissen kann, welcher Parthei er in die Hände fällt und fröhnt.

Nun noch einen Vorschlag zur Güte: Man versuche es in Altbayern mit der reinen Staatsleitung der Schulen, und wir wollen unsere verfassungsmäßig garantirte kirchliche Leitung mit der aus dem Majestätsrecht fließenden Oberaufsicht des Staates üben so lange, bis der Stand der Schulen und der Bildung in Altbayern den in Neubayern eingeholt hat. Dann möge man wieder darüber verhandeln, welche von beiden Leitungen bessere Früchte trägt.

Kapitel 5.

Stellung der Schullehrer.

In diesem Betreff ist der Entwurf größtentheils befriedigend, und nur Weniges zu erinnern.

Bezüglich der Besoldungen muß man allerdings berücksichtigen, daß der Stand der Staatskasse gegenwärtig sehr ungünstig ist, und man darf hoffen, daß bei Besserung der Finanzverhältnisse auch hier noch eine weitere Besserung eintreten werde. Unter den obwaltenden Umständen kann die Regierung und der Landtag mit vollem Recht auf Anerkennung rechnen. Auch ist gar nicht zu befürchten, daß die unbedeutende höhere Belastung, wofern nur die bisherige Repartition nach Schulgemeinde-Bezirken beibehalten wird, Unwillen errege. So gering darf man vom Volk nicht denken.

Freilich liegt die Besorgniß nahe — ich wünsche, sie sei ungegründet — daß der Geldmangel in Deutschland, der vor Gründung des Zollvereins sehr fühlbar war, von da an aber stetig abnahm, seit Abschluß des französischen Handelsvertrags wieder allmählich zunehmen werde, abgesehen von Schwankungen in Folge von politischen- und Aerndte-Ergebnissen, aus dem Grunde, weil die Handelsbilanz in Folge jenes Vertrags für Deutschland ungünstig, weil mehr Geld nach Frankreich geht, als von da zu uns herüber kommt.

Eine auffallende Unbilligkeit ist aber noch zu beseitigen. Wenn an einem Ort zwei Schullehrer angestellt sind, deren einer zugleich einen Cantors- und Organistendienst zu versehen hat, so bekommen beide gleichen Gehalt. Der Cantor und Organist muß also seinen Dienst ganz umsonst verrichten. Und doch zahlt die Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde dafür einen Gehalt. Vom Cantor und Organisten wird höhere musikalische Befähigung gefordert; er ist in der Regel sieben Tage an das Amt gefesselt, während ein anderer Lehrer auf dem Land nur 5 Tage und in der Stadt nur 5½ Tage demselben obliegen muß — läßt sich für diese Unbilligkeit auch nur Ein stichhaltiger Grund aufbringen? Gegen die Kirche ist es eine offenbare Verletzung, ihre Diener so zu benachtheiligen.

Das Mindeste zur Ausgleichung der Unbilligkeit ist, daß die mit solchen Diensten Betrauten in die nächst höhere Besoldungsklasse vorrücken.

Ferner ist nicht genügend fürgesorgt, daß der Lehrer nicht sich mit Functionen belade, welche mit dem Schulzweck gar nicht in Verbindung stehen und zu dessen Förderung nichts beitragen. Ein Beamter hat lediglich seine Amtsstunden einzuhalten; außer diesen Stunden ist er ganz frei von Amtspflichten. Der Beamte kann also die übrige Zeit nach Belieben verwenden. Anders bei dem Schullehrer. Bei dem heißt es nicht: ledig aller Pflicht hört der Bursch die Vesper schlagen; sondern es heißt: Meister muß sich immer plagen. Wenn die Schule aus ist, dann sind die Kinder in das Schulmanual einzutragen, welche ihre Aufgaben nicht gelernt hatten, damit ihr Nachverhör nicht vergessen werde; dann sind die Schriften zu corrigiren; dann sind die Schreibaufgaben und Rechenaufgaben für den nächsten Tag auf die Wand-Tafeln zu schreiben; dann ist das Pensum des nächsten Tags von jedem Gegenstand sorgfältig durchzugehen; und am Schluß wird der gewissenhafte Lehrer noch sein Schülerverzeichniß in die Hand nehmen und bei jedem Kind überlegen, worin ihm nachzuhelfen, welche sittliche Mängel zu bessern, um Gottes Beistand für jedes beten und für sich um Geduld, versöhntes Herz und neue Liebe gegen das Kind.

Man wird einwenden: dazu reicht die Zeit, die von den Schulstunden übrig bleibt, gar nicht hin. Und der Lehrer muß doch auch ausruhen, sich in frischer Luft erholen, mit Gattin und Kindern umgehen, für seine Fortbildung arbeiten und mehr. Ja gewiß — und soll man ihm, wenn nicht einmal zu diesen pflichtmäßigen oder nothwendigen Beschäftigungen genug Zeit ist, noch andere, dem Beruf fremde aufbürden lassen? den Cantorsdienst und Privat-Unterricht rechne ich nicht zu den Geschäften, die dem Beruf fremd sind; wenn die Privatschüler der Schulgemeinde angehören, ist es sogar eine Förderung, da der Lehrer dann in der Schule sich mit den Privatschülern nicht so viel abzugeben braucht und sich mehr den schwachen widmen kann und soll. Daß nicht, wie sehr oft, das Gegentheil geschehe, dazu ist freilich strenge Aufsicht nöthig.

Aber der Entwurf fordert ja Genehmigung zur Uebernahme eines andern Geschäfts — die wird doch nur ertheilt werden, wenn der Dienst dabei keinen Schaden leidet? Wer kann denn beurtheilen, ob der Dienst keinen Schaden leidet? Der Lehrer kann wohl das höchsteigene Urtheil sprechen, daß er sein Amt ungestört versehe — wenn aber das Amt den ganzen Mann erfordert, kann das wahr sein? Und bei einem Nebengeschäft ist gar nicht einmal nöthig, Genehmigung einzuholen. Das wird wohl eines sein, wobei der Schulzweck gefördert, die Kraft des Lehrers für sein Amt gestärkt, seine Wirksamkeit für die Schule erhöht wird? Nein! Es ist ein Dienst, wodurch die geistige Kraft am meisten abgestumpft, die Zeit zur Vorbereitung am meisten geraubt, die Schulordnung am öftesten gestört, die Würde des erhabenen Lehrberufs am ärgsten verletzt wird — der Dienst eines Gemeindeschreibers. Dieser darf von jedem Lehrer ohne vorherige Genehmigung übernommen und verrichtet werden!

Ist das nicht staunenswerth? Wo die Regierungsweisheit des Grafen von Montgelas, wie bei einer gewissen Parthei in Bayern, als Muster, wo die Schule als Polizeianstalt gilt, da ist es nur consequent, daß der Schullehrer — der Polizeischreiber ist.

Wird dadurch der Geist wirklich abgestumpft? Wenn ein Gemeindeschreiber am frühen Morgen seine Schreiberei vornimmt, zwei, drei Stunden daran gearbeitet hat (ich kannte einen, der auch im Winter früh um 4 Uhr aufstand und bis 8 Uhr schrieb), kommt er dann wohl frisch, munter, kräftig in seine Schule? sind seine Gedanken bei seinem Lehrberuf? sind seine Augen, wie sein Geist elastisch, um Alles zu sehen, Alles zu bedenken? Wenn ein Kind falsch antwortet, wird der ermüdete Geist auch sogleich die Gedankenoperation vornehmen können, welche nöthig ist, um den Grund der falschen Antwort zu ermitteln und abzuhelfen? Oder wird er mißmuthig und verdroßen mit Schimpfworten und Schlägen dreinfahren, oder stumpf und träg weiter gehen?

Sonst war es ein Geschäft von geringem Umfang; mancher Gemeinde-Vorsteher besorgte selbst seine Angelegenheiten. Künftig ist es anders. Die Gemeinde soll selbstständiger werden! durch die neuen Gesetze wird mehr Ueberlegung, mehr Geschick gefordert. Immer umfangreicher wird die Gemeindeschreiberei. Und neben herein kommen noch die Privatschreibereien; denn der Gemeindeschreiber wird nicht selten zum gemeinen Lohnschreiber für Jedermann. Das ist der natürliche Verlauf. Wenn Jemand freundlich bittet, ihm einen Brief nach Amerika zu schreiben, soll er so ungefällig sein und ihn abweisen? Wenn der ihm zum Dank Butter und Eier sendet, soll er es nicht annehmen dürfen? Wenn ein zweiter kommt und sagt: Sie haben meinem Nachbar einen so schönen Brief geschrieben, wollen Sie mir es nicht auch thun? kann er nein sagen? So werden die Leute statt zum Selbstschreiben ermuntert, vielmehr davon entwöhnt, und ich hörte einmal über einen Lehrer, der ein geschickter Schreiber und Koncipient für Andere war, bei dem aber die Schulkinder im Schreiben sehr geringe Fortschritte machten, die Aeußerung: so trägt es ihm mehr ein, als wenn er die Kinder gut schreiben lehrte.

So geht es in zunehmender Progression fort. Erst wird nur die geistige Kraft für die Schule vermindert; dann die Vorbereitung beschränkt; dann greift das Uebel in die Schulstunden über — so kann es endlich dahin kommen, daß, wie oben erzählt, ein Lehrer ganz zum Schreiber wird, die Schule aber verwaist ist.

Der Einwand, daß manche Lehrer ohne Beeinträchtigung ihrer Lehrerpflicht diesen Dienst versehen, beweist gar nichts. Ohne sichtbare Beeinträchtigung könnte man höchstens sagen, wenn der Lehrer leicht und schnell arbeitet. Aber auch in diesem Fall sollte der Ueberschuß der Kraft, — wenn einer da ist — auf die Schule verwendet werden. Und wenn es in manchen Fällen ohne Schaden geschähe, soll um deswillen in den vielen anderen Fällen die Jugend leiden? Man will ein Gesetz zur Förderung der Schulbidung machen und solch einen Uebelstand gesetzlich genehmigen? Nicht allein abgehalten wird dadurch der Lehrer von seinem Beruf, sondern auch abgezogen. Was das Gemüth am stärksten beschäftigt, darauf wendet sich die meiste geistige Kraft.

Die Partheiungen in der Gemeinde, wo sichs um die Personen handelt, erregen auch einen ruhigen Mann, wenn er darin zu thun hat. Und nun stößt man den Schullehrer, dessen Gemüth in erhabener Ruhe mit ganzer Kraft über die Geistesbildung seiner Schüler wachen, ja, wie eine treue Henne unverwandt darüber brüten soll, in das Gewirr solcher Partheikämpfe hinein und sucht dann für den Mißerfolg der Schule die abentheuerlichsten Gründe. Wer als allvermögender Berather oder Konsul der Gemeinde das Reizende des Herrschens erfahren, wird der Geschmack finden an dem unscheinbaren demüthigen Wirken des Lehrers? Wie häufig dadurch die Schulordnung gestört wird, ist schon oben erwähnt.

Daß auch die Würde durch diesen Dienst verletzt wird, darüber nur einige Beispiele. Einst wurde einem Schullehrer gesagt: wie mögen Sie ihre Hand dazu hergeben, solche Dinge zu schreiben, die theils Unsinn, theils Lügen sind? Er antwortete: glauben Sie ja nicht, daß ich das gern thue. Aber wenn ich sage: — so kann man nicht schreiben, so entgegnet er: — Ich bin Gemeindevorsteher, Sie Gemeindeschreiber, schreiben sie, was ich ihnen heiße.

Warum ließ sich der das gefallen? Also ein Beispiel, daß es sich einer nicht gefallen ließ: Ein Gemeinde-Vorsteher hatte einen Zorn auf den Schullehrer aus ganz und gar nicht amtlicher Veranlassung, und nach begründetem Vermuthen ohne Schuld des Lehrers. Er sagte: ich gehe nie mehr in sein Haus. Wenn nun etwas zu schreiben war, citirte er den Lehrer in seine Wohnung, da kein Gemeindehaus vorhanden war. Der Lehrer antwortete: Es ist von jeher der Vorsteher zum Schullehrer gekommen, nicht umgekehrt; so soll es bleiben. Da wurden denn die anbefohlenen Berichte u. s. w. nicht geschrieben. Das Landgericht wollte den Vorsteher strafen, der schob die Schuld auf den Lehrer und schilderte ihn als einen widerspenstigen, streitsüchtigen, starrköpfigen Mann. Ein fester Mann war er allerdings, und das ist in manchen Augen, die nur gebogene Nacken sehen wollen, schon halsstarrig. Der Gemeinde-Vorsteher aber war ein reicher Mann, der auch nicht sparte, wo es seine Ehre galt. — Der Lehrer hatte im Landgericht auch viele Feinde, weil er eine Rekursschrift gefertigt, wodurch ein Landgerichts-Beschluß umgestoßen worden war. Da kam eine Landgerichts-Kommission, verhörte die vom Vorsteher benannten Zeugen — seine Anhänger —, die Verhandlung ward an die Kreisregierung geschickt — und er wurde wegen Widersetzlichkeit von seinem Schuldienst entsetzt, als Schulverweser an eine andere Gemeinde geschickt, wo er jedoch geachtet und geliebt lange Jahre wirkte. Das Zeugniß der Districts-Schul-Inspection, daß er ein tüchtiger und eifriger Lehrer, hatte ihn nicht vor Amtsentsetzung geschützt. *)

Ein Lehrer sagte, daß die Gemeindeschreiberei dem Ansehen des

*) In der Abgeordneten-Kammer wurde zur Erklärung der vielen Strafurtheile gegen Lehrer angegeben, daß in der Rheinpfalz viele tüchtige Lehrer verfolgt und entsetzt wurden aus politischen Gründen, und dafür untüchtige hinkamen. Es wurde aber nicht angegeben, ob das von Staatsbehörden oder von den kirchlichen Behörden veranlaßt war. Warum wohl? Wie viele Angriffe gegen die Lehrer von oben und von unten bisher an den Schulinspectoren abprallten — das wissen die meisten Lehrer selbst nicht, können es aber vielleicht künftig erfahren. —

Lehrers nicht hinderlich, sondern förderlich sei, und wo er als Lehrer nicht geehrt werde, als Gemeindeschreiber sich Ansehen verschaffe. Ich frage: ist das nicht die größte Herabwürdigung des Lehrerberufs, wenn der Gemeindeschreiberdienst dazu dienen muß, den gering geachteten Lehrer und Erzieher der Jugend der Gemeinde in Ansehen zu bringen?

Dazu kommt noch die Erfahrung, mit welchem Schmutz er dabei in Berührung kommt. In vielen Gegenden ist es Axiom: ein Schultheiß muß lügen können. Wer aber schreibt die Lügen? Der Schullehrer. Haben die weltlichen Behörden keine Ahnung, wie viel Falsches ihnen berichtet wird? Es wird so zur Gewohnheit, daß sich das Gewissen nicht mehr rührt. In einer Armenrechnung fand sich eine Quittung: Daß die Unterzeichnete vom 1. October bis zum heutigen, (ihrem Todestag) fl. kr. aus der Armenkasse empfangen hat, bescheinigt — Handzeichen der N. N. attestirt — wer denn? wer anders als der Gemeindeschreiber? Das Geld war richtig ausbezahlt worden, wenn auch erst nach dem Tod — aber die Unterzeichnung? Das ist lächerlich, aber sehr ernst. Von einem Schullehrer habe ich erzählen hören, daß er zur Abkürzung der vielen Plage, welche die Beibringung der rechtsförmigen Quittungen verursacht, die sämmtlichen Quittungen zur Rechnung von Schulkindern in der Schule schreiben und unterschreiben ließ. Wie nahe grenzt das an Fälschung! So kommen denn auch nicht selten Fälle vor, daß Lehrer als Verführte oder Verführer vor Gericht stehen. Die Versuchung liegt nahe. Was der Gemeindeschreiber geschrieben hat, das unterschreibt der Gemeinde-Vorsteher und andere auch. Bekannt ist jener Fall, wo ein Landrichter, ein sehr tüchtiger Beamter, sich weigerte, die Gemeinde-Visitationen von den Gemeinde-Vorstehern bescheinigen zu lassen, weil dadurch der Schein erweckt würde, als ob die Regierung den Gemeinde-Vorstehern mehr glaube als ihm, und weil die Gemeinde-Vorsteher Alles unterschreiben würden, was er ihnen vorlege. Auf einen Verweis, den er wegen dieser als falsch erklärten Angabe erhielt, ließ er von den Gemeinde-Vorstehern eine Erklärung unterzeichnen und siegeln des Inhalts: daß nicht die Juden, wie man bisher glaubte, sondern die Unterzeichneten Jesum gekreuzigt haben — und sandte das Schriftstück an die hohe Stelle. Einst wurde einem Gemeinde-Vorsteher vorgehalten, daß er einem Wirth seine Zustimmung gegeben, am weißen Sonntag, wo überdies in der Gemeinde die Konfirmation stattfand, Tanzmusik zu halten. Der Vorsteher sagte: wie kann ein Mensch von mir glauben, daß ich das gethan! Seine Frau erinnerte ihn, daß der Wirth wirklich bei ihm war und etwas unterschreiben ließ. Darauf sagte er: ja der brachte etwas, das hatte aber der Herr Schullehrer geschrieben, der wird doch nicht so was schreiben! Es kommt nicht selten vor, daß Leute ein Attest, wie sie es eben brauchen und wünschen, sich vom Gemeindeschreiber schreiben lassen, und es dann zu den einzelnen Gliedern der Verwaltung herumtragen, und jeder es unterschreibt. So kam schon vor, daß ein Attest ausgestellt wurde, welches im geraden Gegensatz zu einem kurz vorher von dem versammelten Ausschuß beschloßenen Zeugniß stand.

In einem Fall wurden die Unterzeichner hart bestraft: es war ein Wechsel, den ein aus der Gemeinde in einen außerbayerischen Ort Ge-

wanderter unter dem Titel eines Leumundszeugnisses zum Unterschreiben vorlegte, nachdem er vorher beim Gemeindeschreiber gewesen. Ob dieser ihnr den Wechsel oder was Anderes geschrieben (wahrscheinlich letzteres) ist mir nicht erinnerlich. Die Unterzeichner erstaunten nicht wenig, als sie bald darauf zur Zahlung des fälligen Wechsels gerichtlich angehalten wurden und auch zahlen mußten. Sie konnten gegen den vermögenslosen Betrüger auf Entschädigung klagen.

Wenn nun schon die Meinung, daß etwas vom Gemeindeschreiber geschrieben sei, hinreicht, die Gemeinden zur Unterschrift zu bewegen, so kann man sich einen Begriff machen von dem Werth, den die Unterzeichnung von Adressen hat, gleichviel für oder gegen was, so lange man nicht genau erforscht hat, wie solche Adressen zu Stande gekommen. —

Einst verlangte die Polizeibehörde ein Zeugniß, ob ein Selbstmörder zurechnungsfähig gewesen sei, und sandte dazu ein Formular, das dem Gemeindeschreiber zugesendet wurde zum Ausfüllen. Der kannte den Mann gar nicht und schrieb die Unzurechnungsfähigkeit hinein. Der Ausschuß unterzeichnete es, obwohl niemand in Abrede stellte, daß der Mann bei vollem Bewußtsein und mit Vorbedacht gehandelt. Die Unterzeichner erklärten später, daß sie nicht gemeint, ihr Zeugniß gehöre zu diesem Punkt, über den doch nur dem Gerichtsarzt ein Urtheil zustehe, sondern nur zu den andern über Familienverhältniße u. s. w. Darauf stellte die Districtsbehörde das Zeugniß für die solenne Beerdigung aus, die auch zum großen Aergerniß der Gemeinde stattfand. Ob der Pfarrer recht gehandelt, indem er sich nach dem Wortlaut seiner Vorschrift richtete, statt nach dem wirklichen Sachverhalt, mag zweifelhaft sein.

Falsche Berichte, falsche Zeugnisse und dgl. werden (so lang die Behörden und Stellen damit zufrieden sind, wenn sie etwas auf dem Papier haben, gleichviel wie es draußen wirklich steht,) fabriciert werden, ob der Schullehrer Gemeindeschreiber sei oder nicht. Aber die Hand des Mannes, dessen wichtigste Pflicht ist, das heranwachsende Geschlecht mit Abscheu vor aller Unwahrheit und Unredlichkeit zu erfüllen, darf nicht dazu mißbraucht werden, zu solchen Schlechtigkeiten zu helfen. Wenn auch vor der Obrigkeit nicht der Schreiber, sondern der Unterschreiber verantwortlich ist, vor Gott und seinem Gewissen ist doch der Schreiber schuldig. Ja, die ihren Namen darunter setzen, sind oft kaum zurechnungsfähig, weil sie den Inhalt nicht kennen, so wenig als ein Landgerichtsvorstand des vorigen Decenniums, der des Jahres 30 bis 40000 Ausfertigungen unterzeichnete im Vertrauen auf seine Schreiber. — Und bleibt es der Gemeinde, bleibt es der Schuljugend verborgen, wenn zu solchen Berichten u. s. w. der Schullehrer geholfen? Auf dem Land giebt es kein abgesondertes Kinderzimmer, oft auch kein Gemeindehaus, sondern im Wohnzimmer des Gemeinde-Vorstehers wird verhandelt: da muß wohl Manches transpirieren in die Kenntniß der Aeltern, ins Herz der Jugend, was die moralische Wirksamkeit des Schullehrers vergiftet und zerstört.

Warum will man denn diesen zehrenden Schaden am Schulwesen hegen? Ist der Schullehrer unentbehrlich bei diesem Schreiberdienst? Keineswegs, sonst müßte er ihn ja überall haben. Nachbarländer, die dem unsern sehr nahe stehen, mißbrauchen den Lehrer nicht dazu; auch viele Gemein-

den in Bayern brauchen ihn nicht. Also ist er nicht unentbehrlich. Gar oft verrichtet ein Amtsschreiber für viele Gemeinden solche Geschäfte. Der weiß, wie es der Beamte oder Revisior haben will. Es wird gewöhnlich die ganze Notatenwirthschaft, die so viel kostbare Zeit raubt, erspart; die Bezirksämter haben auch viel leichtere Arbeit. Die Amtsschreiber thun diese Nebenarbeit außer den Amtsstunden, und läßt sie der Amtsvorstand in den Amtsstunden daran arbeiten, so ist das ganz seine Sache, dem Gemeinwesen schadet es nicht, wenn er einen Schreiber mehr anstellen muß — auf seine Kosten. Es ist also die Aushilfe sehr leicht zu finden. Und auch wenn das nicht so wäre — hat denn die Schule die Verpflichtung, den Gemeindeverwaltungen Schreiber zu besorgen? Es würde wohl gut passen zu der Einrichtung, daß der Pfarrer in der Ortsschulkommission den Büttel macht für Uebertretungen der Schuljugend, und die Armenpflege die sicherheitsgefährlichen Leute füttert, damit sie im Hunger niemanden anfallen.

Das ists also wohl nicht, warum der Gemeindschreiberdienst dem Schullehrer bleiben soll; sondern es geschieht — um Geldeswillen, um die Einnahmen der Lehrer zu verbessern.

Da drängt sich die Frage auf: Können die Lehrer ohne diesen Nebenverdienst bestehen oder nicht? Im ersteren Fall bedürfen sie desselben nicht. Im andern Fall aber — warum verbessert man ihren Gehalt nicht zur Genüge? Was hilft diese Aushilfe denen, die keinen Gemeindeschreiberdienst zu versehen haben? Sollen die Hunger leiden? Welches abentheuerliche Verhältniß! In einer Gemeinde sind zwei selbständige Lehrer: der eine hat den Gemeindeschreiberdienst, der andere nicht. Dieser verwendet seine ganze Kraft an seinen Lehrerberuf von Früh bis Abends. Jener verwendet einen Theil seiner Kraft an die Gemeindschreiberei, das Uebrige nur an den Lehrerberuf. Wer wird nun mehr Lohn bekommen? Doch gewiß der seine ganze Kraft dem Lehrerberuf widmet? Weit gefehlt! der bekommt weniger. Der andere, der nur einen Theil seiner Kraft dem Lehrerberuf widmet, bekommt mehr, bekommt nicht allein den vollen Lehrergehalt, wie der andere, sondern auch noch die Einnahmen vom Schreiberdienst, die um so beträchtlicher sind, je mehr Kraft dem Lehrberuf entzogen wird.

Wie kommt es denn, daß keiner der Schulverbesserer dieses abnorme Verhältniß auch nur erwähnte? Welche Einsicht mag einer haben, der es den Schullehrern anheimgestellt lassen will, ob sie den Gemeindeschreiberdienst behalten wollen?

Wer es aufrichtig *wohl* meint mit der Verbesserung der Schulbildung, ohne Nebenrücksichten auf Gunst und Ungunst — der helfe diese Schlingpflanze hinwegreißen, die den krankenden Baum der Schule überdeckt und aussaugt, daß er nur spärliche und geringe Früchte bringen kann. Die Schule fordert wahrlich einen *ganzen* Mann und keinen schwachen: und man wundert sich, daß die Erfolge der Schule gering sind, wenn die Männer, die oft nicht einmal stark sind, nicht einmal ihre ganze Kraft an ihren Beruf wenden können oder dürfen, und will dieses große Uebel nicht beseitigen — um Geldes willen!!

Ob Agenturen und dgl. nicht ebenfalls der amtlichen Wirksamkeit

des Lehrers nachtheilig sind, ob sie nicht sein Gemüth abziehen und seine Zeit rauben, darüber will ich mich in Ermanglung eigener Erfahrung nicht aussprechen. Die Behörden, welche die Erlaubniß ertheilen oder verweigern, mögen in die eine Wagschale den Wunsch des Lehrers nach Verbesserung seines Einkommens, in die andere den erhabenen Zweck der Schule und ihre Erfordernisse legen — und dann sehen, wohin das Zünglein weist und bedenken, daß sie vor Gott und dem Vaterland verantwortlich sind.

Bezüglich der niedern Kirchendienste ist schon bei Kap. 3 bemerkt, daß zu einer Trennung derselben vom Schuldienst in der evangelisch-lutherischen Kirche kein Grund ist, eben so auch nicht zur Aufstellung eines Meßnergehilfen, weil nicht die Verrichtungen des Meßners, sondern nur die des Organisten und Kantors zuweilen (bei Leichenbegängnissen) mit den Schulstunden zusammenfallen, wo ein Meßnergehilfe auch nicht helfen kann, und weil nicht das eigenhändige Läuten, Reinigen der Kirche, so wenig wie seines Wohnzimmers, dem Kirchendiener zugemuthet wird.

Bei der völligen Verschiedenheit zwischen den Begriffen und Einrichtungen der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche in diesem Stücke drängt sich öfters die Frage auf, ob bei der Abfassung des Entwurfs da daran gedacht wurde, daß fast $\frac{1}{3}$ unseres Landes von Protestanten bewohnt wird, weil der große Unterschied gar nirgends beachtet ist.

Bezüglich des Disciplinarverfahrens gegen Schullehrer war kein genügender Grund, die irreligiösen Handlungen auszustreichen. Ein religiöser Lehrer kann doch unmöglich fürchten, wegen irreligiöser Handlungen gestraft zu werden! Der Lehrerstand würde sich gewiß höchlich dagegen verwahren, irreligiöse Lehrer unter sich zu haben, und es muß ihm nur erwünscht sein, daß jeder Irreligiöse schon im Gesetz erfahre: hier ist kein Platz für mich. Oder wollte man es so einrichten, daß ein irreligiöser Lehrer unbehelligt im Lehramt bleiben könne? Man fragte, ob es denn auch irreligiöse Handlungen geben könne und was eine solche sei. Das kommt freilich auf die Religion an, die einer hat. In der evangelischen Kirche gilt das Gebot: daß nicht unter dir gefunden werde ein Weissager oder — Beschwörer u. s. w. Wer also das thut, begeht eine irreligiöse Handlung, die aber nach keinem bayerischen Strafgesetz strafbar ist, also, von einem Lehrer begangen, unbestraft bleibt, wenn sie nicht disciplinarisch geahndet wird.

Glaubt man etwa, es gebe keine Beispiele, daß ein Schullehrer so etwas thut oder thun läßt? Auch von dieser Sorte kann ich einige Müsterchen vorzeigen. Ein Schullehrer ließ durch einen Beschwörer ein Gespenst aus dem Schulhaus austreiben unentgeltlich. Ein anderer Lehrer vertheidigte den krassesten Aberglauben, indem er dagegen eiferte, so etwas unter den Aberglauben zu rechnen, was doch Glauben sei. Was hilft es unter solchen Umständen, wenn der Pfarrer die Gemeinde noch so ernstlich vor dem Aberglauben warnt und durch die klarste Belehrung die Jugend davor zu bewahren sucht? Auch Fluchen ist eine irreligiöse Handlung. Daran haben die Herren, die die Bestrafung irreligiöser Handlungen verwehrten, nicht gedacht. Denn daß sie gemeint hätten, so etwas wäre bei einem Schullehrer nicht anstößig und dürfte an einem solchen nicht gestraft werden — das darf und kann man doch nicht voraussetzen.

Kapitel 6.

Stellung der Staatsgewalt zur Schule.

Ueber dieses Kapitel ist am meisten geschrieben, geredet und gestritten worden. Eine dialectische Behandlung des Gegenstandes ist mir aber nicht zu Gesicht gekommen. Ich will mich kurz fassen.

Die Staatsgewalt hat erstlich die Oberaufsicht, warum? weil sie dafür verantwortlich ist, daß nichts geschehe, was dem Zweck jeden staatlichen Vereins — Rechtssicherheit für Jeden und Freiheit für Jeden innerhalb der gesetzlichen Grenzen zuwider ist.

Nach diesem Majestätsrecht darf und soll er einschreiten, wo die Rechtssicherheit und gesetzliche Freiheit beschädigt oder bedroht wird, nicht aber, wenn nur die Staatsmaximen der temporären Gewalthaber bedroht sind.

Zweitens hat die Staatsgewalt die Vormundspflicht für die, welche noch unmündig sind, daß sie nicht verwahrlost werden, daß ihnen das zu Theil werde, was ihnen von Rechtswegen gebührt. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder standesgemäß erziehen zu lassen, so weit es ihnen möglich ist. (Denn über Vermögen kann niemand.) Wird dieß versäumt, so hat die Staatsgewalt strafend und zwingend einzuschreiten. Sie darf aber den armen Taglöhner auf dem Land nicht zwingen, seine Kinder so weit zu bringen, als der reiche Gutsbesitzer, oder der Stadtbürger, sie darf die zerstreuten Bewohner der Gebirge, die Meilen weit vom nächsten Gehöft, noch weiter von der nächsten Schule entfernt sind, nicht zwingen, zehnfache Lasten zu erschwingen, um das gleiche Maß des Schulunterrichts zu erlangen, wie die zahlreichen Bewohner von großen Orten, deren Kinder nur über die Straße gehen dürfen, um in die durch die wohlhabenden Gemeinde-Glieder ohne sichtbare Belastung erhaltene, reichlich mit Lehrkräften und Lehrmitteln versehene Schule zu kommen.

Wollte sie da Gleichheit erzwingen, so wäre das eine Ungerechtigkeit und eine Unmöglichkeit. Eine Ungerechtigkeit: denn wer hat der Staatsgewalt das Recht gegeben, die Menschen, die Gott so ungleich gemacht hat, gleich zu machen? Eine Unmöglichkeit: denn ebenso leicht wäre es, die bayerischen Alpen, das Fichtelgebirg und Rhöngebirg einzuebnen, als auf dem Kreuzberg und Ochsenkopf Deidesheimer Wein zu ziehen und die Einsiedler der öden Gebirgsabhänge in zungenfertige Pfälzer umzuschaffen. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, daß auch jene bezüglich der Weltbildung ungünstig gestellte Bevölkerung nicht vernachlässigt werde in dem Einen, was noth ist für diese und jene Welt; auch nicht in dem, was ihnen nöthig ist für ihren künftigen irdischen Beruf in ihrer Heimath. Denn zur Auswanderung und zur Freizügigkeit sie zu bilden, wie die Pfälzer, ist ganz und gar nicht nöthig; das trägt weder zum Wohl der Einzelnen noch des Gemeinwesens bei. Es ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt — zum Nomadenleben. Die Seßhaften sind die Fleißigsten und Glücklichsten, die Wandernden sind die Arbeitsscheuen und allezeit Unzufriedenen, mit sehr seltenen Ausnahmen.

Ueber die Vorsorge gegen Verwahrlosung geht die Vormundspflicht nicht hinaus. Ich habe sie schon viel weiter gesteckt, als die Gerichte sie verstehen, welche ein vormundschaftliches Einschreiten verweigern in viel dringenderen Fällen!

Drittens hat die Staatsgewalt die Hilfspflicht, daß sie aus den gemeinsamen Mitteln denen hilft und helfen läßt, die selbst nicht die erforderlichen Mittel haben, wozu? zu dem Nothwendigen, das ist zum Unterricht in dem Einen, was noth ist und in dem, was für das irdische Leben unentbehrlich ist zu wissen. Die dazu erforderlichen Anstalten sind herzustellen und wo die Einzelnen (Gemeinden oder Personen) dazu oder zur Unterhaltung nicht im Stande sind, muß die Staatsgewalt sorgen, entweder helfen lassen oder selbst helfen.

Viertens hat der Staat die Ordnungspflicht, daß nicht eins das andere hindere in der Erreichung des Zweckes und niemand betrogen werde durch eitle Versprechungen.

Diese vier Pflichten fassen sehr viel in sich. Es wird kaum je vorkommen, daß eine Regierung mit Recht sagen könnte: ich habe sie erfüllt.

Sind damit die Pflichten und Rechte der Staatsgewalt in Bezug auf das Schulwesen erschöpft? Hat sie nicht die Befugniß, nach dem, wie es ihr gutdünkt, jede beliebige Anordnung zu treffen und mit beliebigen Mitteln durchzuführen um die in dem Zeitmoment herrschenden politischen und anderen Ansichten (die man Forderungen der Zeit nennt, obwohl die Wortführer kein Mandat von der Zeit vorweisen können,) der Jugend einzuimpfen?

Ja, in despotischen Staaten! und wenn die Schule eine Polizeianstalt ist, wie in despotischen Staaten! Wenn die Schule darauf berechnet ist, die Jugend so zu bilden, daß sie jedem beliebigen Willen eines Despoten dienstbar werde — dann hat die Regierung das Recht, mit der Schule nach ihrem Gutdünken zu schalten und zu walten — nicht aber in einem Rechtsstaat!

Also hätte die Regierung nicht das Recht, den Religions-Unterricht einzuschränken auf das ihr gutdünkende Maß? Also hätte die Regierung nicht das Recht, zu bestimmen, was und wie viel jeder Mensch lernen muß? Nein, nicht weiter geht ihr Recht hierin, als ihre Vormundspflicht. Warum soll sie nicht weiter bestimmen dürfen? Wenn ich der Regierung einmal das Recht zugestehe, das Maß der Kenntnisse, welche in den Schulen gelehrt und gelernt werden müssen, zu bestimmen, so habe ich ihr auch das Recht zugestanden, sowohl das **minimum** als das **maximum** zu bestimmen. Dann kann ihr das Recht nicht mehr abgesprochen werden, die Classiker zu kastrieren, die Bibel in den Schulen zu verbieten, der allzu großen Aufklärung Einhalt zu thun, und wie alle die schönen Maßregeln heißen, welche die Regierungen, denen die Schule eine sehr erfolgreiche Polizei-Anstalt ist, so fleißig anzuwenden pflegten.

Ich gestehe, mir sind Leute, welche ohne Kenntniß von Nominativ und Vokativ, von Umstands- und Fügewort u. dgl., reden, wie ihnen der Schnabel gewachsen und das Herz denkt, lieber, als dressierte: denn jene sind glücklicher und tüchtiger und empfänglicher für das Bessere, als solche, denen vom Aufklärungsministerium durch Ukas vorgeschrieben wird, in welcher Sprache sie auf der Strasse reden, und wie Viele beisammen stehen, und welche Bücher gelesen werden dürfen und welche nicht. Solche Lehrtyrannei ist der kürzeste und sicherste Weg zum Despotismus, ohne den sonst gewöhnlichen Durchgang durch die Republik; und lassen wir

einmal solchen Lehrdespotismus bei uns ein, so fragt sichs nicht mehr, ob wir republikanisch oder kosakisch werden, wie der alte Napoleon in seinem Ingrimm sagte, sondern wir sind schon mitten im Mongolenthum. Man lasse den Geist frei die Flügel schwingen, so wird er sie herrlich entfalten, und empor steigen!

Aber könnte denn so nicht doch ein Volk weit hinter der Zeit zurückbleiben? Das werden, wenn ein Volk einmal geistig und sittlich verrodet ist, auch solche Anordnungen nicht aufhalten können. Es ist erbärmlich anzusehen, wie Verordnung auf Verordnung erscheint: so weit soll die Jugend, so weit soll das ganze Volk gebracht werden. Es ist eben, als ob ein Kind in den Wald schreit: ihr Wachholder wachset höher, ihr Tannen wartet ein wenig! und hernach stellt es sich vor, als ob wirklich seinem Gebot Folge geleistet würde.

Werden denn nicht alljährlich viele tausend Kinder aus der Schule entlassen, welche nicht die nothdürftigsten Kenntnisse haben, aus denselben Schulen, aus welchen auch die kenntnißreichsten Kinder hervorgehen? Die Regierung könnte nach dem Wortlaut der Verordnung die Entlassung versagen — warum geschieht es nicht? weil es nichts helfen würde, gleichviel ob Mangel an Fähigkeiten oder sittliche Verderbniß Ursache ist. Jener hat nicht so große Folgen, er kann, und wird oft durch Fleiß mehr als ausgeglichen. Die sittliche Verderbniß, welche oft auch die Fähigkeiten verzehrt, wirkt so mächtig. Man soll sich den Einfluß des Lehrers nicht so gar mächtig vorstellen. Er hat die Kinder im Durchschnitt wöchentlich 25 Stunden unter sich; 56 Stunden auf den Schlaf gerechnet, verbleiben 87 Stunden, in denen das Kind anderen Einflüssen Preiß gegeben ist, also fast das vierfache von der Zeit, die es beim Lehrer zubringt! Dazu ist des Lehrers Wirksamkeit auf 60 Kinder vertheilt, und seine etwaige geistige Uebermacht wird mehr als aufgewogen durch die Bande des Blutes und durch die 6 Jahre, welche das Kind bereits bei den Aeltern ꝛc. gelebt hat, wodurch das tiefe, breite Fundament gelegt ist, auf welchem alles Uebrige ruht, das auf den Ueberbau bestimmend und bedingend einwirkt. Drum ist es nicht möglich, ein Kind aus seinem Stand und Volk herauszubringen, so lang es noch darin lebt, und wäre es möglich, ihm eine höhere Bildung aufzubringen, die würde doch in der Luft schweben und herunter fallen.

Wenn die Schule aber dennoch große Veränderungen wirkt, so geschieht es durch die Kraft des Lehrgegenstandes, ohne welchen der Lehrer ist wie ein Kämpfer ohne Waffen. Denn der Lehrgegenstand wirkt stetig fort, auch wenn der Lehrer nicht daran arbeitet wie ein Sauerteig, vor Allem jener, den der Herr des Himmels heruntergebracht und in die Menschheit gemenget hat.

Daß dieser Sauerteig nicht verloren und weggeworfen werde, sollte die größte Sorge der Regierung sein. Rechnen, Naturkunde, Sprache wirkt bildend auf den Verstand, nicht auf das Gemüth; es bessert den Character nicht; man kann damit nicht erziehen.

Oft ist schon der Versuch gemacht worden, die classische Bildung zu verdrängen aus unseren Mittelschulen. Wir wollen Gott danken, daß er bisher alle Versuche vereitelt und unsere Regenten stark gemacht

hat, den „zeitgemäßen" Anträgen und dem Andrängen der „Realien" zu widerstehen; sonst würde das Volk sammt seinen Lenkern in den tiefsten Schlamm des Materialismus herabsinken; wir würden chinesisch werden.

Wie die classische Bildung zur mathematischen und naturwissenschaftlichen sich verhält als das Ideale zur gemeinen Nützlichkeit, so das biblische Christenthum zu allen übrigen Lehrgegenständen: es ist die ideale Seite alles Lehrstoffes, wodurch die höchste geistige Wahrheit, Kraft und Schönheit in die Seele geprägt, und diese nicht blos aus intellectueller, sondern aus sittlicher Rohheit emporgehoben wird — und diese ideale Seite will man jetzt aus den Schulen verdrängen, das Volk hinunterdrücken in den Staub des Sichtbaren und Greifbaren, dem Geist die Flügel abschneiden und ihn ins Joch spannen, daß er als Färbersgaul die Mühle treibt. Die darauf ausgehen, fühlen sich unheimlich, wenn das Uebersinnliche ihnen nahe kommt; drum ists ihnen in der Schule nicht geheuer, wenn darin die Bibel zu Haus ist und der christliche Glaube gelehrt wird. Darum wollen sie in der Schule keine Goldkörner himmlischer Wahrheit, sondern Unterricht von Düngstoffen, keine erhebenden Lieder zur Erquickung des Gemüths; darum kommen ihnen die heiligen Lieder rauh und holperig vor, deren Metrum und Reimgesetz sie nicht kennen, deren Inhalt ihrem gemeinen Gemüth fremd und widerlich, deren Sprache für ihre Unwissenheit unverständlich ist; und weil für sie die erhabene Seelenspeise ungenießbar, wollen sie dieselbe auch unserer lieben Jugend entziehen, die doch keinen Ersatz finden könnte, da ihr die neudeutschen Classiker ebenso unverständlich sind, wie die Griechen und Römer, sie also auch für die ästhetische Bildung das einzige Mittel einbüßen würde. Man will die Erziehung verbessern und doch das ausschließen, was am kräftigsten wirkt. Wohl! wer diesen Versuch machen will, mache ihn in seinem Haus an seinen Kindern auf seine Gefahr, auf seine Verantwortung, nicht aber an „der Jugend des Vaterlandes."

Hier soll die Staatsverwaltung ihres Amtes warten und den verderblichen Versuch vernichten und der Schule ihren Leitstern erhalten.

Die Gegner meinen, jetzt sei die günstige Zeit, jetzt blühe ihr Weizen, nun können sie bald ihre Erndte beginnen. „Wenn nur die Schule in unseren Händen ist, dann haben wir gewonnen." Möge die Staatsverwaltung zeigen, daß sie den Abweg erkannt hat und seine Gefahr.

Kapitel 7.

Wünsche, Winke und Vorschläge.

Niemand wird von diesem Kapitel mehr erwarten, als Aphorismen.

Sie beziehen sich theils auf den vorliegenden Gesetzentwurf, theils auf Besserung überhaupt.

Bezüglich des Gesetzentwurfs ist mein erster Wunsch, daß lediglich die achte Abtheilung, von dem Rechtsverhältniß des Lehrpersonals an den Volksschulen, zum Gesetz erhoben werde, mit wenigen Abänderungen, die im im Vorhergehenden begründet sind: Art. 50 müßte entweder gestrichen werden oder lauten: Ueber die Confession des Lehrers enscheidet nach Ver-

fassungsurkunde IV, 9 der Besitzstand, bei neu gegründeten Schulen der Beschluß derer, die sie gründen, und die Verfügung der Kreisregierung, welche die Gründung genehmigt oder verfügt. Verzichtet eine Schul-Gemeinde auf die ihr nach der Verfassungsurkunde gehörige Schule, so fällt der aus kirchlichen Stiftungsmitteln gekommene Theil der Dotation an die Kirchenstiftung zurück, das Uebrige ist an eine bedürftige Schulgemeinde desselben Religionstheils zu übertragen.

Zu Art. 55 ist noch ein Absatz beizufügen: Schullehrer, welche auch einen Kantors- und Organistendienst an einer Pfarrkirche versehen, rücken in die nächst höhere Gehaltsklasse vor.

Zu Art. 57 Zusatz: Wo ein Lehrer herkömmlich einen oder mehrere Gehilfen aus seinem Einkommen zu unterhalten hatte, bleibt diese Verpflichtung, soweit dadurch der zuständige Gehalt nicht verringert wird.

Art. 59 ganz umzuändern: Die Einnahme aus jedem Nebendienst wird eingerechnet. Die Gemeindeschreiberei darf nur noch bis zur nächsten Diensterledigung mit dem Schuldienst verbunden bleiben, ist jedoch, wenn Lehrer und Gemeinde damit einverstanden sind, schon früher zu beseitigen.

Art. 60. Ist mit der Schulstelle an einer katholischen Kirche ein Meßnerdienst verbunden, so muß, wenn der Lehrer, oder die Schulgemeinde, oder die Schulbehörde auf Grund vorgekommener Benachtheiligung des Unterrichts es verlangen, ein Meßnergehilfe angestellt werden, dessen Wahl vom Schullehrer vorgeschlagen, der Genehmigung der Kirchenbehörde unterliegt.

Art. 61. Am Schluß vor „nicht begriffen" einzuschalten: „an Filialkirchen." Das ist die Consequenz vom Zusatz zu Art 55.

Art. 63. Zu Absatz 1 beizufügen „wo nicht mit Zustimmung aller Betheiligten eine andere Einrichtung besteht." Grund: Freiheit ist Regel, Zwang nur gerechtfertigt, wo es durchaus nöthig.

Art. 63 im letzten Absatz nach „bei der nächsten Erledigung der Lehrstelle" einzufügen „wenn Lehrer und Schulgemeinde es verlangen."

In Absatz 3 am Ende derselbe Beisatz, wie zu Absatz 1.

Art. 68 Abs. II wegzulassen die Worte: „mit Ausnahme der Gemeindeschreiberei" und beizufügen: „welche nur unter der Bedingniß ertheilt werden darf, daß weder der Unterricht noch die Vorbereitung auf die Schule dadurch beschränkt werde."

Art. 70 Abs. III beizusetzen: „durch eine unsittliche oder irreligiöse Aeußerung oder Handlung."

Die übrigen Verbesserungen können alle auf Verordnungsweg eingeführt werden.

Wollte man aber gleichwohl die übrigen Abtheilungen des Entwurfs auch zum Gesetz erheben, so müßten noch sehr tief eingreifende Veränderungen vorgenommen werden in Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 16 (Verringerung der Stundenzahl für die kleineren Kinder), 17, 18, 25, 27, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 42, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 (nach welchem einige Artikel über das Local-Schul-Inspectorat einzusetzen wären) 111, 112, 113, 114, 117, 121 (Art. 5 des Umlagengesetzes).

Es ist allseitig anerkannt, daß durch gesetzliche Bestimmungen allein der Zweck der Schulanstalten nicht erfüllt werden kann, daß das Meiste durch Anordnungen und Achtsamkeit der höchsten, hohen Stellen, der Inspectoren und Lehrer geschehen muß.

Da hätte ich folgende Wünsche:

Wer eine Anordnung trifft, gleichviel ob von höchster oder niedrigster Stelle, der möge ja doch nicht wähnen, daß es bei ihm auch, wie bei dem Allmächtigen, gelte: So er spricht, so geschiehts. Sondern er soll denken, es geht nach dem alten Spruch: Selbst thuts ganz, befehlen halb, bitten gar nicht. Er soll auch denken: Auf meinen Befehl geschieht es vielleicht nicht einmal halb. In München sagte einst ein hochgestellter aber quiescirter Beamte zu seinen functionirenden Collegen: Ihr versteht das Befehlen nicht. Darauf einer antwortete: Das Befehlen haben Sie gut gekonnt, nur Schade, daß nichts befolgt werde. Der Strauß, so sagte man sonst, legt seine Eier in den Sand und kümmert sich nicht weiter darum. Das mag wahr sein; daß sie aber dann von der Sonne ausgebrütet werden, bezweifle ich. Es gibt viele Hochgestellte, die darin dem Strauße gleichen, daß sie nicht danach fragen, was aus ihren Verordnungs-Eiern herauskommt.

Mein zweiter Wunsch wäre, es möchten die, welche Gewalt haben zu verordnen, vor jedem Erlaß untersuchen, ob sie die erforderlichen Mittel, Organe und Willfährigkeit finden zum Vollzug. Denn eine Verordnung, die nicht vollzogen wird, wird übertreten, und wenn die Mittel und Organe nicht da sind, den Vollzug zu erwirken, so ist die Verordnung nichts, als ein Exercitium im Ungehorsam. Der Ungehorsam ist Sünde. Jede unbestrafte Sünde ist ein fressendes Gift für den Uebertreter nicht allein, sondern für Alle, die es wissen. Denn es wird dadurch alle Ehrfurcht vor dem Gesetz, alle Furcht vor der Verschuldung zerstört und eine freche Verachtung zur Gewohnheit. Und schon in der Jugend angefangen, wie kann es mit den Jahren wachsen! Darum haben die Alten das richtige geglaubt: daß der Fluch auf einem Ort oder ganzem Lande ruht, wo ein ungesühntes Vergehen begangen wurde. Welche ungeheure Flucheslast ruht also auf dem Land nur allein durch die fast nie vollzogene Verordnung, daß die Schulpflichtigen zu Tanz und Wirthshaus nicht kommen dürfen! Auch die Lehrer verschulden sich schwer, welche Fehler nicht strafen oder korrigiren. Manche nehmen alle Jahre einmal vor der Prüfung die Korrektur der Schreibhefte vor, für wen?

Ferner wünsche ich, daß man bei Erforschung von Uebertretungen die Regel nicht vergesse: Wer Vögel fangen will, darf nicht mit Prügeln drein werfen. Sie fliegen schon vor geringeren Anzeichen davon. Ein Mann wollte einst mit einem Landrichter sprechen. Als er seinem Ziele nahe war, brach er etwas von einem mitgenommenen Weck ab, da rief er: o weh, ich hab den Weg umsonst gemacht; der hält heute in unserem Dorfe Gemeinde-Visitation. Wie kam der Mann auf den Gedanken? Das Brod war viel feiner als sonst, so fein als es bei Gemeinde-Visitationen gebacken wird. Und drinnen sagten sie: der Herr Landrichter wollte heut eine Gemeinde-Visitation in N. vornehmen; aber es kam etwas vor, was ihn nöthigte hier zu bleiben.

Aber wir wollen nicht länger vor der Thüre stehen bleiben, sondern hineingehen in die Schule. Da ist eine ziemlich große Zahl unwissender Kinder. Wie kommt das, Herr Lehrer? Antwort: Die sind gleich im ersten Schuljahr zurückgeblieben, wegen Krankheit, Schwachheit, Schulversäumniß u. s. w. Nun warum helfen sie ihnen nicht nach? Ja, da müßte ich die andern sitzen lassen, so müßten die Fleißigen es entgelten, daß die Andern faul sind.

Hat noch kein Schul-Lenker und Leiter darüber nachgedacht, ob und wie zu helfen wäre? Es heißt eben: wie kann man da helfen?

Eine Lehrerin hatte eine Freischule, alle Klassen, sieben Jahrgänge, Vormittags drei Stunden für die Großen, Nachmittags drei Stunden für die Kleinen, die Verwahrlosten einer ganzen Stadt! Wenn die andern Lehrer freien Nachmittag hatten, hatte sie Arbeitsschule von Mittag bis Nacht. Um 11 Uhr begann bei den andern Lehrern der Privatunterricht, eine bedeutende Einnahmsquelle, da alle Wohlhabenden daran Theil nahmen. Da hielt diese Lehrerin auch eine Stunde für die Zurückgebliebenen, für die Aermsten, für die Wildesten, darunter Manche, die an dem Tag von den Dienern der Polizei nach mehrtägiger vergeblicher Jagd endlich eingefangen und in die Schule geführt worden waren, die durch Verriegeln der Thüren, Bewachen der Fenster vom Entspringen abgehalten werden mußten: diesen gab sie nach der Schule Nachhilfstunden! Das können die wenigsten Lehrer nachmachen; sie haben nach der Schule den Kindern der Wohlhabenden gegen Bezahlung nicht Nachhilfs- sondern Vorzugs-Unterricht zu geben, Gemeindeschreiberei zu besorgen u. dgl. Also auf diese Art kann dem Uebelstand nicht abgeholfen werden.

Soll er fortdauern? Sollen die unglücklichen Kinder, die einmal zurückgeblieben sind, hinten am Wagen angebunden wie ein kranker Gaul fortgeschleppt werden sieben Jahre lang, um dann Zeit Lebens die Schande herum zu tragen, daß sie weder schreiben, noch rechnen, kaum lesen gelernt haben?

Einst schrieb ein Amt an eine Local-Inspection, daß eine Sonntagsschülerin nicht einmal ihren Namen schreiben konnte unter ein Protokoll: das sei in Bayern unerhört. Der Inspector kannte das Mädchen nicht, es gehörte nicht seiner Pfarrei an und war erst kürzlich aus ihrer Pfarrschule überwiesen worden. In der nächsten Sonntagsschule wurde ins Heft geschrieben. Und siehe! das Mädchen schrieb mit den andern von der Tafel ab, deutlich und ziemlich fehlerfrei. Aber auf keiner Seite ihr Name. Da hieß sie der Inspector ihr Geschriebenes lesen: nicht ein Wort, nicht einen Buchstaben konnte sie lesen. Der Inspector sagte zum Lehrer: wie mögen sie doch das arme Mädchen so unnütz quälen? Er antwortete: ich kann sie nicht schreiben lehren, dazu fehlt die Zeit. Wenn sie bei der Visitation kein Heft gehabt hätte, so hätte ich den Verweis bekommen — so aber trifft sie die Schuld.

Die Lehrer verlangen mehr Schulzeit — für wen? für die Schwachen oder für die Andern? Wer bedarf es nöthiger? Die Schwachen sitzen verwaist und verlassen da, während der Lehrer die andern unterrichtet; sie schreiben die Rechnungen, die Aufsätze von den Schiefern ihrer Nachbarn geduldig nach, ohne eine Zahl, ohne ein Wort zu verstehen, und die Ober-Leitung der Schule hilft nicht, weiß es gar nicht.

Es gibt ein Mittel, wodurch dem Lehrer nicht die Arbeit und Mühe vermehrt, sondern vermindert wird, und das doch sichere Hilfe gewährt. Eine Stunde der Schulzeit soll täglich ausschließlich den Zurückgebliebenen gewidmet werden, welcher die anderen Kinder nicht beizuwohnen haben, die also eine Stunde vor Ende der Schulzeit entlassen werden. Darüber werden diese gewiß nicht zürnen, es wird vielmehr ein Sporn sein, unter die zu kommen, welche früher heim dürfen. Auch den Eltern, die oft ihre Kinder sehr nöthig brauchen, wird es ein Antrieb sein, ihre Kinder zum Fleiß anzuhalten. Diese werden auch nicht verkürzt, denn bei dem Gesammt-Unterricht kommt doch mehr als das Doppelte der Lehrkraft auf die Fähigen, eine natürliche Folge der namenlosen Verkehrtheit, die Note des Lehrers nach den Kenntnißen der besten Schüler zu bestimmen. Das muß umgekehrt werden. An den schwächsten Schülern erkennt man den Lehrer. Denn ein fähiges und fleißiges Kind arbeitet sich auch beim schlechtesten Unterricht durch, obwohl es freilich bei gutem Unterricht doppelt so weit käme, und es ist eine geringe Kunst, ein solches Kind weit zu bringen. Und doch sagt vielleicht ein Visitator: man sieht, der Gegenstand ist fleißig betrieben worden, sonst würden es diese nicht können: ihr Unwissenden müßtet es auch wissen, wenn ihr nicht faul gewesen wäret!

Ueberdies wird sehr viel Zeit gewonnen, wenn es nicht mehr nöthig ist, mit den Nachzüglern während des gemeinsamen Unterrichts sich abzugeben, was ja, wie jeder Lehrer weiß, ein Hemmschuh ist für die ganze Schule. Gelingt es dem Lehrer, die Zurückgebliebenen so weit zu bringen, daß sie mit den Andern fortkommen, so hat er einen ungeheuern Vortheil erlangt. Und je geringer die Zahl der Nachzügler wird, mit desto größerer Kraft kann er ihnen nachhelfen. Sehr häufig ist der Lehrer genöthigt, um der Schwachen willen ein halb durchgemachtes Pensum von vorn anzufangen, und die eifrigen Kinder kommen weinend heim und klagen: „ich habe wieder von vorn anfangen müssen und hab doch meine Sache gekonnt.“ Und dann ist oft der Eifer für immer dahin. Durch die vorgeschlagene Einrichtung wird dieser Uebelstand auch beseitigt.

Oft ist es ein Geringes, wodurch ein Kind unter die Nachzügler geräth und dann immer weiter zurückbleibt. So sagte einst ein Lehrer an einer Lateinschule am Ende des Schuljahrs dem Vater eines Knaben, daß dieser zum Rechnen ganz und gar unfähig wäre. Der Vater fragte den Knaben, warum er denn die Aufgaben das ganze Jahr nicht gerechnet habe? Der antwortete: weil ich nicht weiß, was ich rechnen soll; ich weiß nicht, was die Klammern bedeuten. Das hatten allerdings die andern Schüler in der Vorklasse gelernt, in welcher dieser nicht gewesen war. Der Vater erklärte ihm nun die Zeichen; das war in einer halben Stunde geschehen: dann rechnete der Knabe gleich den Andern. Ohne die Nachforschung des Vaters hätte er seine „gänzliche Unfähigkeit zur Mathematik“ die ganze Schulzeit mit fortgeschleppt. Es ist schwer, auch für einen tüchtigen Lehrer, sich von einem solchen Vorurtheil los zumachen. Ich habe selbst unzählige Beispiele aus eigener Erfahrung, daß

Kinder die für ganz unfähig gehalten, mit wenigen Stunden Unterricht vom Bann befreit wurden.

Auf diese Nachhilfstunden hat der Lehrer die größte Sorgfalt, der Inspector die genaueste Aufsicht zu wenden — hier muß der Hebel angesetzt werden, um die Schulen zu heben

Damit aber nicht neue Nachzügler werden, ist aufs strengste darauf zu halten, daß die häufigste Ursache des Zurückbleibens, das Fortschreiten zur nächsten Stufe, ehe das vorige begriffen worden, völlig verbannt werde. Manche Lehrer sind hierin sehr unachtsam. Es sollte jeder Lehrer um einen Notengrad heruntergesetzt werden, der ein Kind z. B. beim Rechnen fortfahren läßt, oder gar zu höheren Aufgaben weiter geht, ehe die Operation begriffen ist. Ein Local-Inspector kam einst in die Schule, als eben die am vorigen Tag aufgegebene Rechnung vorgezeigt wurde. Erstaunt fragte er: Verstehen die Kinder schon diese schwierige Rechnung? Ja, sagte der Lehrer, und die meisten haben richtig gerechnet. Nun fragte der Inspector ein Kind: hast du es allein gerechnet? Nein, mein Vater hat mir geholfen. Und du Nächste, hast du es selbst gerechnet? Ich habs von meiner Nachbarin heut früh abgeschrieben. Und du? mir hat es mein Bruder gerechnet; und so fort — ein Einziges hatte es selbst gerechnet, aber nicht richtig. Der Lehrer, der übrigens guten Rechen-Unterricht ertheilte, hatte sich im süßen Traum gewiegt, die Kinder so weit gebracht zu haben. Ohne die Dazwischenkunft würde diese Rechnungsweise wochenlang fortgesetzt worden sein.

Man wähne aber ja nicht, daß jedem Frager oder von jedem Kind so offenherzig geantwortet wird: gar oft ist die schärfste Untersuchung erforderlich, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Das beste Mittel ist, man lasse die Rechnung vom Kind unter sorgfältiger Abschließung von jeder Hilfe allein rechnen. Wenn nach mehrmaliger Wiederholung der Proben sich Betrug herausstellt, dann muß aber eine so scharfe Züchtigung erfolgen, daß alle Schüler erbeben. Anders rottet man solche spitzbübische Schlechtigkeit, die der Vorbote ist von künftigen Strafurtheilen und Zuchthausstrafen, nicht aus. Die Probe muß mehrmals wiederholt werden, weil manches Kind nur vor Bestürzung nicht rechnen kann.

Nun ist noch ein Grundübel in Angriff zu nehmen, das auf den ganzen Erfolg der ganzen Schulzeit verderblich wirkt — die Behandlung der neu aufgenommenen Kinder. Ich nehme als Beispiel eine Landschule, wo die Kinder in zwei Abtheilungen unterrichtet werden. Da werden also die Kinder vom 7., 8., 9. und zum Theil vom 10. Jahre zusammen unterrichtet. Wir nehmen das Gewöhnliche der Dauer, drei Stunden an. Wie viel von diesen drei Stunden kann auf die Kleinsten verwendet werden? Doch höchstans eine Stunde. Denn die andern sollen lesen, da muß der Lehrer drauf merken; das soll erklärt werden, da kann der Lehrer nicht weg; was sie memorirt haben, muß verhört werden; was aufgegeben wird, muß gelesen, richtig gelesen werden; was auf den Schiefern geschrieben und gerechnet worden, muß durchgesehen und verbessert werden. An dem können die Kleinen nicht Theil nehmen, und der Lehrer kann sich wäh-

rend dessen nicht mit ihnen abgeben. Gut, da müssen sie aber sich selbst beschäftigen. Womit denn? Schweigen, still sitzen müssen sie; sie sehen die Wände an — da ist nichts zu beobachten; sie horchen auf den Lehrer, da können sie nichts verstehen — die nothwendige Folge ist, daß sie fantasiren, für ein 6—7jähriges Kind eine Pest! So werden sie methodisch entwöhnt von der Achtsamkeit auf das, was um sie her ist; im erzwungenen Träumen verdumpft und versumpft ihr Geist, und wenige Monate nach der Aufnahme in die Schule ist ein Kind, das geistig geweckt und munter war, abgestumpft und kaum mehr fähig zur Aufmerksamkeit. Und dann spricht man noch von pädagogischer Wissenschaft und Technik!

Aber manche Lehrer verstehen doch die Kunst, diese kleinen Kinder zu beschäftigen. Sie lassen sie Striche machen. Es ist rührend zu sehen, wie ein Kind Anfangs so mit ganzer Seele sich bemüht, einen recht geraden Strich zu machen. Jetzt ists gelungen! Wenn nun der Lehrer käme und sagte: Brav, mein Kind, jetzt mache an diesen einen andern Strich da herüber, wagrecht — so würde es sich wieder Mühe geben und fortschreiten. Aber so gut wird es ihm nicht. Es muß fort die nehmlichen Striche machen, bis kein Platz mehr ist, der nächste wird immer krummer und schiefer, als der vorherige, das Kind wird methodisch entwöhnt von was? von Aufmerksamkeit, von Sorgfalt, von Bemühung ums Rechtmachen, vom Richtig-zeichnen — von allen dem wird es methodisch entwöhnt und wozu gewöhnt — zum Wahn vom opus operatum: wenn es nur geschehen ist — wie, mit welchem Erfolg, darnach frage ich nicht. Und das heißt man: das Kind beschäftigen! Pfui über diese Pädagogik!

Aber wer kann helfen? Die Hilfe ist sehr einfach. Man nehme die kleinen Kinder sogleich vor, wenn sie kommen, lasse die größeren inzwischen schreiben und rechnen. Dann erzähle der Lehrer, ohne Buch — eine kurze biblische Geschichte, frage sie ab, wobei die kleinen am fleißigsten zu fragen, lasse sie dann von einem Kind, das gewandt ist im Reden, wo möglich ein kleines, erzählen und lasse die kleinen dann heimgehen, und so fort, bis sie auch schreiben und schriftlich rechnen können.

Warum es die Schul-Inspectoren nicht bisher schon so einrichteten? Weil sie nicht durften! Die Schulzeit muß ausgehalten werden. Man meint, die Menge macht es aus. Manche sagen: wenn sie nur vorerst still sitzen lernen, so ist die Zeit nicht verloren. Dabei kann man auch denken an jenen Bankier, der wie andere Reiche auch ein Concert gab, der auf einen Violinspieler, welcher pausieren mußte, während die Musik fortging, losfuhr, und bei dessen Hinweis auf sein Notenheft, zornig sprach: Pausen? Flausen! Ich zahle mein Geld nicht umsonst.

Ein schlimmes Hinderniß sind die Schulversäumnisse, besonders weil das stetige Fortschreiten des Lehrgangs dadurch gehemmt wird. Durch die vorgeschlagene Einrichtung der Nachhilfstunde könnte etwas geholfen werden, wenn ihrer nicht zu viele würden. Die Bestrafung bietet große Schwierigkeiten. Wenn nur die Wahl ist: die Kuh hungern lassen und in Folge dessen auch die Kinder — oder ein Kind von der Schule abhalten, so ist es hart, zu strafen; noch härter, wenn sichs um Warten der hilflosen Kleinen handelt. Aber die Praxis zeigt so große Verschieden-

heiten und die Laxheit greift oft so um sich, daß schon dadurch das Ungeeignete der Ueberlassung des Strafbeschlusses an die Orts-Kommission klar ist. Es ist leicht zu helfen: die Lehrer senden gleich am letzten Tag des Monats das Verzeichniß der Absenten sammt den Entschuldigungen ans Bezirksamt, dieses verfügt die erforderlichen Strafen und vollzieht sie sogleich — promte Justiz ist die wirksamste.

Die Staatsregierung hat den Antrag auf Verlängerung der Schulzeit wegen des befürchteten Widerstandes nicht genehmigt. Wollte man oben ein Jahr zulegen, so müßte man es unten wegthun — denn sieben Jahre zwischen die Schulbänke eingeklemmt sein ist wahrlich genug. Die Frage ist noch keineswegs entschieden, ob die Schule nicht genug leistet, weil sie zu kurz oder zu lang dauert? Ein Kind, der Liebling seiner Eltern, wurde den ganzen Tag gefüttert. Aber es sah sehr blaß und elend aus und nahm nicht zu. Der Gevatter Metzgermeister sagte: ihr müßt ihm mehr Fleisch geben. „Der verstehts," sagten die Eltern, „denn er ist ein Metzgermeister." So mußte das Kind täglich mehr Fleisch essen, bis es keine Speise mehr brauchte für dieses Leben.

Die kleinen Kinder, die noch nicht reden können, sind oft sehr übel daran, wenn sie gespeist werden, und die Amme den Brei, weil er einmal bereitet ist, durchaus dem Kind zu essen geben will: die Kindlein wenden den Mund weg — vergeblich, der Löffel geht nach; sie stoßen den Brei mit der Zunge wieder heraus, vergeblich — er wird wieder hinein gestrichen. Wie viel besser haben es die jungen Vögelein; die Alten verstehen es gleich, wenn das Junge satt hat. Beim Unterricht aber merken die wenigsten Lehrer darauf, ob die Kinder satt haben oder noch mehr aufnehmen wollen und können. Bei Kindern und Vögeln kann mans am Schlund sehen, ob die Speise auch hinuntergeschluckt wird. Beim Unterricht könnte man es an den Augen sehen, wozu aber eine feine Beobachtung gehört. Man hat ein sicheres Mittel: Fragen — und wenn das Kind nicht weiß, was eben gelehrt wurde, warum weiß es das nicht? Weit öfter liegt die Schuld am Lehrer, als am Kind, und meist die Schuld, daß das Kind bereits übersättigt ist. Darnach aber fragen viele Lehrer nicht, reden zu, und schimpfen dann über die Unachtsamkeit der Kinder, statt sich selber zu strafen. Dadurch geht nicht blos die kostbare Zeit verloren, sondern noch viel mehr: die Kinder werden stumpf, zuletzt unfähig, mehr aufzumerken Diese mächtige Ursache des Mißerfolgs ist Vielen (in und außer der Schule!) ganz unbekannt! In manchen Schulen geht das Meiste, was der Lehrer sagt, neben hin, höchstens daß einige Wenige — wenige Brocken auffangen.

Auch dafür sollte jeder Schullehrer um eine Note heruntergesetzt werden, wenn er fortlehrt, ohne sich zu überzeugen, ob das Gelehrte aufgenommen und festgehalten wird. Es ist freilich unbequem, immer erst wieder zu fragen, und dann zum Verdruß inne zu werden, daß die Worte neben hin gegangen sind; es ist viel leichter, sich dem lieblichen Traum zu überlassen: jetzt müssen sie es wissen, denn ich habs ihnen ja gesagt. Auch das ist nicht genug, gefaßt haben. Die Hauptsache ist: Behalten. Darum muß alles geübt werden. Die feinste und deutlichste Erklärung

wird wieder verwischt, wenn sie nicht durch vielfache Uebung in der rechten Weise eingeprägt wird und in den Geist hineinwächst.

Solches fleißige Einüben wird von den hoch wegfliegenden Pädagogen ein mechanisches, geisttödtendes Wesen genannt. Ein mechanischer Kopf, der selbst geistlich todt ist, wird diese Uebungen allerdings zu einem geisttödtenden Mechanismus machen. Die Uebung aber ist immer heilsam und macht den Character fest, indem sie ein Gegenmittel gegen Flatterhaftigkeit ist.

Das sollte doch jeder Lehrer wissen! Freilich, nicht nur wissen, sondern anwenden. Da dieß nicht geschieht, so muß wohl mehr erfordert werden, als wissen. Was denn? Antrieb! Die Betrachtungen sollten wohl hinreichend sein zum Nachweis, daß der Grund der ungenügenden Erfolge im Schulwesen ganz wo anders liegt, als wo der Verfasser des Entwurfs suchte.

Möchte doch die treffliche Erzählung Gotthilf Heinrich von Schuberts beherzigt werden von dem Sohn des Chalifen, der zu dem in die Wüste gezogenen Lehrer des Fürsten gebracht wurde, damit er nicht auch unter dem Uebermaß von Lehrern und Lernen verkümmere, wie seine Brüder. Der erfahrene Greis übergab den Knaben einem seiner Jünger und gab diesem die Hauptregel: nicht eher eine neue Lehre zu geben, als bis die vorige zur Ausübung gekommen. Das ist die pädagogische Weisheit, die unser Schulwesen stark und heil machen kann. Dadurch kann die Hypertrophie oder Ueberladung des Kopfes, und die Atrophie oder Verwelkung und Verdorrung des Herzens, woran die jetzige Generation krankt, geheilt werden. Jene pädagogische Erzählung sollte das tägliche Handbuch jeden Erziehers und Lehrers sein.

Das Mißverhältniß zwischen Erkenntniß- und Willensvermögen nimmt immer mehr zu durch unsere Schuleinrichtungen — wie reimt sich das mit den Fortschritten der Pädagogik? Auch im Schulgesetzentwurf ist nichts als eine Andeutung der sittlichen Erziehung, aber eine Beschränkung des Lehrgegenstandes, der auf sittliche Bildung wirkt, und der Gewalt, deren Aufgabe es ist, sittlich zu bilden, und welche allein die wirksamen Mittel dazu hat.

Es fehlt in manchen Schulen alle Selbstthätigkeit. Der Lehrer spricht, die Kinder hören — oder auch nicht. Damit kann man die ganze Procedur in vielen Schulen bezeichnen — in den schlechten Schulen — das ist kaum nöthig hinzu zu setzen. Es wird mir niemand so große Unbekanntschaft zutrauen, nicht zu wissen, daß viele Lehrer trefflich verstehen, die geistige Thätigkeit der Schuljugend zu erwecken und immer mehr auszubilden. Aber es handelt sich ja hier nicht um Anerkennung der Vorzüge, sondern um Offenlegung der Mängel und ihrer Beseitigung, welche der Zweck der Schulreform ist. Man merke doch auf, wie viele Fragen des Lehrers kaum von wenigen Kindern beachtet, wie viele von ihm selbst beantwortet werden anstatt der Schüler? Wie selbst bei schriftlichen Aufsätzen meist der Lehrer den Inhalt vorsagt, und die Kinder darnach Briefe schreiben, die mit ihrer Unterschrift versehen, Lügen sind; so daß sie auch nach der Schulzeit, wenn sie einen Brief schreiben wollen, andere Leute fragen, was sie schreiben sollen! Ein

kleiner Schulknabe hatte aus eigenem Antrieb einen Neujahrwunsch aufgesetzt, der zwar fehlerhaft geschrieben, aber herzlich war. Er zeigte ihn dem Lehrer. Der sagte: das taugt nicht, schreibe den an der Tafel. Der begann mit den Worten: Nicht Gewohnheit, sondern der Drang meines Herzens u. s. w. (Auf ähnliche Art begann ein Schönredner auf der Kanzel ein Gebet: Von selbst falten sich meine Hände, von selbst beugen sich meine Kniee vor Dir u. s. w., damit doch Gott wüßte, daß ihn dazu Niemand zwinge.)

So wird in der Schule die Willenskraft geknickt, statt gestärkt; an Stelle natürlicher Herzlichkeit und Offenheit ein falsches Scheinwesen gepflanzt. Wenn ein Lehrer alle Worte, die nicht aufgefaßt und behalten, alle Ermahnungen, die nicht befolgt und meist nicht gehört werden, wegläßt — dann wird ihm die Schulzeit nicht mehr zu kurz vorkommen. Es ist kein Vorzug einer Schule, wenn vielerlei Gegenstände gelehrt werden. Diese Prahlerei lasse man den Unternehmern von Erziehungsanstalten, damit vernünftige Eltern daran gleich den Vogel erkennen, der ihre Kinder lockt. Auch Wohlmeinende meinen oft: je mehr, je besser. Eine Stadtverwaltung schrieb einmal ihren Studienanstalten unter einer Anzahl von Lehrgegenständen auch: Befestigungskunde vor. Vielleicht war der Stadthauptmann im Ausschuß. Es war kein Krähwinkel, sondern ein mächtiges Reichsglied. So geht es, wenn Leute, die nebst ihrem Beruf auch alles Andere zu verstehen meinen und noch mehr dazu, über Dinge mit abstimmen dürfen, von denen sie nichts verstehn.

Die größte Sparsamkeit ist hier die größte Weisheit. Nur das Nothwendige werde gefordert, aber darauf unerbittlich bestanden! Man bedenke die schwere Verantwortung für die nutzlos vergeudete Zeit, wenn man einen Gegenstand anfängt, den man nicht gründlich treiben kann. W e n i g e s v o l l k o m m e n — das giebt gute Schulen, gute Schüler und Bürger! Versteht ein Lehrer nicht Zeichnen, Naturkunde u. dgl., so soll er in der Schule das g a r n i c h t a n f a n g e n. Sonst werden oft wunderliche Dinge gemacht, auch von sonst gelehrten Leuten. So verwechselte Einer beim Unterricht Wasserstoff mit Wasser, ein Anderer kohlensaure Luft mit Stickstoff: man denke sich den Wirrwarr und Unsinn, der dadurch zum Vorschein kam. So sind auch die ohnmächtigen Versuche zum Zeichen-Unterricht nur schädlich und lächerlich, wozu unzählige Beispiele könnten beigebracht werden.

Wenn ein Lehrplan vorgeschrieben wird, so soll unterschieden werden zwischen Stadt und Landschulen und bei diesen zwischen einklassigen und mehrklassigen. Es soll ferner unterschieden werden zwischen den Gegenden mit wohlhabender und mit armer, mit dichter und dünner Bevölkerung, solchen mit lebhaftem Verkehr und solchen die außerhalb des Verkehrs liegen; solche die ausschließlich Viehzucht und Ackerbau und solchen, die Handel und Gewerbe treiben. Die Statistik zeigt die Grenzen der verschiedenen Bezirke. Nur in Einem Gegenstand haben Alle Anspruch auf das gleiche Maß — in der Religionslehre: da liegt aber der Unterschied in Verschiedenheit der Konfession.

Was aber den Punkt betrifft, wo man die meisten Mängel be-

klagt hat — die Leitung und Controle der Schule, so kann die Oberleitung nur von höchster und hoher Stelle erfolgen.

Zum Vollzug der Regierungs-Anordnungen bedarf es der Mittelorgane, welche dem Ort des Vollzugs möglichst nahe stehen und die Ortsverhältnisse kennen sollen, um die Anwendung der allgemeinen Verordnung auf diese Verhältnisse beurtheilen und bestimmen zu können.

Aber zur Controle des Vollzugs und der nöthigen Nachhilfe sind Organe nöthig, die an Ort und Stelle sind — das leuchtet wohl aus dem bisher Gesagten genugsam hervor. Die Gedanken von der hohen Vollkommenheit der Landschullehrer, der Entbehrlichkeit jeder Controle sind Träume, welche nur von Unerfahrenen oder Aufgeblasenen gehegt werden können.

Diese Männer aber, welche an höchster und hoher Stelle leiten, sowie die, welche in den Districten für den Vollzug sorgen, an den Schulsitzen controliren und beim Vollzug helfen sollen, sollen geprüft werden, ehe ihnen solch Amt übertragen wird. Und wenn unter den bisher dazu verwendeten kein tauglicher zu finden wäre — so sorge die Regierung für bessere Bildung — das ist ihre unbestrittene Pflicht und Befugniß. Sie hat ja die Leitung der Schulanstalten.

Was endlich die so sehr angefochtene Uebertragung der Districts- und Localaufsicht an Organe der Kirche betrifft, so ist es ein unentbehrliches Erforderniß, die Schulaufsicht so zu regeln, daß Staats- und Kirchengewalt beide ihre Pflichten erfüllen können, ohne einander zu hemmen oder zu befehden. Daß dieses sehr schwierig ist, zeigt die Erfahrung. Es ist ein Meisterstück scharfsinniger Staatskunst, beide in der Schule unentbehrliche Gewalten in der untersten Spitze zu vereinigen, so daß beide ihre Anordnungen erlassen, unabhängig von einander, aber durch das Gesetz und den Zweck der Schule, den beide Gewalten zu fördern bemüht sein sollen, in innerer Harmonie gehalten, beide Gewalten aber dieselben Vollzugsorgane haben. Dadurch wird der Zwiespalt zwischen beiden Gewalten an dem Punct unmöglich gemacht, wo Zwiespalt Fluch und Verderben bringen muß — in der unmittelbaren Leitung der Schule. Welch' ein Beispiel ist es, wenn Staat und Kirche, welche jeder Christ als göttliche Anordnung ehren soll, sich bestreiten und bekämpfen; wenn, was der eine Theil gebietet, der andere verbietet? Welch' ein Schauspiel, wenn dieser Kampf ausgeführt wird vor den Augen der Schuljugend, der Gemeinden! Ist es nicht ebenso, als wenn Vater und Mutter vor den Augen ihrer Kinder sich bekämpfen? Der nothwendige Erfolg ist, daß beide ihre Autorität einbüßen. Welche Verwegenheit, eine solche Gefahr herbei zu rufen, sie wahrscheinlich, oft unvermeidlich zu machen, und zur Heilung des Zwiespalts nur ein so unkräftiges Mittel in Bereitschaft zu setzen, wie die Mittheilung der kirchlichen Verfügungen an die hohen Kreisstellen zu deren Approbirung oder Verwerfung!

Die Vereinigung des Staates und der Kirche in den unmittelbaren Leitungsorganen ist kein Erzeugniß scharfsinniger Theorie, sondern practischen Scharfsinnes, der sie als den einzig möglichen Weg der Vereinigung erkannte.

Wenn nun diese weise und wenigstens für die evangelische Kirche verfassungsmäßig garantirte Einrichtung geändert werden soll, so müssen doch zwingende Gründe sein. Es ist aber weiter kein Grund ausgesprochen worden, als daß die Organe der Kirche nicht die nöthige Sachkenntniß hätten, um in den untersten Instanzen die Schulen zu beaufsichtigen.

Es ist schon oben nachgewiesen, daß die Staatsregierung früher nie der Ansicht war, sonst hätte sie für bessere Befähigung vorgesorgt und hätte doch versucht, ob denn nicht außer den unfähigen, welche sie beauftragte, noch andere vorhanden sind, die fähiger wären. Sie hat beides nicht gethan! Auch jetzt ist solcher Mangel nicht nachgewiesen, sondern nur behauptet.

Dem steht aber eine ebenso berechtigte Behauptung entgegen, daß die Staatsregierung nicht die nöthige Sorgfalt angewendet hat bei der Wahl der Aufsichtsorgane. Vorerst wende man diese Sorgfalt an, ehe man ein so gefährliches Mittel, die Trennung der Staats-Aufsicht und -Leitung von der kirchlichen anzuwenden wagt, ein Mittel, welches Reibungen zur voraussichtlichen Folge hat zwischen den Gewalten, deren Einigkeit doch zur Erreichung des Schulzweckes unentbehrlich ist, ein Mittel, welches der großen Mehrzahl des Volkes, und nicht allein des römisch-katholischen Theils, entschieden zuwider ist.

Giebt es doch ein naheliegendes besseres und leichteres Mittel.

Selbst wo die Beaufsichtigung der Schulen durch Organe der Kirche verfassungsmäßig gewährleistet ist, ist die Staatsgewalt berechtigt, Befähigung zu fordern zum Schulaufsichtsamt. Es ist albern, von geborenen Schul-Inspectoren zu reden.

Es sind also zwei einfache Mittel, die ohne allen Nachtheil angewendet werden können, und deren Anwendung in der Macht der Staatsregierung liegt: Prüfung als Bedingniß für jeden Diener der Kirche, bevor ihm die Schulaufsicht übertragen wird; Fürsorge in den höheren Lehranstalten, daß die zur Schulaufsicht erforderliche Wissenschaft gründlich gelehrt werde.

Das kann den Gliedern des geistlichen Standes nur lieb, der Kirche selbst nur förderlich sein: denn wer nicht zum Schul-Inspector fähig ist, ist auch unfähig zum Pfarramte, und deßhalb kann die Prüfung sehr wohl mit der zum Pfarramt verbunden werden, wo ohnehin, bei den protestantischen Geistlichen wenigstens, jederzeit ein Vertreter der Staatsregierung zugegen ist.

Dem als Grund der Trennung aufgeführten Mangel wäre also durch ein sehr einfaches und kostenfreies Mittel abzuhelfen und etwaige Einwände dagegen sind schon oben abgewiesen.

Aber es sind noch zwei andere Gründe, welche von der Mehrzahl der Fechter für die neue Einrichtung in erste Linie gestellt werden: Man fragt, wie anders soll den Ausschreitungen der ultramontanen Parthei begegnet werden? Durch Gesetz und Recht! Das Religionsedict giebt der Staatsregierung genügende Macht — wenn es nöthig ist, so wende man sie an! Unser Religionsedict ist ein Meisterstück von Staatsweisheit, was man nicht in gleichem Maaß von allen Bestimmungen der

zwei Anhänge*) sagen kann, aber auch mit ihnen läßt sich ganz wohl allen Ausschreitungen der Parteien begegnen. Hat man aber gegen einzelne Glieder der römisch-katholischen Kirche Klage — was geht das uns Protestanten an? Warum will man auch der evangelischen Kirche ihren gesetzlich berechtigten Einfluß auf die Schule rauben? Der verborgene Grund ist: die Feindschaft gegen die positiven Lehren des Christenthums. Man verlangt, daß die evangelische Kirche sich von allerlei Wind der Lehre treiben, und ihr Prinzip: allein auf dem ewigen Grund göttlichen Wortes zu stehen, fahren lasse. Das ist aber ein Angriff auf die Verfassung, welche der Kirche die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten nach ihren Symbolen gewährleistet.

Wird wohl die Staatsregierung einen solchen Beweggrund sich aneignen? Das wird sie nicht, das kann sie nicht! Der Vorwurf, daß die Diener der Kirche zu abhängig seien, um die Schulaufsicht zu führen, paßt auf die Diener der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern ganz und gar nicht. Niemand ist unabhängiger. Nicht von wechselnden Meinungen, noch von Beschlüssen eines Menschen hängt ihre Amtswirksamkeit ab, sondern vom ewigen Wort Gottes, dem Spiegel der göttlichen Heiligkeit und Gnade, dem Ausdrucke seiner Gedanken ewiger unabänderlicher Wahrheit. Als Abel es versuchte, nach ultramontanen Grundsätzen zu regieren — wer waren denn die Vorkämpfer der kleinen Schaar, welche muthig widerstand? Da in unserer Zeit die Meisten schwankten zwischen Gewalt und Recht, wer waren die, welche unverrückt die Fahne des Rechtes hoch hielten? Ist das vielleicht die Schuld, die sie unfähig macht zur Schulaufsicht?

Es ist zweitens der Wunsch mancher Lehrer nach Beförderung auf eine Inspectorstelle, was als Grund zur Trennung der staatlichen und kirchlichen Schulleitung aufgeführt worden ist, weil die Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches und Erlangung einer besseren ökonomischen Stellung ein Sporn sein könnte, sich hervor zu thun. Darauf ist zu antworten, daß der Wunsch nach Beförderung kein Schulbedürfniß ist. Wer mehr werden will, darf weder Pfarrer noch Schullehrer werden. Auch ein Pfarrer bleibt immer Pfarrer bis an sein Ende; und wird er nebenbei noch Dekan, so hat er noch eine Last mehr ohne Vortheil: denn wenn er auch — was nicht häufig der Fall — Functionsgehalt bezieht, so reicht dieser nicht hin zum Lohn für die vielen Schreibereien; und bewirbt sich einer um eine Pfarrei mit Dekanatsfunction, so thut er es nicht, weil diese damit verbunden ist, sondern obgleich sie damit verbunden ist. Man kann, wenn man seinen Beruf lieb hat, auch ohne Aussicht, mehr zu werden, zufrieden sein, wie ich aus Erfahrung bezeugen kann, selbst wenn man nach vierzehnjährigen kostspieligen Studien mit zahlreicher Familie bis in's 60. Lebensjahr nur 400 bis 600 fl., und nach dem 60. Jahre 800 fl. Gehalt bekommt. Was aber die ermunternde Wirkung solcher Beförderungsaussicht anbelangt, so schlägt sie

*) Es ist gleich, ob man sagt: „Anhänge zur Verfassungsurkunde" oder „zum Religionsedict", da dieses zur Verfassung gehört, folglich ein Anhang zu demselben auch ein Anhang zur Verfassung ist, welche sonst keinen Anhang hat.

manchmal in Entmuthigung um. Ein sehr tüchtiger Lehrer hatte sich um Beförderung gemeldet — erfolglos. Das machte ihn so mißmuthig, daß er seine Lehrerstelle und zugleich das geliebte Vaterland aufgab. Da sehr wahrscheinlich nicht so viele Inspectorstellen erledigt werden würden, als Hoffnungen, Wünsche und Meldungen sich ergeben, so könnte der Sporn sehr oft in das Gegentheil umschlagen, und unser Land dadurch vieler hervorragender Lehrer beraubt werden, wie bei dem angeführten Beispiel. Ich glaube darum nicht, daß die Staatsregierung diesen Grund sich aneignen werde und könne.

Man reiße also die staatliche und kirchliche Schulaufsicht nicht auseinander!

Außer der sorgfältigen Prüfung und Auswahl der Inspectoren ist aber auch Instruction für dieselben nöthig. Die bisherige war so vag und unbestimmt, daß sie für nichts zu rechnen Freilich ist es ein schweres Stück Arbeit, eine Instruction für Schul-Inspectoren herzustellen: es ist sehr reiche Erfahrung dazu nöthig. Soll es darum unterbleiben? Den Vortheil hätte man etwa, daß in Ermanglung einer Instruction man den Mißerfolg in jedem Fall nicht den Instruirenden sondern den Nicht-Instruirten aufrechnen könnte, wie bisher. Die obenerwähnte Erzählung Schuberts gibt ein treffliches Beispiel von Instruction, aber für den Erzieher, nicht für dessen Inspector. In Obigem ist übrigens einiges Material enthalten für Instruirung eines Inspectors.

Wer den Inspector instruiren soll, muß selbstverständlich mehr Sachkenntniß und Erfahrung haben, als dieser, von dem man jetzt Kenntniß der umfangreichen Literatur der Pädagogik und der Schultechnik fordert. Noch nöthiger als dieses ist aber die Kunst zu regieren: sich selbst, eine Schaar von Kindern, eine Anzahl Lehrer, auch die zu regieren, welche mitwirken sollen, und die, welche nicht sollen aber wollen. Dazu ist die nothwendige Voraussetzung entweder ein Herrschertalent, was bekanntlich in manchem Jahrhundert nicht erscheint, oder ein tüchtiges Studium der alten Klassiker, der Philosophie, der Pädagogik (nicht der Literatur, sondern der Wissenschaft selbst) und der Theologie. Nur ein solcher kann auf der Höhe der Zeiten stehen, denn er kennt die alte und neue Zeit und dazu die Wahrheit, die über alle Zeit in die Ewigkeit hineinreicht. Nur das kann tüchtig machen zur Leitung — nicht von Maschinen, nein von Anstalten zur Erziehung des menschlichen Geistes. Diese Kunst ist nicht erwähnt unter den Erfordernißen für einen Bezirks-Schul-Inspector: sie ist die Hauptsache; sonst geht es wie dem Columbus, der die Technik der Schifffahrt vortrefflich verstand, dabei muthig und ausdauernd war — aber das Regieren verstand er nicht, sonst hätte er sich nicht zuchtloses Gesindel ausgewählt zu Unterthanen seines Vicekönigreichs und hätte mit seinen Unterbefehlshabern nicht so jammervolle Erfahrungen gemacht. Solche im Schul-Regieren auf allen Stufen bewanderte Männer müssen an der Spitze der Schulleitung bei höchster und hoher Stelle stehen, nicht einer, sondern einige, die nicht blos unverantwortliche Rathgeber, sondern verantwortliche Decernenten sind, nicht einer, weil vier Augen mehr sehen als zwei, und weil ein Mensch oft befangen ist — von sich selber.

Ohne solche Einrichtungen ist eine Besserung im Schulwesen nicht möglich. Alles, was nöthig ist, darzulegen, übersteigt die diesem Schriftchen vorgesteckten Grenzen.

Es haben viele Gemeinden Adressen unterschrieben für ein Schulgesetz, weil ihnen von Wirthshausschreiern und Zeitungsschreibern gesagt wurde, dadurch soll die Schulbildung verbessert werden. Wenn sie nun erfahren, daß dieses Gesetz keine Besserungsmittel enthält, als: Einschränkung des Religions-Unterrichts in den Schulen mit Aussicht auf dessen völlige Verdrängung, Entziehung der verfassungsmäßig garantirten geistigen Unabhängigkeit der evangelischen Volksschulen von der Willkür der nach zeitweise herrschenden und wechselnden Meinungen der Büchergelehrten sich richtenden Büreaukratie, Aufhebung der bisherigen Aufsicht und Leitung und deren Ersatz durch einen technischen Wunderdoktor, der von seimem luftigen Thron auf der Höhe der Zeit mit seinem technischen Zauberstab anderthalbhundert Schulen sammt Lehrern und Kindern zugleich kurirt von allen ihren Schäden und lenkt zum hehren Ziel der Vollkommenheit — so werden sie entrüstet sprechen: Das ist keine Verbesserung und wirkt keine; das haben wir nicht verlangt und gewollt und wollen es nimmermehr!

Ich habe die Leser keinen angenehmen Weg führen können: nun aber wollen wir ausruhen auf einem Felsen, der erhaben über Sumpf und Nebel, vom Himmelslicht bestrahlt, eine herzerhebende Fernsichtgewähr:

Warum toben die Heiden, und die Leute reden so vergeblich? Die Könige im Lande lehnen sich auf, und die Herren rathschlagen miteinander wider den **Herrn** und **seinen Gesalbten:** Lasset uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihre Seile! Aber der im Himmel wohnet, lachet ihrer, und der Herr spottet ihrer. Er wird einst mit ihnen reden in seinem Zorn, und mit seinem Grimm wird er sie schrecken. „Aber ich habe meinen König eingesetzt auf meinen heiligen Berg Zion.“ „Ich will von einer solchen Weise predigen, daß der Herr zu mir gesagt hat: Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeuget; heische von mir, so will ich dir die Heiden zum Erbe geben, und der Welt Ende zum Eigenthum; Du sollst sie mit einem eisernen Scepter zerschlagen, wie Töpfe sollst du sie zerschmeißen.“ So laßt euch nun weisen, ihr Könige, und laßt euch züchtigen, ihr Richter auf Erden. Dienet dem Herrn mit Furcht, und freuet euch mit Zittern. Küsset den Sohn, daß er nicht zürne, und ihr umkommet auf dem Wege; denn sein Zorn wird bald anbrennen. Aber wohl Allen, die auf ihn trauen!

Zur Schulreform in Bayern

Nürnberg 1869